



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

Verfassung des Freistaates Bayern



Grundgesetz für
die Bundesrepublik
Deutschland

Verfassung des Freistaates Bayern
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

VERFASSUNG DES FREISTAATES BAYERN

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Bayerische Landeszentrale
für politische Bildungsarbeit

Redaktionelle Anmerkung:

Die unterschiedlichen Versionen der Rechtschreibung im Text der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes sind historisch bedingt und beruhen auf der jeweiligen Schreibweise in der amtlichen Bekanntmachung zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung.

Herausgeber:

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit München
[Stand der Verfassungstexte: 1. April 2025]
www.blz.bayern.de

Gestaltung/Satz: MUMBECK - Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal
Druck: Blue Print AG, München



Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags

Bayern kann auf eine über 200-jährige Geschichte als Verfassungsstaat zurückblicken. Bereits mit der Konstitution von 1818 wurden erste Elemente einer politischen Volksvertretung im Staatsapparat festgeschrieben. Auch wenn es bis zur Verwirklichung eines echten parlamentarischen Systems noch ein weiter Weg war, legte diese Verfassung den Grundstein für die Emanzipation der damaligen Untertanen gegenüber der monarchischen Obrigkeit.

Erst nach dem Ende des Ersten Weltkrieges wurde das Volk mit der Ausrufung des Freistaates tatsächlich zum verfassungsrechtlichen Souverän. Zugleich erhielten alle Bürgerinnen und Bürger das Recht, sich mit aktivem und passivem Wahlrecht an der demokratischen Willensbildung zu beteiligen. Und erst nach den dunklen Jahren der NS-Diktatur konnte sich der Parlamentarismus in Bayern ab 1946 voll entfalten.

Die Bayerische Verfassung bildet seither die Grundlage für eine positive Entwicklung unseres Staates auf der Basis von Rechtsstaatlichkeit und einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Dabei haben die Menschen ihren Wortlaut immer wieder an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst, um so ihre Inhalte aktiv zu gestalten und zu leben. Durch diese Dynamik ist die Bayerische Verfassung auch heute eine zeitgemäße Richtschnur für die Ausgestaltung unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Deshalb wollen wir dieses Regelwerk allen Bürgerinnen und Bürgern in geeigneter Weise zugänglich machen. Diesem Anspruch fühlt sich die vorliegende Publikation verpflichtet und vereint die Verfassung des Freistaates Bayern sowie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in diesem neu aufgelegten Band.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich eine erkenntnisreiche Auseinandersetzung mit den Texten, die unser tägliches Leben konstituieren und prägen – zum Wohle der Menschen und zum Wohle unserer Demokratie.

Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags

GESAMTÜBERSICHT

Abkürzungen.....	7
Verfassung des Freistaates Bayern.....	9
Inhaltsübersicht.....	9
Text mit Anmerkungen.....	10
Bayernhymne	76
[Urtext: Michael Oechsner, Melodie: Max Kunz]	
Zur Geschichte der Bayernhymne	77
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	80
Inhaltsübersicht.....	81
Text mit Anmerkungen.....	84
Nationalhymne	189
[Text: Hoffmann von Fallersleben; Melodie: Joseph Haydn]	
Zur Geschichte der Nationalhymne	190
Stichwortregister	194

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BayBG	Bayerisches Beamten-gesetz mit Änderungen
BayBSVK	Bereinigte Sammlung der Verwaltungsvorschriften des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
Bek.	Bekanntmachung
BGBI.	Bundesgesetzblatt (Teil) I, II oder III
BIP	Brutto-Inlandsprodukt
BV	Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) mit Änderungen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
EAG	Europäische Atom-Gemeinschaft
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung
EGV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft
Einigungsvertrag	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990, BGBl. II S. 885.
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWS	Europäisches Währungssystem
EZB	Europäische Zentralbank
EZBS	Europäisches Zentralbank-System
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GeschOLT	Geschäftsordnung des Landtags
GG	Grundgesetz vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) mit Änderungen
GVBl.	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
KMBI.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

RGBl.	Reichsgesetzblatt
StAnz.	Bayerischer Staatsanzeiger
StPO	Strafprozeßordnung
VerfGGH	Gesetz über den Verfassungsgerichtshof
VGH	Bayerischer Verwaltungsgeschichtshof
VO	Verordnung
WEU	Westeuropäische Union
WRV	Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung)

Artikelangaben ohne den Zusatz „BV“ oder „GG“ beziehen sich im Rahmen des Teils „Bayerische Verfassung“ stets auf diese, im Rahmen des Grundgesetzteiles stets auf das Grundgesetz.

VERFASSUNG DES FREISTAATES BAYERN

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER HAUPTTEIL

Aufbau und Aufgaben des Staates.....	10
1. Abschnitt – Die Grundlagen des Bayerischen Staates.....	10
2. Abschnitt – Der Landtag	15
3. Abschnitt – Der Senat	24
4. Abschnitt – Die Staatsregierung	24
5. Abschnitt – Der Verfassungsgerichtshof	30
6. Abschnitt – Die Gesetzgebung.....	33
7. Abschnitt – Die Verwaltung	36
8. Abschnitt – Die Rechtspflege	40
9. Abschnitt – Die Beamten	43

ZWEITER HAUPTTEIL

Grundrechte und Grundpflichten.....	45
-------------------------------------	----

DRITTER HAUPTTEIL

Das Gemeinschaftsleben	55
1. Abschnitt – Ehe, Familie und Kinder	55
2. Abschnitt – Bildung und Schule, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Überlieferung	56
3. Abschnitt – Religion und Religionsgemeinschaften	62

VIERTER HAUPTTEIL

Wirtschaft und Arbeit	65
1. Abschnitt – Die Wirtschaftsordnung.....	65
2. Abschnitt – Das Eigentum	67
3. Abschnitt – Die Landwirtschaft.....	69
4. Abschnitt – Die Arbeit	70

Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	73
---	----

Die seitlichen Inhaltshinweise sowie die Anmerkungen in *kursiv* sind nicht Bestandteile der Bayerischen Verfassung bzw. des Grundgesetzes.

Verfassung des Freistaates Bayern

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist.

Präambel- Vorspruch

Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat, in dem festen Entschlusse, den kommenden deutschen Geschlechtern die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechtes dauernd zu sichern, gibt sich das Bayerische Volk, eingedenk seiner mehr als tausendjährigen Geschichte, nachstehende demokratische Verfassung.

ERSTER HAUPTTEIL

Aufbau und Aufgaben des Staates

1. ABSCHNITT

Die Grundlagen des Bayerischen Staates

Artikel 1

Bayern als Freistaat Landesfarben – Landeswappen

(1) Bayern ist ein Freistaat.

(2) Die Landesfarben sind Weiß und Blau.

(3) Das Landeswappen wird durch Gesetz bestimmt.

Zu Absatz 1: Freistaat ist die Übersetzung von Republik. Einer Wiedereinführung der Monarchie stünde Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG entgegen.

Zu Absatz 2 siehe die Verwaltungsanordnung über die bayerischen Staatsflaggen und die Dienstflaggen an Kraftfahrzeugen i. d. F. der Bek. vom 4. Dezember 2001 (VwAoFlag, GVBl. S. 1077), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 8. November 2011 (GVBl. S. 549).

Zu Absatz 3 siehe das Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern vom 5. Juni 1950 i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (WappenG, BayRS II, 168), geändert durch Gesetz vom 7. Mai

2013 [GVBl. S. 264], mit Ausführungsverordnung (AVWpG) i. d. F. der Bek. vom 22. Dezember 1998 [GVBl. S. 29], zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 [GVBl. S. 82] und Bek. über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 12. Okt. 1950 i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS II, 168), zuletzt geändert durch Bek. vom 6. November 2001 [GVBl. S. 729].

Artikel 2

(1) Bayern ist ein Volksstaat. Träger der Staatsgewalt ist das Volk.

Bayern als
Volksstaat

(2) Das Volk tut seinen Willen durch Wahlen und Abstimmung kund. Mehrheit entscheidet.

Abs. 2 kennzeichnet Bayern als repräsentative Demokratie; vgl. Art. 20 GG.

Artikel 3

(1) Bayern ist ein Rechts-, Kultur- und Sozialstaat. Er dient dem Gemeinwohl.

Bayern als
Rechts-, Kultur-
und Sozialstaat

(2) Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung. Er fördert und sichert gleichwertige Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land.

Abs. 2 Satz 1 eingefügt durch Gesetz v. Juni 1984 [GVBl. S. 223], Satz 2 eingefügt durch Gesetz v. 11. November 2013 [GVBl. S. 638].

Die Verfassungsbestimmung verleiht nach der Rechtsprechung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs keine Grundrechte und auch keine persönlichen (subjektiven) Rechte für den Staatsbürger, sie ist jedoch unmittelbar geltendes Recht und nicht nur Programmsatz; Art. 3 entspricht den Forderungen, die das GG in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 an die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern stellt; vgl. Art. 20 GG.

Artikel 3a

Bayern bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert. Bayern arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen.

Bekanntnis zu
geeintem Europa

Dieser Artikel wurde durch das Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele – vom 20. Februar 1998 [GVBl. S. 38] eingefügt.

Artikel 4

Ausübung der Staatsgewalt

Die Staatsgewalt wird ausgeübt durch die stimmberechtigten Staatsbürger selbst, durch die von ihnen gewählte Volksvertretung und durch die mittelbar oder unmittelbar von ihr bestellten Vollzugsbehörden und Richter.

Vgl. zur bayerischen Form der „Volksgesetzgebung“ Art. 71 und 72 Abs. 1 BV, ferner Art. 74 BV; zum obligatorischen Volksentscheid bei Verfassungsänderungen Art. 75 Abs. 2 BV; siehe im Übrigen die Bemerkungen zu Art. 3 BV sowie Art. 20 Abs. 2 GG.

Artikel 5

Grundsatz der Gewaltenteilung

(1) Die gesetzgebende Gewalt steht ausschließlich dem Volk und der Volksvertretung zu.

(2) Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen der Staatsregierung und der nachgeordneten Vollzugsbehörden.

(3) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige Richter ausgeübt.

Der Verwirklichung des Grundsatzes der Gewaltenteilung in Bayern (vgl. hierzu Art. 137 Abs. 1 GG und Anm.) dienen die Art. 29 bis 36 des Gesetzes über die Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz BayAbgG) i. d. F. der Bek. vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82); die Änderungsgesetze betreffen u.a. das Problem der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Inkompatibilität). Vgl. auch Anm. zu Art. 3 und 4, ferner Art. 20 Abs. 3 GG; zu Abs. 3 siehe Art. 92 GG.

Artikel 6

Staatsangehörigkeit

(1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt;
2. durch Legitimation;
3. durch Eheschließung;
4. durch Einbürgerung.

(2) Die Staatsangehörigkeit kann nicht aberkannt werden.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz über die Staatsangehörigkeit.

Zu Absatz 3 wurde ein Gesetz bisher nicht erlassen, da die bayerische Staatsangehörigkeit angesichts der deutschen Staatsangehörigkeit keine praktische Bedeutung besitzt; siehe hierzu aber Art. 74 Nr. 8 GG, vgl. ferner Art. 105 BV und Art. 16 und 116 GG.

Artikel 7

(1) Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs jeder Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Staatsbürger

(2) Der Staatsbürger übt seine Rechte aus durch Teilnahme an Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksbegehren und Volksentscheiden.

(3) Die Ausübung dieser Rechte kann von der Dauer eines Aufenthalts bis zu einem Jahr abhängig gemacht werden.

Absatz 1 geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 239).

Absatz 2: Laut BayRS „Volksentscheidungen“; vgl. Art. 38 Abs. 2 GG. Abs. 2 erweitert im Rahmen des Gesetzes zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27.10.1995 (GVBl. S. 730) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung der GO und LKrO vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86).

Zu Absatz 3 bestimmt Art. 1 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes eine Mindestaufenthaltsdauer von drei Monaten; sie gilt auch für Bezirkstagswahlen; für Gemeinde- und Landkreiswahlen gilt eine Mindestaufenthaltsdauer von zwei Monaten. Vgl. Art. 118 BV und Art. 3 GG.

Artikel 8

Alle deutschen Staatsangehörigen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, besitzen die gleichen Rechte und haben die gleichen Pflichten wie die bayerischen Staatsangehörigen. Gleichstellung aller Deutschen

Vgl. Art. 116 GG, ferner Art. 33 GG.

Artikel 9

(1) Das Staatsgebiet gliedert sich in Kreise (Regierungsbezirke); die Abgrenzung erfolgt durch Gesetz. Gliederung des Staatsgebiets

(2) Die Kreise sind in Bezirke eingeteilt; die kreisunmittelbaren Städte stehen den Bezirken gleich. Die Einteilung wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt; hierzu ist die vorherige Genehmigung des Landtags einzuholen.

Für die „Kreise“ hat sich die Bezeichnung „Regierungsbezirke“ durchgesetzt, für die „Bezirke“ (frühere Bezirksämter) die Bezeichnung „Landkreise“, insofern weicht der Sprachgebrauch vom Verfassungswortlaut ab. Vgl. hierzu auch Art. 185; siehe auch das Gesetz zur Neuabgrenzung der Regierungsbezirke vom 27. Dezember 1971 (GVBl. S. 493) i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS II, 30), aufgehoben durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 659).

Artikel 10

Die Gemeindeverbände

(1) Für das Gebiet jedes Kreises und jedes Bezirks besteht ein Gemeindeverband als Selbstverwaltungskörper.

(2) Der eigene Wirkungskreis der Gemeindeverbände wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

(3) Den Gemeindeverbänden können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden, die sie namens des Staates zu erfüllen haben. Sie besorgen diese Aufgaben entweder nach den Weisungen der Staatsbehörden oder kraft besonderer Bestimmung selbständig.

(4) Das wirtschaftliche und kulturelle Eigenleben im Bereich der Gemeindeverbände ist vor Verödung zu schützen.

Siehe hierzu die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und die Bezirksordnung (BezO) i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Artikel 11

Die Gemeinden

(1) Jeder Teil des Staatsgebiets ist einer Gemeinde zugewiesen. Eine Ausnahme hiervon machen bestimmte unbewohnte Flächen (ausmärkische Gebiete).

Selbstverwaltungsgrundsatz

(2) Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu ordnen und zu verwalten, insbesondere ihre Bürgermeister und Vertretungskörper zu wählen.

(3) Durch Gesetz können den Gemeinden Aufgaben übertragen werden, die sie namens des Staates zu erfüllen haben.

(4) Die Selbstverwaltung der Gemeinden dient dem Aufbau der Demokratie in Bayern von unten nach oben.

(5) Für die Selbstverwaltung in der Gemeinde gilt der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte und Pflichten aller in der Gemeinde wohnenden Staatsbürger.

Siehe hierzu die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82); siehe auch Art. 28 Abs. 2 GG.

Artikel 12

Wahlrecht für Gemeinden

(1) Die Grundsätze für die Wahl zum Landtag gelten auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

[2] Das Vermögen der Gemeinden und Gemeindeverbände kann unter keinen Umständen zum Staatsvermögen gezogen werden. Die Vergabung solchen Vermögens ist unzulässig.

Gemeinde-
vermögen

[3] Die Staatsbürger haben das Recht, Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise durch Bürgerbegehren und Bürgerentscheid zu regeln. Das Nähere regelt ein Gesetz.

*Zu Absatz 1 siehe das Gesetz über die Wahl der Gemeinde-
räte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Ge-
meinde- und Landkreismwahlgesetz – GLKrWG) i. d. F. der Bek.
vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82); die Wahlordnung für die
Gemeinde- und die Landkreismwahlen (Gemeinde- und Land-
kreismwahlordnung – GLKrWO) i. d. F. der Bek. vom 7. Novem-
ber 2006 (GVBl. S. 852), zuletzt geändert durch Gesetz vom
12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), das Gesetz über die Wahl der Be-
zirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) i. d. F. der Bek. vom
12. Februar 2003 (GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18), und das Gesetz über Land-
tagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahl-
gesetz – LWG) i. d. F. der Bek. vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2015 (GVBl.
S. 18).*

*Absatz 3 eingefügt nach Volksentscheid vom 1. Oktober 1995
[Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids i.
d. Fass. des Gesetzes zur Änderung der GO und LKrO vom 26.
März 1999 (GVBl. S. 86)].*

2. ABSCHNITT

Der Landtag

Artikel 13

[1] Der Landtag besteht aus 180 Abgeordneten des bayeri-
schen Volkes.

Die
Abgeordneten

[2] Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur ei-
ner Partei. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an
Aufträge nicht gebunden.

*Absatz 1 neu gefasst durch Verfassungsreformgesetz – Re-
form von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar
1998 (GVBl. S. 39); für die Wahldauer des am 23. September
1994 gewählten Landtags, den Zeitpunkt der Wahl des darauf-
folgenden [14.] Landtags und dessen Mitgliederzahl galt die
frühere Regelung [204 Abgeordnete]. Vgl. Art. 15 und 114 BV;*

zu Absatz 1 siehe das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags [Bayerisches Abgeordnetengesetz – BayAbgG] i. d. F. der Bek. vom 6. März 1996 [GVBl. S. 82], zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 [GVBl. S. 82]; zu Absatz 2 siehe auch Art. 21 GG. Siehe dazu auch: Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 9. Dezember 1993 [GVBl. 1994 S. 15], zuletzt geändert am 16. Juli 2013 [GVBl. S. 534].

Artikel 14

Grundsätze des
Landtagswahl-
rechts

(1) Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von allen wahlberechtigten Staatsbürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis. Jeder Landkreis und jede kreisfreie Gemeinde bilden einen Stimmkreis. Soweit es der Grundsatz der Wahlgleichheit erfordert, sind räumlich zusammenhängende Stimmkreise abweichend von Satz 3 zu bilden. Je Wahlkreis darf höchstens ein Stimmkreis mehr gebildet werden als Abgeordnete aus der Wahlkreisliste zu wählen sind. Durch Überhang- und Ausgleichsmandate, die in Anwendung dieser Grundsätze zugeteilt werden, kann die Zahl der Abgeordneten nach Art. 13 Abs. 1 überschritten werden.

(2) Wählbar ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Wahl findet an einem Sonntag oder öffentlichen Ruhetag statt.

Fünf-Prozent-
Klausel

(4) Wahlvorschläge, auf die im Land nicht mindestens fünf vom Hundert der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz im Landtag zugeteilt.

(5) Das Nähere bestimmt das Landeswahlgesetz.

Absatz 1 erhielt diese Fassung unter Anfügung neuer Sätze 5 und 6 durch Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 [GVBl. S. 39]; für die Wahldauer des am 23. September 1994 gewählten Landtags, den Zeitpunkt der Wahl des 14. Landtags und dessen Mitgliederzahl gilt die bisherige Regelung fort.

Absatz 2 zuletzt neu gefasst durch Gesetz vom 10. November 2003 [GVBl. S. 817]; Absätze 1 und 4 geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 19. Juli 1973 [GVBl. S. 389]. Die Änderung von Absatz 1 war durch die Gebietsreform in Bayern veranlasst. Mit der Änderung von Absatz 4 wurde die bisherige „Zehnprozentklausel“ entsprechend den Regelungen im übrigen Bundesgebiet in eine „Fünfprozentklausel“ verwandelt. Siehe zu Absatz 5 das Gesetz über Land-

tagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG) i. d. F. der Bek. vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2015 (GVBl. S. 18), und die Wahlordnung für Landtagswahlen, Volksbegehren und Volksentscheide (Landeswahlordnung – LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82). Vgl. Art. 38 GG.

Artikel 15

(1) Wählergruppen, deren Mitglieder oder Förderer darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu unterdrücken oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden, dürfen sich an Wahlen und Abstimmungen nicht beteiligen.

Ausschluss von Wählergruppen

(2) Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft auf Antrag der Staatsregierung oder einer der im Landtag vertretenen politischen Parteien der Bayerische Verfassungsgerichtshof.

Art. 15 steht teilweise in Widerspruch zu Art. 21 GG, der unmittelbar auch für die Länder gilt und sich auf Parteien bezieht, Art. 15 ist insoweit unwirksam; siehe auch Art. 9 Abs. 2 und 18 GG, ferner Art. 13 Abs. 2, Art. 114 und 117 BV.

Artikel 16

(1) Der Landtag wird auf fünf Jahre gewählt. Seine Wahlperiode beginnt mit seinem ersten Zusammentritt und endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags. Die Neuwahl findet frühestens 59 Monate, spätestens 62 Monate nach dem Tag statt, an dem der vorausgegangene Landtag gewählt worden ist.

Wahldauer

(2) Der Landtag tritt spätestens am 22. Tag nach der Wahl zusammen.

Artikel 16 erhielt diese Fassung durch Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. 39); Absatz 2 wurde neu gefasst durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 816).

Artikel 16a

(1) Parlamentarische Opposition ist ein grundlegender Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.

Bedeutung der parlamentarischen Opposition

(2) Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtags, welche die Staatsregierung nicht stützen, haben das Recht auf ihrer Stellung entsprechende Wirkungsmöglichkeiten in Parlament und Öffentlichkeit. Sie haben Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.
Dieser Artikel wurde durch das Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39) eingefügt. Vgl. Art. 39 GG.

Artikel 17

Zusammentritt
des Landtags

(1) Der Landtag tritt jedes Jahr im Herbst am Sitz der Staatsregierung zusammen.

(2) Der Präsident kann ihn früher einberufen. Er muß ihn einberufen, wenn es die Staatsregierung oder mindestens ein Drittel der Landtagsmitglieder verlangt.

(3) Der Landtag bestimmt den Schluß der Tagung und den Zeitpunkt des Wiederzusammentritts.

Artikel 18

Auflösung des
Landtags

(1) Der Landtag kann sich vor Ablauf seiner Wahldauer durch Mehrheitsbeschluß seiner gesetzlichen Mitgliederzahl selbst auflösen.

(2) Er kann im Falle des Art. 44 Abs. 5 vom Landtagspräsidenten aufgelöst werden.

Abberufung durch
Volksentscheid

(3) Er kann auf Antrag von einer Million wahlberechtigter Staatsbürger durch Volksentscheid abberufen werden.

(4) Die Neuwahl des Landtags findet spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung statt.

Der Wahltag wird von der Staatsregierung festgesetzt. Vgl. Art. 68 GG.

Artikel 19

Verlust des
Mandats

Die Mitgliedschaft beim Landtag während der Wahldauer geht verloren durch Verzicht, Ungültigkeitserklärung der Wahl, nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses und Verlust der Wahlfähigkeit.

Artikel 20

Präsidium

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte ein Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und den Schriftführern.

(2) Zwischen zwei Tagungen führt das Präsidium die laufenden Geschäfte des Landtags fort.

(3) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Siehe hierzu die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag vom 14. August 2009 (GVBl. S. 420), zuletzt geändert am 10. Dezember 2014 (GVBl. S. 594).

Artikel 21

[1] Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus.

Aufgaben des
Präsidenten

[2] Er führt die Hausverwaltung, verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Hauses und vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten dieser Verwaltung. *Um eine von äußerem Druck ungestörte Arbeit des Landtags zu gewährleisten, wurde mit Gesetz über die Befriedung des Landtagsgebäudes vom 7. März 1952 und die entsprechende Durchführungsverordnung eine Bannmeile um das Maximilianeum gezogen (Halbmesser höchstens ein Kilometer), innerhalb deren Versammlungen unter freiem Himmel und Umzüge verboten waren; im Einvernehmen mit dem Landtagspräsidenten konnte der Innenminister Ausnahmen zulassen. Das Gesetz wurde aufgehoben mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 und integriert als Vorschriften über einen befriedeten Bezirk für den Landtag in Art. 17–19 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014, GVBl S. 286).*

Artikel 22

[1] Der Landtag verhandelt öffentlich. Auf Antrag von 50 Mitgliedern oder der Staatsregierung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes ausgeschlossen werden. Sie muß ausgeschlossen werden, wenn und solange es die Staatsregierung zur Begründung ihres Antrages auf Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt. Der Landtag entscheidet darüber, ob und in welcher Art die Öffentlichkeit über solche Verhandlungen unterrichtet werden soll.

Öffentlichkeit

[2] Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags oder seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei, es sei denn, daß es sich um die Wiedergabe von Ehrverletzungen handelt.

Die Ausschussverhandlungen sind auch öffentlich; vgl. Art. 110 und 111 BV und Art. 5 und 42 GG, ferner Art. 117 und 162 BV.

Artikel 23

[1] Der Landtag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt.

Beschluss-
fassung

[2] Zur Beschlußfähigkeit des Landtags ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

(3) Die in der Verfassung vorgesehenen Ausnahmen bleiben unberührt.

Artikel 24

Zitierungsrecht

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse können das Erscheinen des Ministerpräsidenten und jedes Staatsministers und Staatssekretärs verlangen.

Zutritts- und
Anhörungsrecht
für Regierungs-
vertreter

(2) Die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen während der Beratung jederzeit, auch außerhalb der Tagesordnung, gehört werden.

Vgl. Art. 43 GG.

Artikel 25

Untersuchungs-
ausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) Bei der Einsetzung jedes neuen Untersuchungsausschusses wechselt der Vorsitz unter den Fraktionen entsprechend ihrem Stärkeverhältnis im Landtag.

(3) Diese Ausschüsse und die von ihnen ersuchten Behörden können in entsprechender Anwendung der Strafprozessordnung alle erforderlichen Beweise erheben, auch Zeugen und Sachverständige vorladen, vernehmen, beeidigen und das Zeugniszwangsverfahren gegen sie durchführen. Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprecheheimnis bleibt jedoch unberührt. Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebung Folge zu leisten. Die Akten der Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

(4) Auf Antrag von einem Fünftel ihrer Mitglieder haben die Ausschüsse zulässigen Anträgen nach Abs. 3 stattzugeben. Hält die Mehrheit der Mitglieder dieses Ausschusses einen Antrag nach Abs. 3 für unzulässig, so entscheidet darüber der Landtag. Gegen dessen Entscheidung kann der Bayerische Verfassungsgerichtshof angerufen werden.

(5) Die Untersuchungsausschüsse verhandeln öffentlich, doch wird die Öffentlichkeit auf Verlangen einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen. Art. 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

Neue Absätze 2 und 4 wurden durch das Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39) eingefügt.

Siehe hierzu das Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vom 23. März 1970 i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS II, 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2009 (GVBl. S. 48). Absatz 3 lässt eine Ausnahme von der Regel zu, daß die Ausschussverhandlungen – ebenso wie die Vollversammlungen nach Art. 22 Abs. 1 – öffentlich sind. Problematisch ist die Aussagepflicht von Beamten vor den Untersuchungsausschüssen, die in jedem Fall wegen der zwingenden Bestimmung von § 37 Abs. 3 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) des Bundes vor jeder Aussage die Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten benötigen. Letzte Entscheidung trifft für Bayern der Ministerrat auf Ersuchen des Untersuchungsausschusses. Vgl. Art. 10 und 44 GG, außerdem Art. 48 und 112 BV.

Artikel 25 a

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallen, kann der Landtag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

Enquete-
Kommission

Dieser Artikel wurde durch das Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39) eingefügt.

Artikel 26

[1] Der Landtag bestellt zur Wahrung der Rechte der Volksvertretung gegenüber der Staatsregierung und zur Behandlung dringlicher Staatsangelegenheiten für die Zeit außerhalb der Tagung sowie nach der Auflösung oder der Abberufung des Landtags bis zum Zusammentritt des neuen Landtags einen Zwischenausschuß. Dieser Ausschuß hat die Befugnisse des Landtags, doch kann er nicht Ministeranklage erheben und nicht Gesetze beschließen oder Volksbegehren behandeln.

Zwischen-
ausschuss

[2] Für diesen Ausschuß gelten die Bestimmungen des Art. 25.

Absatz 1 Satz 1 neu gefasst durch Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39). Vgl. Art. 32 BV.

Artikel 27

Indemnität

Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Indemnität wird als „Abstimmungsfreiheit“ oder „materielle“ oder „berufliche“ Immunität umschrieben, betrifft also nur die Abstimmung. Vgl. Art. 46 GG.

Artikel 28

Immunität

(1) Kein Mitglied des Landtags kann ohne dessen Genehmigung während der Tagung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß es bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen worden ist.

(2) Die gleiche Genehmigung ist erforderlich, wenn der Abgeordnete anderweitig in seiner persönlichen Freiheit beschränkt und dadurch in der Ausübung seines Abgeordnetenberufes beeinträchtigt wird.

(3) Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Landtags für die Dauer der Tagung aufgehoben. Ein solches Verlangen kann jedoch nicht gestellt werden, wenn der Abgeordnete eines unpolitischen Verbrechens bezichtigt wird. Ob dieser Fall vorliegt, entscheidet der Landtag.

Siehe auch Art. 32; vgl. § 112 StPO, ferner § 6 Abs. 2 Nr. 1 EGStPO und § 152 a StPO; Art. 46 GG.

Artikel 29

Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Landtags sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauten oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst, das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken bei ihnen unzulässig.

Durchsuchung und Beschlagnahme

(2) Eine Untersuchung oder Beschlagnahme darf in den Räumen des Landtags nur mit Genehmigung des Präsidenten vorgenommen werden.

Vgl. Art. 40 und 47 GG, siehe auch Art. 20 und 32 BV; zu Absatz 2 siehe Art. 21 Abs. 1.

Artikel 30

Abgeordnete bedürfen zur Ausübung ihres Amtes als Mitglied des Landtags keines Urlaubs von ihrem Arbeitgeber.
Vgl. Art. 48 Abs. 2 GG.

Urlaub

Artikel 31

Die Mitglieder des Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

Aufwands-
entschädigung

Vgl. Art. 48 Abs. 3 GG; hierzu das Bayerische Abgeordnetengesetz (BayAbgG) i. d. F. der Bek. vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82).

Artikel 32

[1] Die Art. 27 mit 31 gelten für das Präsidium des Landtags sowie für die Mitglieder des Zwischenausschusses und ihre ersten Stellvertreter.

Präsidium und
Zwischen-
ausschuss

[2] In den Fällen des Art. 28 wird die Mitwirkung des Landtags durch die Mitwirkung des Zwischenausschusses ersetzt.

Vgl. Art. 20, 26 und 29 BV, Art. 40 GG.

Artikel 33

Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag. Wird die Gültigkeit einer Wahl bestritten, so entscheidet der Bayerische Verfassungsgerichtshof. Er entscheidet auch über die Frage, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft beim Landtag verloren hat.
Vgl. Art. 63 BV und 41 GG.

Wahlprüfung

Artikel 33a

[1] Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung einen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Landes-
beauftragter für
Datenschutz

[2] Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert nach Maßgabe des Gesetzes bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

[3] Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten.

[4] Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf seiner Amtszeit nur mit Zwei-

drittelmehrheit der Mitgliederzahl des Landtags abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt.

(5) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Dieser Artikel wurde durch das Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39) eingefügt.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz untersteht seit 1. Oktober 1998 der Dienstaufsicht des Landtagspräsidenten.

3. ABSCHNITT

Der Senat

Die Artikel 34 bis 42 wurden durch das Gesetz zur Abschaffung des Bayerischen Senats vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 42) mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehoben.

4. ABSCHNITT

Die Staatsregierung

Artikel 43

Stellung der
Staatsregierung
Zusammen-
setzung

(1) Die Staatsregierung ist die oberste leitende und vollziehende Behörde des Staates.

(2) Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und bis zu 17 Staatsministern und Staatssekretären.

Absatz 2 neu gefasst durch Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39).

Zu Absatz 2 siehe das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 4. Dezember 1961 i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS II, 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286); vgl. ferner Art. 62 GG.

Artikel 44

Der Minister-
präsident

(1) Der Ministerpräsident wird von dem neu gewählten Landtag spätestens innerhalb einer Woche nach seinem Zusammentritt auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Bayer, der das 40. Lebensjahr vollendet hat.

[3] Der Ministerpräsident kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Er muß zurücktreten, wenn die politischen Verhältnisse ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen ihm und dem Landtag unmöglich machen. Der Rücktritt des Ministerpräsidenten hat den Rücktritt der Staatsregierung zur Folge. Bis zur Neuwahl eines Ministerpräsidenten geht die Vertretung Bayerns nach außen auf den Landtagspräsidenten über. Während dieser Zeit kann der Landtagspräsident vom Landtag nicht abberufen werden.

[4] Bei Rücktritt oder Tod des Ministerpräsidenten während seiner Amtsdauer wird in der nächsten Sitzung des Landtags ein neuer Ministerpräsident für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

[5] Kommt die Neuwahl innerhalb von vier Wochen nicht zustande, muß der Landtagspräsident den Landtag auflösen.

Absatz 1 neu gefasst durch Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 [GVBl. S. 39].

Vgl. Art. 63 GG. Absatz 3 Satz 2 verhindert, dass der Ministerpräsident bei nur vorübergehender Vertrauenskrise vom Parlament gestürzt werden kann. Tritt er trotz Vorliegen der Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht zurück, ist Anklage nach Art. 59 möglich. Vgl. Art. 67 und 69 GG.

Artikel 45

Der Ministerpräsident beruft und entläßt mit Zustimmung des Landtags die Staatsminister und die Staatssekretäre.

Siehe dazu auch Art. 50 BV; vgl. Art. 63 und 64 GG.

Staatsminister
und
Staatssekretäre

Artikel 46

Der Ministerpräsident bestimmt mit Zustimmung des Landtags seinen Stellvertreter aus der Zahl der Staatsminister.

Vgl. Art. 69 Abs. 1 GG.

Der Stellvertreter
des Minister-
präsidenten

Artikel 47

[1] Der Ministerpräsident führt in der Staatsregierung den Vorsitz und leitet ihre Geschäfte.

[2] Er bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung gegenüber dem Landtag.

[3] Er vertritt Bayern nach außen.

[4] Er übt in Einzelfällen das Begnadigungsrecht aus.

[5] Er unterbreitet dem Landtag die Vorlagen der Staatsregierung.

Aufgaben des
Ministerpräsi-
den-
ten

Beim Bund bestimmt der Bundeskanzler nach Art. 65 GG die Richtlinien der Politik; zu Absatz 4 siehe die Bek. des Bayerischen Ministerpräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 20. September 1973 (GVBl. S. 508, BayRS 313-2-S) u. d. Bayer. Gnadenordnung i. d. F. der Bek. vom 29. Mai 2006 (GVBl. S. 321); allgemeine Begnadigungen bedürfen als Amnestien der Gesetzesform, hierfür ist in der Regel der Bund zuständig. Absatz 4 Satz 2 wurde durch das Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 38) aufgehoben.

Zu Absatz 2 vgl. Art. 51 BV und 65 GG,

zu Absatz 3 vgl. Art. 32 GG, ferner Art. 181 und 72 Abs. 2 BV,

zu Absatz 4 vgl. Art. 60 Abs. 2 und 3 sowie 102 GG,

zu Absatz 5 vgl. Art. 76 GG.

Artikel 48

Notstandsrecht

(1) Die Staatsregierung kann bei drohender Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung das Recht der öffentlichen freien Meinungsäußerung (Art. 110), die Pressefreiheit (Art. 111), das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis (Art. 112) und die Versammlungsfreiheit (Art. 113) zunächst auf die Dauer einer Woche einschränken oder aufheben.

(2) Sie hat gleichzeitig die Einberufung des Landtags zu veranlassen, ihn von allen getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu verständigen und diese auf Verlangen des Landtags ganz oder teilweise aufzuheben. Bestätigt der Landtag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die getroffenen Maßnahmen, so wird ihre Geltung um einen Monat verlängert. (3) Gegen die getroffenen Maßnahmen ist außerdem Beschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof zulässig; dieser hat innerhalb einer Woche wenigstens eine vorläufige Entscheidung zu treffen.

Die Bedeutung dieses Artikels ist durch das Notstandsrecht des GG (Art. 115 a–115 l) stark vermindert; vgl. auch Art. 10 und 19 GG, ferner Art. 25, 93, 98, 112 und 120 BV.

Artikel 49

Geschäftsbereiche

Der Ministerpräsident bestimmt die Zahl und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche (Staatsministerien). Dies bedarf der Bestätigung durch Beschluß des Landtags.

Artikel 49 erhielt diese Fassung durch Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39).

Artikel 50

Jedem Staatsminister wird durch den Ministerpräsidenten ein Geschäftsbereich oder eine Sonderaufgabe zugewiesen. Der Ministerpräsident kann sich selbst einen oder mehrere Geschäftsbereiche vorbehalten oder einem Staatsminister mehrere Geschäftsbereiche zuweisen.

Verteilung der Geschäftsbereiche

Artikel 50 erhielt diese Fassung durch Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39); für die Zusammensetzung der Staatsregierung, die Aufteilung der Geschäftsbereiche und die Aufgabenzuweisung an die Mitglieder der Staatsregierung bis zur Bildung der Staatsregierung mit Zustimmung des nächsten (14.) Landtags blieb es bei der bisherigen Regelung. Für die Bestellung seines Stellvertreters braucht der Ministerpräsident nach Art. 46 die Zustimmung des Landtags; zu Abs. 2: Die Stellung der Staatssekretäre ergibt sich aus Art. 43 Abs. 2 BV. Die parlamentarischen Staatssekretäre beim Bund sind nicht Mitglieder der Bundesregierung.

Artikel 51

(1) Gemäß den vom Ministerpräsidenten bestimmten Richtlinien der Politik führt jeder Staatsminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

„Ressortprinzip“

(2) Die Staatssekretäre sind an die Weisungen des Staatsministers, dem sie zugewiesen sind, gebunden. Im Falle der Verhinderung des Staatsministers handeln sie selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Landtag.

Vgl. Art. 47 Abs. 2 BV und Art. 65 GG.

Artikel 52

Zur Unterstützung des Ministerpräsidenten und der Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben besteht eine Staatskanzlei.

Staatskanzlei

Der frühere Satz 2 wurde durch Verfassungsreformgesetz – Reform vom Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39) aufgehoben.

Artikel 53

Die Staatsregierung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser wird die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Geschäftsbereiche geregelt. Jede Aufgabe der Staatsverwal-

Geschäftsordnung der Staatsregierung

tung ist einem Geschäftsbereich zuzuteilen.

Die Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung [StRGeschO] i. d. F. der Bek. vom 2. November 2006 [GVBl. S. 825], zuletzt geändert durch Bek. vom 28. Januar 2014 [GVBl. S. 58], wird ergänzt durch die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung [StRGVV] vom 28. Januar 2014 [GVBl. S. 31]. Siehe im Übrigen Art. 49.

Artikel 54

Beschluss-
fassung

Die Staatsregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten.

Artikel 55

Grundsätze
der Geschäfts-
führung

Für die Geschäftsführung der Staatsregierung und der einzelnen Staatsministerien gelten folgende Grundsätze:

1. Die Staatsverwaltung wird nach der Verfassung, den Gesetzen und dem Haushaltsplan geführt.
2. Der Staatsregierung und den einzelnen Staatsministerien obliegt der Vollzug der Gesetze und Beschlüsse des Landtags. Zu diesem Zwecke können die erforderlichen Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen von ihr erlassen werden. Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung.
3. Die Staatsregierung beschließt über alle dem Landtag zu unterbreitenden Vorlagen. Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten.
4. Die Staatsregierung ernennt die leitenden Beamten der Staatsministerien und die Vorstände der den Ministerien unmittelbar untergeordneten Behörden. Die übrigen Beamten werden durch die zuständigen Staatsminister oder durch die von ihnen beauftragten Behörden ernannt.
5. Die gesamte Staatsverwaltung ist der Staatsregierung und den zuständigen Staatsministerien untergeordnet. Den Staatsministerien obliegt auch im Rahmen der Gesetze die Aufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und die öffentlich-rechtlichen Stiftungen.
6. Jeder Staatsminister übt die Dienstaufsicht über die

Behörden und Beamten seines Geschäftsbereichs aus.

7. Jeder Staatsminister entscheidet über Verwaltungsbeschwerden im Rahmen seines Geschäftsbereichs.

Zu Nr. 2: „Beschlüsse des Landtags“ sind nur solche Beschlüsse, zu denen der Landtag auf Grund anderer Verfassungsbestimmungen ausdrücklich befugt ist, es gibt also kein allg. Weisungsrecht des Parlaments gegenüber der Regierung. Für Rechtsverordnungen wird Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG sinngemäß angewendet; zu Nr. 3: Satz 2 wurde angefügt durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 816); siehe dazu Gesetz über die Beteiligung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsbeteiligungsgesetz – PBG, früher: Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 317); zu Nr. 4 siehe Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG); zu Nr. 5 siehe das Bayerische Stiftungsgesetz (BayStG) i. d. F. der Bek. vom 26. September 2008 (GVBl. S. 834), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82); zu Nr. 6: siehe Bayerisches Disziplingesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Artikel 56

Sämtliche Mitglieder der Staatsregierung leisten vor ihrem Amtsantritt vor dem Landtag einen Eid auf die Staatsverfassung.

Amtseid

Siehe hierzu Art. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom 4. Dezember 1961 i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS II, 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286). Vgl. Art. 64 GG.

Artikel 57

Der Ministerpräsident, die Staatsminister und die Staatssekretäre dürfen ein anderes besoldetes Amt, einen Beruf oder ein Gewerbe nicht ausüben; sie dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats oder Vorstands einer privaten Erwerbsgesellschaft sein. Eine Ausnahme besteht für Gesellschaften, bei denen der überwiegende Einfluß des Staates sichergestellt ist.

Nebentätigkeit

Für den Bundespräsidenten und die Mitglieder der Bundesregierung treffen die Art. 55 und 66 GG eine ähnliche Regelung. Besteht bei einer Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat oder Vorstand gemäß Satz 2 und gleichzeitigen rechts- oder fachaufsichtlichen Zuständigkeiten die Gefahr eines Interessen-

konflikts, so hat sich das betreffende Kabinettsmitglied bei der Wahrnehmung seiner ministeriellen Obliegenheiten durch seinen geschäftsordnungsmäßigen Stellvertreter vertreten zu lassen.

Artikel 58

Gehalt und
Versorgung

Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Staatsregierung werden durch Gesetz geregelt. *Siehe hierzu das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung [Art. 10–22] vom 4. Dezember 1961 i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS II, 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286); siehe Anmerkung zu Art. 56.*

Artikel 59

Minister-
anklage

Der Landtag ist berechtigt, den Ministerpräsidenten, jeden Staatsminister und Staatssekretär vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anzuklagen, daß sie vorsätzlich die Verfassung oder ein Gesetz verletzt haben. *Siehe hierzu Art. 61 und 68 Abs. 2 Buchst. a BV, Art. 61 und Art. 24 ff. VerfGHG; die Ministeranklage hat nur politischen und staatsrechtlichen Charakter, schließt daher strafrechtliche Verfolgung oder zivilrechtliche Schadensersatzforderungen gegen das betreffende Kabinettsmitglied nicht aus. Eine Verurteilung für sich allein würde auch noch zu keinem Amtsverlust des Verurteilten führen.*

5. ABSCHNITT

Der Verfassungsgerichtshof

Artikel 60

Stellung des
Verfassungs-
gerichtshofs

Als oberstes Gericht für staatsrechtliche Fragen besteht der Bayerische Verfassungsgerichtshof. *Der Bayerische Verfassungsgerichtshof steht selbständig neben dem Bundesverfassungsgericht, § 90 Abs. 3 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) lässt das Recht, eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht nach dem Recht der Landesverfassung zu erheben, unberührt; vgl. Art. 93 GG. Siehe im Übrigen Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) i. d. Fassung vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122, BayRS 1103-1-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174).*

Artikel 61

[1] Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Anklagen gegen ein Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags.

[2] Die Anklage gegen ein Mitglied der Staatsregierung ist darauf gerichtet, daß die Verfassung oder ein Gesetz von ihm vorsätzlich verletzt worden ist.

[3] Die Anklage gegen ein Mitglied des Landtags ist darauf gerichtet, daß es in gewinnsüchtiger Absicht seinen Einfluß oder sein Wissen als Mitglied des Vertretungskörpers in einer das Ansehen der Volksvertretung gröblich gefährdenden Weise mißbraucht hat oder daß es vorsätzlich Mitteilungen, deren Geheimhaltung in einer Sitzung des Landtags oder einer seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, in der Voraussicht, daß sie öffentlich bekannt werden, einem anderen zur Kenntnis gebracht hat.

[4] Die Erhebung der Anklage erfolgt durch den Landtag auf Antrag von einem Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl und bedarf einer Zweidrittelmehrheit dieser Zahl. Jedes Mitglied der Staatsregierung oder des Landtags kann Antrag gegen sich selbst stellen.

Siehe hierzu Art. 59 BV; vgl. ferner Art. 61 und 93 Abs. 1 Nr. 5 GG.

Anklagen gegen
Minister und
Abgeordnete

Artikel 62

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über den Ausschluß von Wählergruppen von Wahlen und Abstimmungen [Art. 15 Abs. 2].

Ausschluss von
Wählergruppen

Artikel 63

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Landtags und den Verlust der Mitgliedschaft zum Landtag [Art. 33].

Vgl. Art. 33 BV und 41 GG.

Wahl-
streitigkeiten

Artikel 64

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans.

Oberste Staatsorgane sind das Staatsvolk, der Landtag, sein Präsident, die Staatsregierung, der Ministerpräsident, die Staatsminister und Staatssekretäre (als Vertreter der Staatsminister); mit eigenen Rechten ausgestattete Teile

Organ-
streitigkeiten

von Staatsorganen sind in erster Linie die Minderheitsgruppen des Landtags, denen die Verfassung bestimmte Rechte zuerkannt hat, so nach Art. 17 Abs. 2 ein Drittel der Landtagsmitglieder, nach Art. 20 Abs. 2 das Präsidium, im Falle des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 die (mindestens) 50 Abgeordneten, die einfache Mehrheit des Landtags gem. Art. 23 Abs. 1, die Landtagsausschüsse nach Art. 24 Abs. 1, ein Fünftel der Mitgliederzahl bei Art. 25 Abs. 1, die Untersuchungsausschüsse im Falle des Art. 25 Abs. 2 (falls oberste Staatsorgane ihre Rechte bestreiten), ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags im Fall des Art. 61 Abs. 4, schließlich auch jeder Abgeordnete, wenn ihm ein verfassungsmäßiges Recht gem. Art. 27–31, und Gruppen von Staatsbürgern, wenn ihnen etwa aus Art. 74 Abs. 1 oder 18 Abs. 3 erwachsende Rechte in Frage gestellt werden. Siehe Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Artikel 65

Normenkontrolle

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen [Art. 92].

Gleichermaßen bei einer Richtervorlage nach Art. 92, der Popularklage nach Art. 98 Satz 4 und im Falle des Art. 75 Abs. 3 entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen; vgl. Art. 100 GG. Da die Entscheidungen Gesetzeskraft besitzen, werden sie im GVBl. abgedruckt.

Artikel 66

Verfassungsbeschwerden

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden wegen Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte durch eine Behörde [Art. 48 Abs. 3, Art. 120].

Artikel 67

Zuständigkeit in weiteren Fällen

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ferner in den besonderen ihm durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Artikel 68

Bildung und Zusammensetzung

(1) Der Verfassungsgerichtshof wird beim Oberlandesgericht in München gebildet.

(2) Der Gerichtshof setzt sich zusammen:

- a) in den in Art. 61 geregelten Fällen aus einem der Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte, acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof

- anhören, sowie zehn weiteren Mitgliedern, welche vom Landtag gewählt werden;
- b) in den Fällen des Art. 65 aus dem Präsidenten und acht Berufsrichtern, von denen drei dem Verwaltungsgerichtshof angehören;
 - c) in den übrigen Fällen aus dem Präsidenten, drei Berufsrichtern, von denen zwei dem Verwaltungsgerichtshof angehören, und fünf vom Landtag gewählten Mitgliedern.
- [3] Der Präsident und die Berufsrichter werden vom Landtag gewählt. Sie können nicht Mitglieder des Landtags sein.
Vgl. Art. 94 GG.

Artikel 69

Die weiteren Bestimmungen über die Organisation des Gerichtshofs und über das Verfahren vor ihm sowie über die Vollstreckung seiner Urteile werden durch Gesetz geregelt. *Siehe hierzu das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 10. Mai 1990 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), und die Geschäftsordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 18. Dezember 1990 (GeschOVfGHG, GVBl. 1991 S. 36).*

Organisations- und Verfahrensregeln

6. ABSCHNITT

Die Gesetzgebung

Die Gesetzgebungszuständigkeit des bayerischen Landesgesetzgebers hat seit dem Inkrafttreten des GG durch den Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ (Art. 31 GG) eine entscheidende Einschränkung erfahren, siehe hierzu insbesondere die Art. 70 bis 74 GG.

Formelle Gesetze

Artikel 70

- [1] Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform.
- [2] Auch der Staatshaushalt muß vom Landtag durch formelles Gesetz festgestellt werden.
- [3] Das Recht der Gesetzgebung kann vom Landtag nicht übertragen werden, auch nicht auf seine Ausschüsse.
- [4] Über Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Staatsregierung den Landtag zu unterrichten. Ist das Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union betroffen, kann die Staatsre-

gierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben durch Gesetz gebunden werden. Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein Vorhaben der Europäischen Union betroffen, hat die Staatsregierung bei ihren verfassungsmäßigen Aufgaben die Stellungnahmen des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Absatz 3 schließt den Erlass von Rechtsverordnungen und [z.B. kommunalen] Satzungen durch die Exekutive nicht aus. Abs. 4 eingefügt durch Gesetz v. 11. November 2013 (GBVL, S. 640).

Artikel 71

Gesetzesinitiative Die Gesetzesvorlagen werden vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung, aus der Mitte des Landtags, oder vom Volk (Volksbegehren) eingebracht.
Siehe die Artikel 55 Nr. 3, Art. 47 Abs. 5, Art. 39 und Art. 74 BV; vgl. Art. 76 GG.

Artikel 72

**Gesetzes-
beschlüsse
Staatsverträge** (1) Die Gesetze werden vom Landtag oder vom Volk (Volksentscheid) beschlossen.
(2) Staatsverträge werden vom Ministerpräsidenten nach vorheriger Zustimmung des Landtags abgeschlossen.
Der Landtag behandelt Staatsverträge wie Gesetze; vgl. auch Art. 181 BV sowie Art. 32 Abs. 3 GG.
Der Ministerpräsident vertritt nach Art. 47 Abs. 3 BV Bayern nach außen.

Artikel 73

Staatshaushalt Über den Staatshaushalt findet kein Volksentscheid statt.

Artikel 74

**Volks-
entscheid** (1) Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Staatsbürger das Begehren nach Schaffung eines Gesetzes stellt.

**Volks-
begehren** (2) Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrundeliegen.
(3) Das Volksbegehren ist vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung unter Darlegung ihrer Stellungnahme dem Landtag zu unterbreiten.

[4] Wenn der Landtag das Volksbegehren ablehnt, kann er dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen.

[5] Rechtsgültige Volksbegehren sind von der Volksvertretung binnen drei Monaten nach Unterbreitung zu behandeln und binnen weiterer drei Monate dem Volk zur Entscheidung vorzulegen. Der Ablauf dieser Fristen wird durch die Auflösung des Landtags gehemmt.

[6] Die Volksentscheide über Volksbegehren finden gewöhnlich im Frühjahr oder Herbst statt.

[7] Jeder dem Volk zur Entscheidung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit einer Weisung der Staatsregierung zu begleiten, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller wie die Auffassung der Staatsregierung über den Gegenstand darlegen soll.

Nimmt der Landtag den aus einem Volksbegehren hervorgegangenen Gesetzentwurf unverändert an, so bedarf es (falls es sich um keine Verfassungsänderung handelt) keines Volksentscheids.

Artikel 75

[1] Die Verfassung kann nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden. Anträge auf Verfassungsänderungen, die den demokratischen Grundgedanken der Verfassung widersprechen, sind unzulässig.

Verfahren bei Verfassungsänderungen

[2] Beschlüsse des Landtags auf Änderung der Verfassung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederzahl. Sie müssen dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden.

[3] Meinungsverschiedenheiten darüber, ob durch ein Gesetz die Verfassung geändert wird oder ob ein Antrag auf unzulässige Verfassungsänderung vorliegt, entscheidet der Bayerische Verfassungsgerichtshof.

[4] Änderungen der Verfassung sind im Text der Verfassung oder in einem Anhang aufzunehmen.

Die Notwendigkeit eines Volksentscheids (sog. obligatorisches Verfassungsreferendum) bei Verfassungsänderungen erschwert zwar eine Aktualisierung der BV außerordentlich, trägt aber sehr dazu bei, den Staatsbürger für Verfassungsfragen zu interessieren; Verfassungsänderungen beim Bund siehe Art. 79 GG.

Artikel 76

Ausfertigung und
Bekanntmachung

(1) Die verfassungsmäßig zustandegekommenen Gesetze werden vom Ministerpräsidenten ausgefertigt und auf seine Anordnung binnen Wochenfrist im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

Inkrafttreten der
Gesetze

(2) In jedem Gesetz muß der Tag bestimmt sein, an dem es in Kraft tritt.

Nach herrschender Lehre und Staatspraxis schließt das formelle Prüfungsrecht des Ministerpräsidenten auch eine Prüfungspflicht bezüglich der Verfassungsmäßigkeit des Inhalts (sog. materielles Prüfungsrecht) ein; ebenso beim Bund Art. 82 GG. Im Sinne des Abs. 2 nennen Gesetze und Rechtsverordnungen in Bayern stets ein bestimmtes Datum (z.B. 1. Januar 1973) als Zeitpunkt des Inkrafttretens; anders beim Bund gemäß Art. 82 Abs. 2 GG.

7. ABSCHNITT

Die Verwaltung

Vgl. Art. 83–91 GG. Nach Art. 30 GG ist die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben grundsätzlich Sache der Länder, ebenso nach Art. 83 und 84 GG die Ausführung der Bundesgesetze.

Artikel 77

Organisation der
Verwaltung

(1) Die Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung, die Regelung der Zuständigkeiten und der Art der Bestellung der staatlichen Organe erfolgen durch Gesetz. Die Einrichtung der Behörden im einzelnen obliegt der Staatsregierung und auf Grund der von ihr erteilten Ermächtigung den einzelnen Staatsministerien.

(2) Für die Organisation der Behörden und die Regelung ihres Verfahrens hat als Richtschnur zu dienen, daß unter Wahrung der notwendigen Einheitlichkeit der Verwaltung alle entbehrliche Zentralisation vermieden, die Entschlußkraft und die Selbstverantwortung der Organe gehoben wird und die Rechte der Einzelperson genügend gewahrt werden.

Zu Art. 77 siehe die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayer. Staatsregierung i. d. F. der Bek. vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31). Maßnahmen der „Organisation“ der Staatsverwaltung sind in der Regel Maßnahmen, durch die Befugnisse zu hoheitlichem Handeln übertragen werden. Zu Absatz 1 Satz

2 siehe die Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS II, 187) und Richtlinien für die Wahrnehmung und Organisation öffentlicher Aufgaben sowie für die Rechtsetzung im Freistaat Bayern, Bek. der Bayerischen Staatskanzlei vom 6. November 2001, StAnz 2001 Nr. 50 (Beilage), zuletzt geändert am 3. Dezember 2013, AllMBI S. 549; zur VO ergingen Organisationsvorschriften der einzelnen Staatsministerien. Siehe ferner Art. 49.

Artikel 78

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Staatshaushalt
(Haushaltsplan)

(2) Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Staates erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(3) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch Gesetz festgestellt.

(4) Wird der Staatshaushalt im Landtag nicht rechtzeitig verabschiedet, so führt die Staatsregierung den Haushalt zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahrs weiter.

(5) Beschlüsse des Landtags, welche die im Entwurf des Haushaltsplans eingesetzten Ausgaben erhöhen, sind auf Verlangen der Staatsregierung noch einmal zu beraten. Diese Beratung darf ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht vor Ablauf von 14 Tagen stattfinden.

(6) Die Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr, in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt.

Bezüglich des Verhältnisses zum Bundesrecht siehe Art. 109 GG. Zu Absatz 3: Im Gesetz- und Verordnungsblatt werden nur das Haushaltsgesetz (HG), der Gesamtplan und die Durchführungsbestimmungen (DBestHG) abgedruckt, während die Einzelpläne im Finanzministerium (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) zur Einsicht aufliegen und auf der dortigen Homepage zum Download zur Verfügung stehen (Stand Juni 2015 unter <http://www.stmflh.bayern.de/haushalt/haushaltsplaene/>); vgl. Art. 110 Abs. 2, 111 und Art. 82 Abs. 1 GG und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Frage. Zu Absatz 4 ergeht jährlich eine Verordnung über den vorläufigen Haushaltsvollzug. Siehe im Übrigen die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) vom Dezember 1971 i. d. F. der Bek. vom 8. Januar 1983 (BayRS IV,

664], zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Zu Absatz 6: Bayern stellt seit 1969 Zweijahreshaushalte (sog. Doppelhaushalte) auf.

Artikel 79

Deckungs-
prinzip

Eine Angelegenheit, welche Ausgaben verursacht, für die im festgesetzten Haushaltsplan kein entsprechender Betrag eingestellt ist, darf seitens des Landtags nur in Beratung gezogen und beschlossen werden, wenn gleichzeitig für die notwendige Deckung gesorgt wird.

Artikel 80

Rechnungs-
legung
Oberster
Rechnungshof

(1) Über die Verwendung aller Staatseinnahmen legt der Staatsminister der Finanzen im Folgenden Rechnungsjahr zur Entlastung der Staatsregierung dem Landtag Rechnung. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch einen mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechnungshof.

(2) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung den Präsidenten des Rechnungshofs. Die Wahldauer beträgt 12 Jahre. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Er kann ohne seine Zustimmung vor Ablauf seiner Amtszeit nur abberufen werden, wenn eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Amtsenthebung von Richtern auf Lebenszeit dies rechtfertigt. Die Durchführung eines Amtsenthebungsverfahrens bedarf der Zustimmung des Landtags mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitgliederzahl.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 80 erhielt diese Fassung durch Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39).

Siehe hierzu das Gesetz über den Bayerischen Obersten Rechnungshof (Rechnungshofgesetz – RHG) vom 23. Dezember 1971 i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS IV, 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) und die VO über Sitz und Bezeichnung der Rechnungsprüfungsämter vom 12. Juni 1973 i. d. F. der Bek. vom 26. Juni 2007 (GVBl. S. 450). Vgl. Art. 114 GG.

Artikel 81

Grundstock-
vermögen

Das Grundstockvermögen des Staates darf in seinem Wertbestand nur auf Grund eines Gesetzes verringert werden. Der Erlös aus der Veräußerung von Bestandteilen des Grund-

stockvermögens ist zu Neuerwerbungen für dieses Vermögen zu verwenden.

Artikel 82

(1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Nettokreditaufnahme auszugleichen.

Grundsatz des ausgeglichenen Haushalts

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Abs. 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden. Hierfür ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die Kredite sind binnen eines angemessenen Zeitraums zurückzuführen.

Kreditbeschaffung

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 83

(1) In den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden [Art. 11 Abs. 2] fallen insbesondere die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe; der örtliche Verkehr nebst Straßen- und Wegebau; die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und elektrischer Kraft; Einrichtungen zur Sicherung der Ernährung; Ortsplanung, Wohnungsbau und Wohnungsaufsicht; örtliche Polizei, Feuerschutz; örtliche Kulturpflege; Volks- und Berufsschulwesen und Erwachsenenbildung; Vormundschaftswesen und Wohlfahrtspflege; örtliches Gesundheitswesen; Ehe- und Mütterberatung sowie Säuglingspflege; Schulhygiene und körperliche Ertüchtigung der Jugend; öffentliche Bäder; Totenbestattung; Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten.

Eigener Wirkungskreis der Gemeinden

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Sie haben das Recht, ihren Bedarf durch öffentliche Abgaben zu decken. Der Staat gewährleistet den Gemeinden im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit eine angemessene Finanzausstattung.

Gemeindliche Haushaltspläne

(3) Überträgt der Staat den Gemeinden Aufgaben, verpflich-

Staatsaufsicht
über die Gemein-
den

tet er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt er besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.

(4) Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht der Staatsbehörden. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden wacht der Staat nur über die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Gemeinden. In den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sind die Gemeinden überdies an die Weisungen der übergeordneten Staatsbehörden gebunden. Der Staat schützt die Gemeinden bei Durchführung ihrer Aufgaben.

(5) Verwaltungsstreitigkeiten zwischen den Gemeinden und dem Staate werden von den Verwaltungsgerichten entschieden.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 2 mit 5 gelten auch für die Gemeindeverbände.

(7) Die kommunalen Spitzenverbände sollen rechtzeitig gehört werden, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren. Die Staatsregierung vereinbart zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Abs. 3) ein Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Abs. 2 Satz 2 eingefügt durch Gesetz vom 11. November 2013 (GVBl. S. 642).

Neufassung der Absätze 3 und 7 durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 816). Siehe hierzu Art. 11 BV, ferner Art. 28 Abs. 2 GG.

Zu Absatz 2 Satz 2 siehe Kommunalabgabengesetz (KAG) i. d. F. der Bek. vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70).

8. ABSCHNITT

Die Rechtspflege

Vgl. Art. 92-104 GG.

Artikel 84

Völkerrecht

Die allgemein anerkannten Grundsätze des Völkerrechts gelten als Bestandteil des einheimischen Rechts.

Vgl. Art. 25 GG.

Artikel 85

Die Richter sind nur dem Gesetz unterworfen.

Diese Bestimmung gilt neben Art. 97 Abs. 1 GG weiter (Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs); siehe auch Art. 87 BV.

Richterliche
Unabhängigkeit

Artikel 86

(1) Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete sind nur kraft gesetzlicher Bestimmung zulässig.

S. dazu: Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vom 25. April 1973 i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS IV, 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738).

Diese Bestimmung gilt neben Art. 101 GG weiter.

Verbot von
Ausnahme-
gerichten

Artikel 87

(1) Die Richter können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, die gesetzlich bestimmt sind, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die gesetzliche Bestimmung einer Altersgrenze ist zulässig.

(2) Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit ernannt.

Siehe hierzu das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 i. d. F. der Bek. vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), und das Bayerische Richtergesetz i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS IV, 524), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Absatz 1 Satz 1 gilt neben Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG weiter. Siehe auch Art. 85 BV.

Persönliche
Unabhängigkeit
der Richter

Artikel 88

An der Rechtspflege sollen Männer und Frauen aus dem Volke mitwirken. Ihre Zuziehung und die Art ihrer Auswahl wird durch Gesetz geregelt.

Meist Bundeszuständigkeit gemäß Art. 74 Nr. 1 GG, für den Landesgesetzgeber nur Programmsatz.

Mitwirkung von
Laienrichtern

Artikel 89

Staatsanwälte

Die öffentlichen Ankläger vor den Strafgerichten sind an die Weisungen ihrer vorgesetzten Behörde gebunden.

Vgl. § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 12. September 1950 i. d. F. der Bek. vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10).

Artikel 90

Grundsatz öffentlicher Gerichts- verhandlungen

Die Verhandlungen vor allen Gerichten sind öffentlich. Bei Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Sittlichkeit kann die Öffentlichkeit durch Gerichtsbeschluß ausgeschlossen werden.

Diese Verfassungsbestimmung gilt neben §§ 169 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) weiter, ebenso neben § 55 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Artikel 91

Anspruch auf rechtliches Gehör Recht auf Vertei- diger

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. (2) Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte kann sich eines Verteidigers bedienen.

Absatz 1 gilt neben Art. 103 Abs. 1 GG weiter, Absatz 2 neben § 137 Abs. 1 StPO.

Artikel 92

Richtervorlagen bei vermuteter Verfassungswidrigkeit von Gesetzen

Hält der Richter ein Gesetz für verfassungswidrig, so hat er die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.

Siehe hierzu Art. 65 und 68 Abs. 2 Buchst. b BV. Vgl. Art. 100 GG.

Artikel 93

Verwaltungs- gerichte

Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Diese Bestimmung gilt neben § 40 der Verwaltungsgerichtsordnung (mit deren Einschränkungen) weiter (Rechtspr. des Bayer. VerfGH). Vgl. ferner Art. 48, 98 und 120 BV sowie Art. 19 GG.

Dazu: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 i. d. F. der Bek. vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), mit

dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in der Fassung der Bek. vom 20. Juni 1992 (GVBl. S. 162, BayRS 34-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154).

9. ABSCHNITT

Die Beamten

Artikel 94

(1) Die Beamten des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände werden nach Maßgabe der Gesetze vom Volk gewählt oder von den zuständigen Behörden ernannt.

Berufung von Beamten

(2) Die öffentlichen Ämter stehen allen wahlberechtigten Staatsbürgern nach ihrer charakterlichen Eignung, nach ihrer Befähigung und ihren Leistungen offen, die, soweit möglich, durch Prüfungen im Wege des Wettbewerbs festgestellt werden. Für die Beförderung der Beamten gelten dieselben Grundsätze.

Siehe auch Art. 95–97 BV; Art. 107 Abs. 4 und Art. 116 BV. Vgl. auch Anm. zu Art. 95 Abs. 2 BV zum bayerischen Beamtenrecht.

Bundesrecht: Siehe hierzu Art. 33 Abs. 5 GG mit Anmerkungen zur bundesgesetzlichen Vorgabe grundlegender Regelungen und zum Recht der Bundesbeamten.

Artikel 95

(1) Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses werden durch Gesetz geregelt. Das Berufsbeamtentum wird grundsätzlich aufrechterhalten.

Stellung und Rechte der Beamten

(2) Den Beamten steht für die Verfolgung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche der ordentliche Rechtsweg offen.

(3) Gegen jede dienstliche Straferkenntnis muß der Beschwer deweg und ein Wiederaufnahmeverfahren offenstehen.

(4) In die Nachweise über die Person des Beamten dürfen ungünstige Tatsachen erst eingetragen werden, wenn der Beamte Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Beamten ist in den Personalnachweis mitaufzunehmen.

(5) Jeder Beamte hat das Recht, seine sämtlichen Personalnachweise jederzeit einzusehen.

Vgl. auch Art. 33 GG. Zu den bundesgesetzlichen Vorgaben auch für Beamten der Länder vgl. die dortige Kommentierung. Die zentralen bayerischen Regelungen finden sich im Bayeri-

schen Beamtenengesetz – BayBG – i. d. F. der Bek. vom 29. Juli 2008 [GVBl S. 500], zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 [GVBl S. 82], weitere Regelungen etwa durch das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 [GVBl S. 410, 571], zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 [GVBl S. 511]. Zur Besoldung: Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) i. d. F. vom 5. August 2010 [GVBl. S. 82], zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 [GVBl S. 82].

Für kommunale Wahlbeamte siehe das Gesetz über kommunale Wahlbeamte (KWBG) i. d. F. der Bek. vom 24. Juli 2012 [GVBl. S. 366], zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 [GVBl S. 82].

Zu Absatz 3: Bayerisches Disziplinargesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 [GVBl S. 665], zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 [GVBl S. 286].

Artikel 96

Unparteilichkeit
und Verfas-
sungstreue der
Beamten

Die Beamten sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer einzelnen Partei. Der Beamte hat sich jederzeit zum demokratisch-konstitutionellen Staat zu bekennen und zu ihm innerhalb und außerhalb des Dienstes zu stehen.

Aus dieser Bestimmung kann kein persönliches Recht für Einzelne, insbesondere kein Grundrecht, abgeleitet werden (Rechtsprechung des BayerVerfGH). Sie legt eine uneingeschränkte Treuepflicht aller Beamten gegenüber dem Staat fest (vgl. Anm. zu Art. 33 Abs. 4 und Art. 21 Abs. 2 GG).

Artikel 97

Staatshaftung
bei Amtspflicht-
verletzungen

Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft die ihm einem anderen gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet für die Folgen der Staat oder diejenige öffentliche Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.

Satz 1 gilt neben Art. 34 Satz 1 GG weiter; der Begriff „Beamter“ im Sinn dieser Verfassungsbestimmung umfasst alle öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse, also auch Minister und Staatssekretäre.

ZWEITER HAUPTTEIL

Grundrechte und Grundpflichten

Siehe hierzu Art. 142 GG.

Artikel 98

Die durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte dürfen grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Einschränkungen durch Gesetz sind nur zulässig, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit und Wohlfahrt es zwingend erfordern. Sonstige Einschränkungen sind nur unter den Voraussetzungen des Art. 48 zulässig. Der Verfassungsgerichtshof hat Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht verfassungswidrig einschränken.

Siehe Art. 19 Abs. 1 u. 2 GG; die Popularklage nach Satz 4 soll die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsordnung gewährleisten, dient also der Allgemeinheit – im Gegensatz zur Verfassungsbeschwerde nach Art. 120 BV, die dem persönlichen Rechtsinteresse des Einzelnen gilt; vgl. ferner Art. 48, Art. 65 u. 93 BV.

Grundrechts-
einschränkungen

„Popularklage“

Artikel 99

Die Verfassung dient dem Schutz und dem geistigen und leiblichen Wohl aller Einwohner. Ihr Schutz gegen Angriffe von außen ist gewährleistet durch das Völkerrecht, nach innen durch die Gesetze, die Rechtspflege und die Polizei.

Art. 99 hat vor allem programmatische Bedeutung.

Schutz der
Grundrechte

Artikel 100

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Neufassung durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 817). Artikel 100 gilt neben Art. 1 Abs. 1 GG weiter (Art. 142 GG, Rechtsprechung des BayerVerfGH).

Menschenwürde

Artikel 101

Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.

Gilt neben Art. 2 Abs. 1 GG weiter (Art. 142 GG, Rechtsprechung des BayerVerfGH); „Gesetz“ ist hier alles, was Rechtsnorm-

Handlungs-
freiheit

charakter besitzt, also neben den Gesetzen im formellen Sinn auch Rechtsverordnungen, Verordnungen u. Satzungen der Kommunen u. anderen Körperschaften d. öff. Rechts.

Artikel 102

Freiheit der Person

(1) Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
(2) Jeder von der öffentlichen Gewalt Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem zuständigen Richter vorzuführen. Dieser hat dem Festgenommenen mitzuteilen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Festnahme verfügt worden ist, und ihm Gelegenheit zu geben, Einwendungen gegen die Festnahme zu erheben. Er hat gegen den Festgenommenen entweder Haftbefehl zu erlassen oder ihn unverzüglich in Freiheit zu setzen.

Absatz 1 gilt neben Art. 2 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG weiter (Art. 142 GG, Rechtsprechung des BayerVerfGH), Absatz 2 gilt neben Art. 104 Abs. 3 GG weiter.

Außer durch richterliche Entscheidung ist Freiheitsentzug möglich auf Grund d. Bayer. Gesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungs-gesetz) i. d. F. der Bek. vom 5. April 1992 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286); s. auch Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), ursprünglich das mehrf. geänd. und außer Kraft getretene Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen v. 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599).

Artikel 103

Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht

(1) Eigentumsrecht und Erbrecht werden gewährleistet.
(2) Eigentumsordnung und Eigentumsgebrauch haben auch dem Gemeinwohl zu dienen.

Siehe hierzu auch den Abschnitt „Eigentum“ in Art. 158–162 und Art. 163 (Landwirtschaft) BV. Art. 103 gilt als Grundrecht neben Art. 14 GG weiter.

Artikel 104

Keine Strafe ohne Gesetz

Eine Handlung kann nur dann mit Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Niemand darf wegen derselben Tat zweimal gerichtlich bestraft werden.

Absatz 1 gilt auf Grund von Art. 142 GG als Grundrecht neben Art. 103 Abs. 2 GG weiter, ebenso Absatz 2 neben Art. 103 Abs. 3 GG.

Artikel 105

Ausländer, die unter Nichtbeachtung der in dieser Verfassung niedergelegten Grundrechte im Ausland verfolgt werden und nach Bayern geflüchtet sind, dürfen nicht ausgeliefert und ausgewiesen werden.

Siehe hierzu Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, der umfassender ist; vgl. auch Art. 6 Abs. 2 BV.

Asylrecht für
Ausländer

Artikel 106

(1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung.

(2) Die Förderung des Baues billiger Volkswohnungen ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

(3) Die Wohnung ist für jedermann eine Freistätte und unverletzlich.

Die Absätze 1 und 2 verleihen weder ein persönliches Recht noch ein Grundrecht, sie verpflichten aber Staat und Gemeinden zur Wohnungsbauförderung; dagegen gilt Absatz 3 wegen Art. 142 GG als Grundrecht neben Art. 13 GG weiter.

Siehe im Übrigen: Das Gesetz zur Beseitigung von Wohnungsmissständen (Wohnungsaufsichtsgesetz WoAufG) vom 24. Juli 1974 (GVBl. S. 348, BayRS 2330-1-I) wurde aufgehoben durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540). Siehe auch Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2013 (GVBl. S. 77).

Anspruch auf
angemessene
Wohnung

Unverletzlichkeit
der Wohnung

Artikel 107

(1) Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

(2) Die ungestörte Religionsausübung steht unter staatlichem Schutz.

(3) Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf es keinen Abbruch tun.

(4) Die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern ist von dem religiösen Bekenntnis unabhängig.

(5) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach

Glaubens- und
Gewissens-
freiheit

der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(6) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder Feierlichkeiten oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten als Grundrechtsnormen neben Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 33 Abs. 3 und Art. 140 GG i. V. mit Art. 136 Weimarer Reichsverfassung weiter (Art. 142 GG); zu Absatz 4 vgl. Art. 94 und 116 BV.

Artikel 108

Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei.

Dieser Artikel gilt auf Grund des Art. 142 GG neben Art. 5 Abs. 3 GG weiter.

Artikel 109

Freizügigkeit

(1) Alle Bewohner Bayerns genießen volle Freizügigkeit. Sie haben das Recht, sich an jedem beliebigen Ort aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Erwerbszweig zu betreiben.

Recht auf Auswanderung

(2) Alle Bewohner Bayerns sind berechtigt, nach außerdeutschen Ländern auszuwandern.

Absatz 1 gilt auf Grund des Art. 142 GG neben Art. 11 Abs. 1 GG weiter (Grundrecht), Absatz 2 hat durch Art. 2 Abs. 1 GG und die Bundeszuständigkeit nach Art. 73 Nr. 3 GG seine Bedeutung weitgehend verloren; vgl. auch Art. 12 GG und 166 BV.

Artikel 110

Recht der freien Meinungsäußerung

(1) Jeder Bewohner Bayerns hat das Recht, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- und Anstellungsvertrag hindern und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

Schmutz und Schund

(2) Die Bekämpfung von Schmutz und Schund ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 GG, neben dem Art. 110 Abs. 1 Satz 1 als Grundrecht weitergilt (Art. 142 GG). Zu Absatz 2: das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften i. d. F. der Bek. vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502) trat am 1. April 2003 außer Kraft auf Grund von § 30 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) des Bundes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Artikel 111

[1] Die Presse hat die Aufgabe, im Dienste des demokratischen Gedankens über Vorgänge, Zustände und Einrichtungen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wahrheitsgemäß zu berichten.

Pressefreiheit

[2] Vorzensur ist verboten. Gegen polizeiliche Verfügungen, welche die Pressefreiheit berühren, kann gerichtliche Entscheidung verlangt werden.

Vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 GG, neben dem Art. 111 weitgehend als Grundrecht weiter gilt (Art. 142 GG).

Siehe hierzu: Bayerisches Pressegesetz (BayPrG) i. d. F. der Bek. vom 19. April 2000 (GVBl. S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) (urspr. Fassung vom 3. Oktober 1949); zu Bildschirmtext siehe den Rundfunkstaatsvertrag i. d. F. der Bek. vom 27. Juli 2001 (GVBl. S. 503), mehrfach geändert.

Artikel 111a

[1] Die Freiheit des Rundfunks wird gewährleistet. Der Rundfunk dient der Information durch wahrheitsgemäße, umfassende und unparteiische Berichterstattung sowie durch die Verbreitung von Meinungen. Er trägt zur Bildung und Unterhaltung bei. Der Rundfunk hat die freiheitliche demokratische Grundordnung, die Menschenwürde, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen zu achten. Die Verherrlichung von Gewalt sowie Darbietungen, die das allgemeine Sittlichkeitsgefühl grob verletzen, sind unzulässig. Meinungsfreiheit, Sachlichkeit, gegenseitige Achtung, Schutz vor Verunglimpfung sowie die Ausgewogenheit des Gesamtprogramms sind zu gewährleisten.

Garantie der
Rundfunkfreiheit

[2] Rundfunk wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft betrieben. An der Kontrolle des Rundfunks sind die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu beteiligen. Der Anteil der von der Staatsregierung und dem Landtag in die Kontrollorgane entsandten Vertreter darf ein Drittel nicht übersteigen. Die weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen wählen oder berufen ihre Vertreter selbst.

Öffentlich-
rechtliche
Trägerschaft

Beschränkung
des Staats-
einflusses

[3] Das Nähere regelt ein Gesetz.

Dieser Artikel wurde durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Verfassung vom 19. Juli 1973 (GVBl. S. 389) eingefügt.

Zu Absatz 3: Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rund-

funk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) i. d. Neufassung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286); ferner Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) i. d. Neufassung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015; siehe ferner den Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991, bekanntgemacht mit Bek. vom 18. Dezember 1991 (GVBl. S. 451, BayRS 2251-6-S), in Kraft seit 1. Januar 1992; dieser Vertrag enthält in Artikeln Staatsverträge über den Rundfunk (Rundfunkstaatsvertrag, Art. 1), ARD (Art. 2), ZDF (Art. 3), Rundfunkgebühren (Art. 4), Rundfunkfinanzierung (Art. 5), Bildschirmtext (Art. 6), Neufassung dieser Staatsverträge bekanntgemacht am 27. Juli 2001 (GVBl. S. 502 bis 566); vgl. dazu regelmäßige Rundfunkänderungsstaatsverträge.

Artikel 112

Post- und Fernsprechgeheimnis
Informationsfreiheit

(1) Das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis ist unverletzlich.

(2) Beschränkungen des Rundfunkempfanges sowie des Bezuges von Druck-Erzeugnissen sind unzulässig.

Das Grundrecht des Abs. 1 gilt neben Art. 10 GG weiter, ebenso Abs. 2 neben Art. 5 Abs. 1 GG (Art. 142 GG); vgl. ferner Art. 25 und 48 BV; der Errichtung privater Rundfunkanstalten in Bayern steht nunmehr Art. 111a Abs. 2 entgegen. Siehe im Übrigen auch das Gesetz über die Aufgaben der G10-Kommission im Bayerischen Landtag und zur Ausführung des Art. 10-Gesetzes – G 10 (Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz – AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Artikel 113

Versammlungs-
freiheit

Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln.

Gilt als Grundrecht neben Art. 8 GG weiter (Art. 142 GG); siehe hierzu das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) i. d. F. der Bek. vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366), Bayer. Versammlungsgesetz (Bay-VersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Artikel 114

(1) Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Vereinsfreiheit

(2) Vereine und Gesellschaften, die rechts- oder sittenwidrige Zwecke verfolgen oder solche Mittel gebrauchen, die darauf ausgehen, die staatsbürgerlichen Freiheiten zu vernichten oder gegen Volk, Staat oder Verfassung Gewalt anzuwenden, können verboten werden.

(3) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit steht jedem Verein gemäß den Vorschriften des bürgerlichen Rechts frei.

Die Absätze 1 und 3 stellen Grundrechtsnormen dar, die neben Art. 9 Abs. 1 GG weitergelten, Absatz 2 ist durch die Regelung in Art. 9 Abs. 2 GG, die bereits unmittelbar ein Verbot enthält, überholt; vgl. ferner Art. 13 Abs. 2, 15, 156 und 170 BV.

Siehe hierzu das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), sowie dazu Bayer. Ausführungsgesetz (AG-VereinsG) vom 15. Dez. 1965 (BayRS III, 674), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und Landesverordnung zur Ausführung des Vereinsgesetzes (AVVereinsG) i. d. F. vom 1. Januar 1983 (BayRS III, 674).

Artikel 115

(1) Alle Bewohner Bayerns haben das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Behörden oder an den Landtag zu wenden. Petitionsrecht

(2) Die Rechte des Landtags zur Überprüfung von Beschwerden werden durch Gesetz geregelt.

Dieser Artikel stellt ein Grundrecht dar, das neben Art. 17 GG weiter besteht (Art. 142 GG). Neuer Absatz 2 wurde durch das Verfassungsreformgesetz – Reform von Landtag und Staatsregierung – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39) eingefügt. Die Rechte des Landtags gegenüber der Staatsregierung bei der Behandlung von Beschwerden werden in einem Gesetz festgelegt, das bisher bestehende Unklarheiten beseitigt. Der Landtag (in der Regel der Petitionsausschuss) erklärt die Eingaben und Beschwerden auf Grund der Stellungnahme der Staatsregierung entweder für „erledigt“ oder er überweist sie dieser „zur Berücksichtigung“, „zur Würdigung“, „als Material“ oder „zur Kenntnisnahme“, §§ 83 bis 88 GeschOLT). Vgl. auch Art. 45 c GG.

Siehe dazu das Gesetz über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der

Verfassung [Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG] vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 366).

Artikel 116

Öffentliche
Ämter

Alle Staatsangehörigen ohne Unterschied sind entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zuzulassen.

Vgl. auch Art. 94 Abs. 2 und 107 Abs. 4 BV, Art. 116 gilt neben Art. 33 Abs. 3 GG weiter (Rechtsprechung des BayerVerfGH, auch wenn es sich um kein Grundrecht handelt), er verleiht aber kein unmittelbares persönliches Recht auf Übertragung eines öffentlichen Amtes.

Artikel 117

Treuepflicht

Der ungestörte Genuß der Freiheit für jedermann hängt davon ab, daß alle ihre Treuepflicht gegenüber Volk und Verfassung, Staat und Gesetzen erfüllen. Alle haben die Verfassung und die Gesetze zu achten und zu befolgen, an den öffentlichen Angelegenheiten Anteil zu nehmen und ihre körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.

Die Bestimmung enthält eine Ermahnung, begründet aber z.B. keine Wahlpflicht des Staatsbürgers; vgl. auch Art. 5 und 18 GG, ferner Art. 15 BV.

Artikel 118

Gleichheit vor
dem Gesetz

(1) Vor dem Gesetz sind alle gleich. Die Gesetze verpflichten jeden in gleicher Weise und jeder genießt auf gleiche Weise den Schutz der Gesetze.

(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Alle öffentlich-rechtlichen Vorrechte und Nachteile der Geburt oder des Standes sind aufgehoben. Adelsbezeichnungen gelten nur als Bestandteil des Namens; sie dürfen nicht mehr verliehen und können durch Adoption nicht mehr erworben werden.

(4) Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie mit einem Amt oder einem Beruf in Verbindung stehen. Sie sollen außerhalb des Amtes oder Berufs nicht geführt werden. Akademische Grade fallen nicht unter dieses Verbot.

[5] Orden und Ehrenzeichen dürfen vom Staat nur nach Maßgabe der Gesetze verliehen werden.

Absatz 1 gilt als Grundrecht neben Art. 3 Abs. 1 GG weiter, ebenso Absatz 2 neben Art. 3 Abs. 2 GG. Absatz 2 erhielt diese Fassung durch das Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 38). Zu Absatz 3: Die Bestimmung, dass Adelsbezeichnungen durch Adoption nicht mehr erworben werden können, ist auf Grund des Art. 9 Abs. 4 des Familienrechtsänderungsgesetzes des Bundes vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) außer Kraft getreten. Zu Absatz 5 vgl. das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen (OrdenG) vom 26. Juli 1957 (ber. Fassung BGBl. Teil III, Nr. 1132-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334); vgl. Art. 117 Abs. 1 GG.

Artikel 118 a

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht benachteiligt werden. Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.

Dieser Artikel wurde durch das Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 38) eingefügt.

Einsatz für
Behinderte

Artikel 119

Rassen- und Völkerhaß zu entfachen ist verboten und strafbar.
Vgl. Art. 26 GG.

Rassen-und
Völkerhass

Artikel 120

Jeder Bewohner Bayerns, der sich durch eine Behörde in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt fühlt, kann den Schutz des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes anrufen. *Siehe Art. 66 BV; nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VfGHG) muss vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde der Rechtsweg erschöpft sein, d. h. zulässige Rechtsmittel müssen eingelegt worden sein.*

Verfassungs-
beschwerde für
jedermann

Artikel 121

Alle Bewohner Bayerns sind zur Übernahme von Ehrenämtern, insbesondere als Vormund, Waisenrat, Jugendpfleger, Schöffe und Geschworener verpflichtet. Staat und Gemeinden fördern

Pflicht zur
Übernahme von
Ehrenämtern

den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Satz 2 eingefügt durch Gesetz v. 11. November 2013 (GBVI. S. 639).

Artikel 122

Gegenseitige
Hilfspflicht

Bei Unglücksfällen, Notständen und Naturkatastrophen und im nachbarlichen Verkehr sind alle nach Maßgabe der Gesetze zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet.

Artikel 123

Angemessene
Besteuerung

[1] Alle sind im Verhältnis ihres Einkommens und Vermögens und unter Berücksichtigung ihrer Unterhaltungspflicht zu den öffentlichen Lasten heranzuziehen.

[2] Verbrauchssteuern und Besitzsteuern müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

[3] Die Erbschaftssteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern. Sie ist nach dem Verwandtschaftsverhältnis zu staffeln.

Durch die Grundgesetzbestimmungen der Art. 105 ff. ist die Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung sehr eingeschränkt.

DRITTER HAUPTTEIL

Das Gemeinschaftsleben

1. ABSCHNITT

Ehe, Familie und Kinder

Der 1. Abschnitt erhielt diese Überschrift durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 817).

Artikel 124

[1] Ehe und Familie sind die natürliche und sittliche Grundlage der menschlichen Gemeinschaft und stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

[2] Mann und Frau haben in der Ehe grundsätzlich die gleichen bürgerlichen Rechte und Pflichten.

Absatz 1 gilt auf Grund Art. 142 GG neben Art. 6 Abs. 1 GG weiter, Absatz 2 stellt lediglich eine Richtlinie für den Gesetzgeber dar, deren Bedeutung durch die Bundeskompetenzen sehr gering geworden ist.

Ehe
und Familie

Artikel 125

[1] Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes. Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten. Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

[2] Die Reinhaltung, Gesundheit und soziale Förderung der Familie ist gemeinsame Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

[3] Kinderreiche Familien haben Anspruch auf angemessene Fürsorge, insbesondere auf gesunde Wohnungen.

Fassung von Absatz 1 Satz 1 durch Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 38). Satz 2 wurde angefügt durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 817).

Vgl. zu Absatz 1 Satz 3 den Art. 6 Abs. 4 GG, im Übrigen enthält dieser Artikel Programmsätze und Richtlinien für den Landesgesetzgeber, deren Bedeutung durch Bundeskompetenzen sehr gering geworden ist.

Schutz der
Familie

Artikel 126

Erziehungsrechte
der Eltern

(1) Die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen. Sie sind darin durch Staat und Gemeinden zu unterstützen. In persönlichen Erziehungsfragen gibt der Wille der Eltern den Ausschlag.

Gleichstellung
der unehelichen
Kinder

(2) Uneheliche Kinder haben den gleichen Anspruch auf Förderung wie eheliche Kinder.

(3) Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Massnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Mißhandlung zu schützen. Fürsorgeerziehung ist nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

Absatz 1 gilt als Grundrecht neben Art. 6 Abs. 2 GG weiter (Art. 142 GG), Absatz 2 ist – wie Art. 6 Abs. 5 GG – eine Richtlinie für den Gesetzgeber. Neufassung von Absatz 3 Satz 1 durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 2003). Der in Absatz 3 behandelte Jugendschutz ist weitgehend durch Bundesrecht geregelt.

Artikel 127

Einfluss der
Religions-
gemeinschaften
bei der Kinderer-
ziehung

Das eigene Recht der Religionsgemeinschaften und staatlich anerkannten weltanschaulichen Gemeinschaften auf einen angemessenen Einfluß bei der Erziehung der Kinder ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung wird unbeschadet des Erziehungsrechtes der Eltern gewährleistet.

Vgl. Art. 7 Abs. 2 GG.

2. ABSCHNITT

Bildung und Schule, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Überlieferung

Artikel 128

Anspruch auf
Ausbildung

(1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

Begabten-
förderung

(2) Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen.

Siehe hierzu auch Art. 7, 12 Abs. 1, 74 Nr. 13 GG; beide Absätze dieses Artikels enthalten im Übrigen Programmsätze. Vgl. das Bun-

des Ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) i. d. F. der Bek. vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475), ferner das Bayerische Ausbildungsförderungsgesetz (BayAföG) i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS IV, 243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, 405), und das Bayerische Eliteförderungsgesetz (BayEFG) i. d. F. der Bek. vom 26. April 2005 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286). Siehe auch Gesetz zur Zahlung eines Bayerischen Landeserziehungsgeldes (BayLERzGG) vom 9. Juli 2007 (GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Artikel 129

[1] Alle Kinder sind zum Besuch der Volksschule und der Berufsschule verpflichtet. Schulpflicht

[2] Der Unterricht an diesen Schulen ist unentgeltlich.
Zu Absatz 2: Schulgeld- u. Lehrmittelfreiheit sind im Schulfinanzierungsgesetz geregelt, siehe Bem. zu Art. 134 BV; Ges. über die Kostenfreiheit des Schulwegs i. d. F. der Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286). Siehe auch Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) i. d. F. der Bek. vom 8. September 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl. S. 443), und Bemerkungen zu Art. 133.

Artikel 130

[1] Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Staates, er kann daran die Gemeinden beteiligen. Schulaufsicht

[2] Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.
Absatz 1 gilt neben Art. 7 Abs. 1 GG weiter (Rechtsprechung des BayerVerfGH, obgleich keine Grundrechtsnorm vorliegt).

Artikel 131

[1] Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden. Ziele der Bildung

[2] Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

(4) Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.

Absatz 2 erhielt diese Fassung durch Gesetz vom 20. Juni 1984 (GVBl. S. 223). Ergänzung von Absatz 4 durch die Worte „und Buben“ durch Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 38).

Die Bildungsziele der Absätze 2 und 3 sind vom Gesetzgeber und der Verwaltung einschl. jeder einzelnen Lehrkraft zu beachten.

Artikel 132

Förderung
ungeachtet der
Herkunft

Für den Aufbau des Schulwesens ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen, seine Neigung seine Leistung und seine innere Berufung maßgebend, nicht aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern.

Artikel 133

Bildungsträger

(1) Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinde zusammen. Auch die anerkannten Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sind Bildungsträger.
(2) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Siehe hierzu Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82); Art. 83 Abs. 1 BV weist das Volksschulwesen (nach Terminologie des BayEUG: Grundschul- und Mittelschulwesen) und das Berufsschulwesen dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zu.

Artikel 134

Privatschulen

(1) Privatschulen müssen den an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen entsprechen. Sie können nur mit Genehmigung des Staates errichtet und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schule in ihren Lehrzielen (Art. 131) und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer nicht hinter den

gleichartigen öffentlichen Schulen zurücksteht, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert ist und gegen die Person des Schulleiters keine Bedenken bestehen.

[3] Private Volksschulen dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen werden. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor, wenn den Erziehungsberechtigten eine öffentliche Schule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung nicht zur Verfügung steht.

Absätze 1 und 2 gelten als Grundrechte neben Art. 7 Abs. 4 GG weiter [Art. 142 GG]. Siehe hierzu das Schulfinanzierungs-gesetz i. d. F. der Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455), zuletzt ge-ändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 167).

Artikel 135

Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. Das Nähere bestimmt das Volksschulgesetz.

Das Volksschulgesetz wurde aufgehoben, das Volksschulwe-ssen ist nun im Rahmen des BayEuG geregelt; siehe auch Hin-weis zu Art. 133.

Christliche
Gemeinschafts-
schulen

Artikel 136

[1] An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten.

[2] Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach aller Volksschulen, Berufsschulen, mittleren und höheren Lehran-stalten. Er wird erteilt in Übereinstimmung mit den Grundsät-zen der betreffenden Religionsgemeinschaft.

[3] Kein Lehrer kann gezwungen oder gehindert werden, Reli-gionsunterricht zu erteilen.

[4] Die Lehrer bedürfen der Bevollmächtigung durch die Reli-gionsgemeinschaften zur Erteilung des Religionsunterrichts.

[5] Die erforderlichen Schulräume sind zur Verfügung zu stellen.
Die Absätze 2 und 3 gelten neben Art. 7 Abs. 3 GG weiter (ob-gleich kein Grundrecht!).

Achtung religiö-
ser Empfindun-
gen
Gewährleistung
des Religions-
unterrichts

Artikel 137

[1] Die Teilnahme am Religionsunterricht und an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab der Willenserklärung der Schüler überlassen.

Freie Teilnahme
am Religions-
unterricht und
an kirchlichen
Handlungen

(2) Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.

Artikel 138

Die
Hochschulen

Selbstverwal-
tungsrecht

(1) Die Errichtung und Verwaltung der Hochschulen ist Sache des Staates. Eine Ausnahme bilden die kirchlichen Hochschulen (Art. 150 Abs. 1). Weitere Ausnahmen bedürfen staatlicher Genehmigung.

(2) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung. Die Studierenden sind daran zu beteiligen, soweit es sich um ihre Angelegenheiten handelt.

Siehe hierzu Art. 91b GG, das Hochschulrahmengesetz (HRG) des Bundes i. d. F. der Bek. vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), und das bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) i. d. F. der Bek. vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286). Für das Lehrpersonal: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) i. d. F. der Bek. vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Artikel 139

Erwachsenen-
bildung

Die Erwachsenenbildung ist durch Volkshochschulen und sonstige mit öffentlichen Mitteln unterstützte Einrichtungen zu fördern.

Diese Bestimmung stellt einen Programmsatz dar. Siehe hierzu das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS IV; 343), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82).

Artikel 140

Förderung
von Kunst und
Wissenschaft

(1) Kunst und Wissenschaft sind von Staat und Gemeinden zu fördern.

(2) Sie haben insbesondere Mittel zur Unterstützung schöpferischer Künstler, Gelehrter und Schriftsteller bereitzustellen, die den Nachweis ernster künstlerischer oder kultureller Tätigkeit erbringen.

(3) Das kulturelle Leben und der Sport sind von Staat und Gemeinden zu fördern.

Diese Bestimmung enthält einen Auftrag an den Gesetzgeber; Absatz 3 angefügt durch Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 38); vgl. Art. 5 GG.

Artikel 141

(1) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

- Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,
- den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
- die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.

(2) Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Aufgabe,

- die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen,
- herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen,
- die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins Ausland zu verhüten.

(3) Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Staat und Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen und Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.

Naturschutz

Denkmalsschutz

Freier Zugang zu Naturschönheiten

Der Artikel erhielt diese Fassung durch das Gesetz v. 20. Juni 1984 (GVBl. S. 223); neuer Satz 2 in Absatz 1 durch Verfassungsreformgesetz – Weiterentwicklung im Bereich der Grundrechte und Staatsziele – vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 38).

Die Absätze 1 und 2 enthalten einen Auftrag an den Gesetzgeber, binden jedoch die Verwaltung unmittelbar, ebenso Abs. 3 Satz 2; Abs. 3 Satz 1 enthält ein Grundrecht.

Zu Absatz 1: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. S. 73); und das Waldgesetz (BayWaldG) i. d. F. der Bek. vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286). Beachte weiter das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. der Bek. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), und die BundesartenschutzVO (BArtSchV) i. d. F. d. Bek. vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), außerdem das Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050); maßgebend hierzu umfassendes EU-Recht, vgl. FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (RL 2004/35/EG), EG-Artenschutzverordnung (VO (EG) Nr. 338/97). Vgl. den Überblick zum Naturschutzrecht auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz, https://www.bfn.de/0506_textsammlung.html#c43425 (Stand: 6/2014).

Zu Absatz 2: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS IV, 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82).

3. ABSCHNITT

Religion und Religionsgemeinschaften

Die Artikel 142, 143 und 145–147 gelten neben Art. 140 GG weiter, obgleich sie keine Grundrechte enthalten (Rechtsprechung des Bayer. VerfGH), sie entsprechen Art. 137 ff. der Weimarer Reichsverfassung.

Artikel 142

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu gemeinsamer Hausandacht, zu öffentlichen Kulthandlungen und Religionsgemeinschaften sowie deren Zusammenschluß innerhalb Bayerns unterliegen im Rahmen der allgemein geltenden Gesetze keinerlei Beschränkung.

(3) Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften sowie solche weltanschauliche Gemeinschaften, deren Bestrebungen den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen, sind von staatlicher Bevormundung frei. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze selbständig. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der politischen Gemeinde.

Freiheit der Religionsausübung

Selbständigkeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 143

(1) Die Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(2) Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Anderen anerkannten Religionsgemeinschaften sowie solchen weltanschaulichen Gemeinschaften, deren Bestrebungen den allgemein geltenden Gesetzen nicht widersprechen, sind nach einer Bestandszeit von fünf Jahren auf Antrag die gleichen Rechte zu gewähren.

(3) Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschauliche Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen auf Grund der öffentlichen Steuerlisten Steuern erheben.

Zu Absatz 3: Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) i. d. F. der Bek. vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 547).

Rechtsstellung der Religionsgemeinschaften

Erhebung von Kirchensteuern

Artikel 144

(1) In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.

(2) Jede öffentliche Verächtlichmachung der Religion, ihrer Einrichtungen, der Geistlichen und Ordensleute in ihrer Eigenschaft als Religionsdiener ist verboten und strafbar.

(3) Geistliche können vor Gerichten und anderen Behörden

Schutz der Geistlichen und Religionen
Gewährleistung des Beichtgeheimnisses

Öffentliche Leistungen an Religionsgemeinschaften

nicht um Auskunft über Tatsachen angehalten werden, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden sind. *Zu Absatz 3: Regelungen enthalten die bundesrechtlichen Prozessordnungen.*

Artikel 145

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder anderen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates oder der politischen Gemeinden an die Religionsgemeinschaften bleiben aufrechterhalten.

(2) Neue freiwillige Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände an eine Religionsgemeinschaft werden durch Zuschläge zu den Staatssteuern und Umlagen der Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft aufgebracht.

Gewährleistung des Eigentums der Religionsgemeinschaften

Artikel 146

Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften, religiöser Vereine, Orden, Kongregationen, weltanschaulicher Gemeinschaften an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Schutz der Sonn- und Feiertage

Artikel 147

Die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der seelischen Erhebung und der Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

Siehe hierzu: Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 (BayRS II, 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S.82); siehe ferner Art. 174 BV.

Zulassung der Anstalts-seelsorge

Artikel 148

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgemeinschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 149

[1] Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann. Über die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften haben diese selbst zu bestimmen.

[2] In Friedhöfen, die nur für einzelne Religionsgemeinschaften bestimmt sind, ist die Beisetzung Andersgläubiger unter den für sie üblichen Formen und ohne räumliche Absonderung zu gestatten, wenn ein anderer geeigneter Begräbnisplatz nicht vorhanden ist.

[3] Im übrigen bemißt sich der Simultangebrauch der Kirchen und Friedhöfe nach bisherigem Recht, soweit nicht durch Gesetz Abänderungen getroffen werden.

Friedhöfe und
Mitsprache
der Religions-
gemeinschaften

Artikel 150

[1] Die Kirchen haben das Recht, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen auszubilden und fortzubilden.

[2] Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Siehe auch Art. 182 BV.

Kirchliche
Hochschulen und
Fakultäten

VIERTER HAUPTTEIL

Wirtschaft und Arbeit

1. ABSCHNITT

Die Wirtschaftsordnung

Die Bedeutung dieses Abschnitts ist durch die Bundeskompetenzen auf Grund der Art. 73, 74, 91 a und 104 a GG sehr gering geworden.

Artikel 151

[1] Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl, insbesondere der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle und der allmählichen Erhöhung der Lebenshaltung aller Volksschichten.

[2] Innerhalb dieser Zwecke gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze. Die Freiheit der Entwicklung persönlicher Entschlußkraft und die Freiheit der selbständigen Betätigung des einzelnen in der Wirtschaft wird grundsätzlich anerkannt. Die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen findet ihre Grenze in der Rücksicht auf den Nächsten und auf die sittlichen Forde-

Bindung
wirtschaftlicher
Tätigkeit an das
Gemeinwohl

Grundsatz der
Vertragsfreiheit

rungen des Gemeinwohls. Gemeenschädliche und unsittliche Rechtsgeschäfte, insbesondere alle wirtschaftlichen Ausbeutungsverträge sind rechtswidrig und nichtig.

Diese Verfassungsbestimmung enthält Programmsätze, also kein unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 152

Staatliche
Überwachung der
Bedarfsdeckung

Die geordnete Herstellung und Verteilung der wirtschaftlichen Güter zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfes der Bevölkerung wird vom Staat überwacht. Ihm obliegt die Sicherstellung der Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft.

Diese Bestimmung begründet für den einzelnen Staatsbürger keine unmittelbaren Rechte.

Artikel 153

Schutz der Klein-
und Mittelstands-
betriebe

Die selbständigen Kleinbetriebe und Mittelstandsbetriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie sind in der Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen. Sie sind in ihren Bestrebungen, ihre wirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit sowie ihre Entwicklung durch genossenschaftliche Selbsthilfe zu sichern, vom Staat zu unterstützen. Der Aufstieg tüchtiger Kräfte aus nichtselbständiger Arbeit zu selbständigen Existenzen ist zu fördern.

Diese Bestimmung enthält nur eine Programmvorschrift, also kein unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 154

Selbstverwaltung
der Wirtschaft

Die auf demokratischer Grundlage aus den Kreisen der Berufsverbände gewählten Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft nehmen an den wirtschaftlichen Gestaltungsaufgaben teil. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Ein Gesetz zu dieser Verfassungsbestimmung ist bisher nicht ergangen, im Übrigen besitzt auf diesem Gebiet der Bund Zuständigkeiten.

Artikel 155

Bildung von
Bedarfs-
deckungs-
gebieten

Zum Zweck einer möglichst gleichmäßigen Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse aller Bewohner können unter Berücksichtigung der Lebensinteressen der selbständigen, produktiv tätigen Kräfte der Wirtschaft durch Gesetz besondere Bedarfsdeckungsgebiete gebildet und dafür Kör-

perschaften des öffentlichen Rechts auf genossenschaftlicher Grundlage errichtet werden. Sie haben im Rahmen der Gesetze das Recht auf Selbstverwaltung.

Artikel 156

Der Zusammenschluß von Unternehmungen zum Zwecke der Zusammenballung wirtschaftlicher Macht und der Monopolbildung ist unzulässig. Insbesondere sind Kartelle, Konzerne und Preisabreden verboten, welche die Ausbeutung der breiten Massen der Bevölkerung oder die Vernichtung selbständiger mittelständischer Existenzen bezwecken.

Vgl. Art. 74 Nr. 16 GG, ferner Art. 9 Abs. 3 GG, Art. 114 und 170 BV.

Kartell- und Konzernverbot

Artikel 157

(1) Kapitalbildung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Entfaltung der Volkswirtschaft.

(2) Das Geld- und Kreditwesen dient der Werteschaffung und der Befriedigung der Bedürfnisse aller Bewohner.

Programmsatz, weitgehend bundesrechtlich geregelt.

Kapitalbildung

Geld- und Kreditwesen

2. ABSCHNITT Das Eigentum

Artikel 158

Eigentum verpflichtet gegenüber der Gesamtheit. Offenbarer Mißbrauch des Eigentums- oder Besitzrechts genießt keinen Rechtsschutz.

Vgl. auch Art. 103 BV, Art. 158 BV gilt als Grundrecht auf Grund Art. 142 GG neben Art. 14 Abs. 2 GG weiter.

Sozialbindung des Eigentums

Artikel 159

Eine Enteignung darf nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und gegen angemessene Entschädigung erfolgen, die auch in Form einer Rente gewährt werden kann. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfall der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Vgl. Art. 14 Abs. 3 GG, neben dem Art. 159 BV weiter gilt [Art. 142 GG].

Siehe: Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung [BayEG] i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983 [BayRS

Enteignung

III, 601), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Artikel 160

Sozialisierung

(1) Eigentum an Bodenschätzen, die für die allgemeine Wirtschaft von größerer Bedeutung sind, an wichtigen Kraftquellen, Eisenbahnen und anderen der Allgemeinheit dienenden Verkehrswegen und Verkehrsmitteln, an Wasserleitungen und Unternehmungen der Energieversorgung steht in der Regel Körperschaften oder Genossenschaften des öffentlichen Rechtes zu.

Überführung in
Gemeineigentum

(2) Für die Allgemeinheit lebenswichtige Produktionsmittel, Großbanken und Versicherungsunternehmen können in Gemeineigentum übergeführt werden, wenn die Rücksicht auf die Gesamtheit es erfordert. Die Überführung erfolgt auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung.

(3) In Gemeineigentum stehende Unternehmen können, wenn es dem wirtschaftlichen Zweck entspricht, in einer privatwirtschaftlichen Form geführt werden.

Auf dem in dieser Verfassungsbestimmung behandelten Gebiet besitzt der Bund weitgehende Zuständigkeiten, die Bedeutung dieser Programmvorschrift ist daher sehr gering (Art. 74 Nr. 15 GG).

Artikel 161

Bodenverteilung

(1) Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen überwacht. Mißbräuche sind abzustellen.

Nutzung des
Wertzuwachses
von Grund und
Boden

(2) Steigerungen des Bodenwertes, die ohne besonderen Arbeits- oder Kapitalaufwand des Eigentümers entstehen, sind für die Allgemeinheit nutzbar zu machen.

Beide Absätze dieses Artikels enthalten Programmsätze; der Gegenstand ist Bundesrecht geworden.

Artikel 162

Geistiges
Eigentum

Das geistige Eigentum, das Recht der Urheber, der Erfinder und Künstler genießen den Schutz und die Obsorge des Staates.

Für die in dieser Bestimmung geregelten Gebiete ist nach Art. 73 Nr. 9 GG der Bundesgesetzgeber zuständig, Art. 162 hat daher keine praktische Bedeutung mehr; vgl. Art. 5 GG.

3. ABSCHNITT

Die Landwirtschaft

Artikel 163

(1) Grund und Boden sind frei. Der Bauer ist nicht an die Scholle gebunden.

Grund und Boden
als Bauernland

(2) Der in der land- und forstwirtschaftlichen Kultur stehende Grund und Boden aller Besitzgrößen dient der Gesamtheit des Volkes.

(3) Das bäuerliche Eigentum an Grund und Boden wird gewährleistet.

(4) Bauernland soll seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Der Erwerb von land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden soll von einem Nachweis der Eignung für sachgemäße Bewirtschaftung abhängig gemacht werden; er darf nicht lediglich der Kapitalanlage dienen.

(5) Enteignungen an land- und forstwirtschaftlichem Grund und Boden sind nur für dringende Zwecke des Gesamtwohls, insbesondere der Siedlung, gegen angemessene Entschädigung unter Schonung der Mustergüter und Beispielwirtschaften zulässig.

Artikel 164

(1) Der landwirtschaftlichen Bevölkerung wird durch Anwendung des technischen Fortschritts auf ihren Lebensbereich, Verbesserung der Berufsausbildung, Pflege des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und Förderung der Erzeugung und des Absatzes ein menschenwürdiges Auskommen auf der ererbten Heimatscholle gewährleistet.

Gewährleistung
mensen-
würdigen
Auskommens
für die land-
wirtschaftliche
Bevölkerung

(2) Ein angemessenes landwirtschaftliches Einkommen wird durch eine den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen entsprechende Preis- und Lohngestaltung sowie durch Marktordnungen sichergestellt. Diesen werden Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Erzeuger, Verteiler und Verbraucher zugrundegelegt.

Angemessenes
landwirt-
schaftliches
Einkommen

Zur Verwirklichung der Programmsätze ergingen das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 8. August 1974 (GVBl. S. 395), mehrf. geänd., abgelöst durch das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und das Waldgesetz für Bayern (BayWald) i. d. F. der Bek. vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286).

Artikel 165

Verhinderung der Überschuldung Die Überschuldung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch die Gesetzgebung möglichst zu verhindern.
Diese Verfassungsbestimmung enthält einen Programmsatz.

4. ABSCHNITT

Die Arbeit

Artikel 166

Schutz der Arbeit (1) Arbeit ist die Quelle des Volkswohlstandes und steht unter dem besonderen Schutz des Staates.
 (2) Jedermann hat das Recht, sich durch Arbeit eine auskömmliche Existenz zu schaffen.
 (3) Er hat das Recht und die Pflicht, eine seinen Anlagen und seiner Ausbildung entsprechende Arbeit im Dienste der Allgemeinheit nach näherer Bestimmung der Gesetze zu wählen.
Programmsätze; verleihen kein persönliches Recht auf Arbeit; vgl. auch Art. 12 GG und 109 BV.

Artikel 167

Schutz der Arbeitskraft (1) Die menschliche Arbeitskraft ist als wertvollstes wirtschaftliches Gut eines Volkes gegen Ausbeutung, Betriebsgefahren und sonstige gesundheitliche Schädigungen geschützt.
 (2) Ausbeutung, die gesundheitliche Schäden nach sich zieht, ist als Körperverletzung strafbar.
 (3) Die Verletzung von Bestimmungen zum Schutz gegen Gefahren und gesundheitliche Schädigungen in Betrieben wird bestraft.
Durch Bundesrecht überholte Programmsätze.

Artikel 168

Arbeitslohn (1) Jede ehrliche Arbeit hat den gleichen sittlichen Wert und Anspruch auf angemessenes Entgelt. Männer und Frauen erhalten für gleiche Arbeit den gleichen Lohn.
 (2) Arbeitsloses Einkommen arbeitsfähiger Personen wird nach Maßgabe der Gesetze mit Sondersteuern belegt.

Recht auf Fürsorge (3) Jeder Bewohner Bayerns, der arbeitsunfähig ist oder dem keine Arbeit vermittelt werden kann, hat ein Recht auf Fürsorge.
Die Absätze 1 und 2 enthalten durch Bundesrecht überholte Programmsätze.

Artikel 169

[1] Für jeden Berufszweig können Mindestlöhne festgesetzt werden, die dem Arbeitnehmer eine den jeweiligen kulturellen Verhältnissen entsprechende Mindestlebenshaltung für sich und seine Familie ermöglichen. Mindestlöhne

[2] Die Gesamtvereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden über das Arbeitsverhältnis sind für die Verbandsangehörigen verpflichtend und können, wenn es das Gesamtinteresse erfordert, für allgemein verbindlich erklärt werden. Tarifverträge

Das Tarifvertragsrecht (Absatz 2) ist bundesrechtlich geregelt.

Artikel 170

[1] Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Koalitionsfreiheit

[2] Alle Abreden und Maßnahmen, welche die Vereinigungsfreiheit einschränken oder zu verhindern suchen, sind rechtswidrig und nichtig.

Diese Bestimmung der bayerischen Verfassung verleiht ein Grundrecht, das neben Art. 9 Abs. 3 GG weiter gilt (Art. 142 GG); vgl. ferner Art. 114 und 156 BV.

Artikel 171

Jedermann hat Anspruch auf Sicherung gegen die Wechselfälle des Lebens durch eine ausreichende Sozialversicherung im Rahmen der Gesetze. Sozialversicherung

Das Recht der Sozialversicherung ist bundesrechtlich geregelt (Art. 74 Nr. 12 GG).

Artikel 172

Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden in einem besonderen Gesetz geregelt. Arbeitsgesetzgebung

Durch Bundesgesetz gegenstandslos geworden, der Bund ist gem. Art. 74 Nr. 12 GG zuständig.

Artikel 173

Über die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit werden durch Gesetz besondere Bestimmungen erlassen. Begrenzung der Arbeitszeit

Siehe hierzu Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I

S. 868), das die Bundesrecht gewordene Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938, RGBl. I S. 447, mehrf. geänd., abgelöst hat.

Artikel 174

Recht auf
Erholung

(1) Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf Erholung. Es wird grundsätzlich gewährleistet durch ein freies Wochenende und durch einen Jahresurlaub unter Fortbezug des Arbeitsentgelts. Die besonderen Verhältnisse in einzelnen Berufen werden durch Gesetz geregelt. Der Lohnausfall an gesetzlichen Feiertagen ist zu vergüten.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag.

Siehe hierzu Bayer. Feiertagsgesetz (FTG) v. 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82), ferner Gesetz über den Ladenschluss v. 28. Nov. 1956 i. d. F. der Bek. vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) mit Änderungen.

Artikel 175

Inner-
betriebliches
Mitbestimmungs-
recht

Betriebsräte

Die Arbeitnehmer haben bei allen wirtschaftlichen Unternehmen ein Mitbestimmungsrecht in den sie berührenden Angelegenheiten sowie in Unternehmen von erheblicher Bedeutung einen unmittelbaren Einfluß auf die Leitung und die Verwaltung der Betriebe. Zu diesem Zwecke bilden sie Betriebsräte nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes. Dieses enthält auch Bestimmungen über die Mitwirkung der Betriebsräte bei Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern.

Durch Bundesrecht, insbesondere das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vom 15. Januar 1972 i. d. F. der Bek. vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), weitgehend überholte Verfassungsbestimmung, die zwar ein Grundrecht enthält, den Umfang der Mitwirkung im Betrieb aber offen lässt. Siehe hierzu das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz – MitbestG) vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642).

Artikel 176

Überbetriebliches
Mitbestimmungs-
recht

Die Arbeitnehmer als gleichberechtigte Glieder der Wirtschaft nehmen zusammen mit den übrigen in der Wirtschaft Tätigen an den wirtschaftlichen Gestaltungsaufgaben teil.
Programmsatz.

Artikel 177

[1] Arbeitsstreitigkeiten werden durch Arbeitsgerichte entschieden, die aus einer gleichen Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und einem unabhängigen Vorsitzenden zusammengesetzt sind.

Arbeits-
gerichte

[2] Schiedssprüche in Arbeitsstreitigkeiten können gemäß den bestehenden Gesetzen für allgemeinverbindlich erklärt werden.

Schlichtungs-
wesen

Das Arbeitsgerichtsgesetz [ArbGG] i. d. F. der Bek. vom 2. Juli 1979 [BGBl. I S. 853], zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2014 [BGBl. I S.1348], regelt diesen Gegenstand bundesrechtlich; für Bayern: Gesetz über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 1. Januar 1983, BayRS 32-1-A, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 [GVBl. S.286].

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 178

Bayern wird einem künftigen deutschen demokratischen Bundesstaat beitreten. Er soll auf einem freiwilligen Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten beruhen, deren staatsrechtliches Eigenleben zu sichern ist.

Beitritt zu einem
demokratischen
deutschen
Bundesstaat

Artikel 179

Die in dieser Verfassung bezeichneten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Körperschaften, Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft und Organisationen der Erzeuger, Verteiler und Verbraucher (Art. 154, 155, 164) sind keine öffentlichen Behörden und dürfen keine staatlichen Machtbefugnisse ausüben. Zwangsmitgliedschaft bei ihnen ist ausgeschlossen.

Rechtscharakter
von Körperschaf-
ten und Selbst-
verwaltungsor-
ganisationen

Artikel 180

Bis zur Errichtung eines deutschen demokratischen Bundesstaates ist die Bayerische Staatsregierung ermächtigt, soweit es unumgänglich notwendig ist, mit Zustimmung des Bayerischen Landtags Zuständigkeiten des Staates Bayern auf den Gebieten der auswärtigen Beziehungen, der Wirtschaft, Ernährung, des Geldwesens und des Verkehrs an den Rat der Ministerpräsidenten der Staaten der US-Zone oder andere deutsche Gemeinschaftseinrichtungen mehrerer Staaten oder Zonen

Ermächtigung
zum Beitritt zu
Gemeinschafts-
einrichtungen
deutscher Länder
und Zonen

abzutreten.

Durch die Entwicklung gegenstandslos geworden.

Artikel 181

Abschluss von
Staatsverträgen

Das Recht des Bayerischen Staates, im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge abzuschließen, bleibt unberührt.

Siehe hierzu Art. 47 Abs. 3 und Art. 72 Abs. 2 BV, ferner Art. 32 Abs. 3 GG.

Artikel 182

Weitergeltung
von
Staatsverträgen

Die früher geschlossenen Staatsverträge, insbesondere die Verträge mit den christlichen Kirchen vom 24. Januar 1925 bleiben in Kraft.

Vgl. Art. 59 Abs. 2 GG. Die Texte der Kirchenverträge BayRS 2220-1-K.

Artikel 183

Wiedergut-
machung

Alle durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft wegen ihrer religiösen oder politischen Haltung oder wegen ihrer Rasse Geschädigten haben im Rahmen der Gesetzgebung Anspruch auf Wiedergutmachung.

Als Auftrag an den bayerischen Gesetzgeber durch Bundesrecht gegenstandslos geworden, vgl. das Bundesrückerstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I S. 2586, und das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586).

Artikel 184

Entnazifizierung

Die Gültigkeit von Gesetzen, die gegen Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind oder ihre Folgen beseitigen wollen, wird durch diese Verfassung nicht berührt oder beschränkt.

Vgl. Art. 139 GG. Für Bayern: Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 i. d. F. vom 1. Januar 1993, (BayBS III S. 223, BayRS IV, S. 446) mit Folgegesetzen.

Artikel 185

Die alten Kreise (Regierungsbezirke) mit ihren Regierungssitzen werden ehestens wiederhergestellt.

Siehe hierzu das Gesetz Nr. 123 zur Wiederherstellung der Kreise Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Mittelfranken vom 20. April 1948 (BayBS I S. 121). Aus Art. 185 könnte geschlossen werden, dass eine Verringerung der Zahl der Regierungsbezirke, etwa im Rahmen einer Gebietsreform, einer Verfassungsänderung bedarf.

Wiederherstellung der früheren Regierungsbezirke

Artikel 186

[1] Die Bayerische Verfassung vom 14. August 1919 ist aufgehoben.

[2] Die übrigen Gesetze und Verordnungen bleiben vorläufig in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

[3] Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsüblicher Weise getroffen waren, behalten ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweitiger Anordnung oder Gesetzgebung.

Aufhebung der Bayerischen Verfassung von 1919

Fortgeltung bestehender Gesetze

Artikel 187

Alle Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst sind auf diese Verfassung zu vereidigen.

Siehe hierzu Art. 73 Abs. 1 Bayer. Beamten-Gesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82); für Angestellte verpflichtete § 6 BAT zum Gehalt, die 2005 bzw. 2006 in Kraft getretenen Nachfolgeverträge TvÖD und TV-L sehen für Tarifbeschäftigte jedoch kein Gehalt mehr vor; für Kabinettsmitglieder siehe Art. 56 BV, im Übrigen bezüglich einer religiösen Eidesformel Art. 107 Abs. 6 BV.

Treueeid der Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Artikel 188

Jeder Schüler erhält vor Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck dieser Verfassung.

Verfassungstexte für Schüler

Inkrafttreten

Die Bayer. Verfassung nennt keinen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten. Nach einer Feststellung des Ministerrats vom 4. Dezember 1946 trat sie mit ihrer Veröffentlichung im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt am 8. Dezember 1946 in Kraft.

Bekanntmachung des Bayerischen Ministerpräsidenten vom Juli 1980 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 29 vom 18. Juli 1980):

BAYERNHYMNE

Melodie: Max Kunz
Urtext: Michael Öchsner

Gott mit dir, du Land der Bay-ern, deut-sche
Er-de, Va-ter-land! Ü-ber dei-nen wei-ten
Gau-en ru-he sei-ne Se-gens-hand!
Er be-hü-te dei-ne Flu-ren, schir-me
dei-ner Städ-te Bau und er-hal-te dir die
Far-ben sei-nes Him-mels, weiß und blau!

2. Gott mit dir, dem Bayernvolke, daß wir, uns'rer Väter wert, fest
in Eintracht und in Frieden bauen uns'res Glückes Herd! Daß
mit Deutschlands Bruderstämmen einig uns ein jeder schau
und den alten Ruhm bewähre unser Banner, weiß und blau!

Zur Geschichte der Bayernhymne

Das Lied „Für Bayern“ war seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bereits weit verbreitet, bevor es auf Initiative des Bayerischen Landtags offizielle Hymne des Freistaates wurde.

Dichter der Urfassung war der Münchner Lehrer Michael Öchsner, Herausgeber der ersten Zeitschrift des Bayerischen Lehrervereins. Komponist war Konrad Max Kunz, Professor am Münchner Konservatorium (heute Musikhochschule) und Chordirigent in der Königlichen Oper (heute Staatsoper) und im Bayerischen Sängerbund. Öchsner und Kunz wirkten zusammen in der alten Münchner Bürger-Sänger-Zunft, der sie 1860 das Lied „Für Bayern“ widmeten. Es verbreitete sich rasch in Vereinen, in denen Öchsner, Kunz und ihre Freunde von der Sängerezunft mitwirkten (Schützenvereine und die in den Jahren seit 1860 neu gegründeten Turnvereine, Bayerische Lehrervereine und Bayerischer Sängerbund).

Als die Nationalhymne der Weimarer Republik 1952 zur Hymne der Bundesrepublik Deutschland bestimmt worden war (bei offiziellen Anlässen ist nur die 3. Strophe zu singen, vgl. auch die weitere Entwicklung in der Darstellung zur Nationalhymne in dieser Publikation), beschloss der Bayerische Landtag einstimmig, die Deutschlandhymne und das Lied „Für Bayern“ sollten in den Schulen gelehrt und gemeinsam im Bayerischen Rundfunk verwendet werden. Die damalige Bayerische Staatsregierung (Große Koalition aus CSU und SPD) vollzog den Landtagsbeschluss am 3. März 1953. Da das zuständige Innenministerium 1964 von einer gesetzlichen Regelung der Hymnenfrage abriet, wurde sie abschließend durch Bekanntmachung des Ministerpräsidenten geregelt. Das Bayernlied, das seit 1964 offiziell „Hymne“ genannt wird, genießt den Schutz des § 90a StGB, der die Verunglimpfung von Bundeshymne und Landeshymnen verbietet.

In der Urfassung von 1860 gab es eine dritte Strophe, die sogenannte „Königsstrophe“. Ihr erster Vers lautete: „Gott mit ihm, dem Bayernkönig! Segen über sein Geschlecht!“ 1918 wurde diese Strophe in den meisten Liederbüchern getilgt. Der bayerische Dichter Josef Maria Lutz verfasste 1946 eine neue dritte Strophe. Sie beginnt mit den Worten: „Gott mit uns und Gott mit allen, die der Menschen heilig Recht treu behüten und bewahren!“

Diskussionen über unterschiedliche Textgestaltungen beendete Ministerpräsident Franz Josef Strauß mit einer Bekanntmachung vom 18. Juli 1980. Darin ist festgelegt, dass der 1953 beschlossene zweistrophige Text, der im Wesentlichen der Urfassung entspricht, bei offiziellen Anlässen verwendet wird.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949 mit Ergänzungen
und Änderungen bis 1. April 2025

INHALTSÜBERSICHT

Präambel.....	84
I. Die Grundrechte.....	85
II. Der Bund und die Länder	96
III. Der Bundestag	108
IV. Der Bundesrat	114
IV a. Gemeinsamer Ausschuss.....	115
V. Der Bundespräsident.....	116
VI. Die Bundesregierung	119
VII. Die Gesetzgebung des Bundes.....	121
VIII. Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung	132
VIII a. Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit	140
IX. Die Rechtsprechung	143
X. Das Finanzwesen.....	149
X a. Verteidigungsfall	164
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	169

Die seitlichen Inhaltshinweise sowie die Anmerkungen in *kursiv* sind nicht Bestandteile der Bayerischen Verfassung bzw. des Grundgesetzes.

GRUNDGESETZ FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

mit den Änderungen durch die Bundesgesetze

- vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 739),
 - vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 445),
 - vom 20. April 1953 (BGBl. I S. 130),
 - vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45),
 - vom 25. Dezember 1954 (BGBl. I S. 517),
 - vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 817),
 - vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111),
 - vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1077),
 - vom 22. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1745),
 - vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 813),
 - vom 6. Februar 1961 (BGBl. I S. 65),
 - vom 6. März 1961 (BGBl. I S. 141),
 - vom 16. Juni 1965 (BGBl. I S. 513),
 - vom 30. Juli 1965 (BGBl. I S. 649),
 - vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 581),
 - vom 18. Juni 1968 (BGBl. I S. 657),
 - vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709),
 - vom 15. November 1968 (BGBl. I S. 1177),
 - vom 29. Januar 1969 (BGBl. I S. 97),
 - vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 357),
 - vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359),
 - vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 363),
 - vom 17. Juli 1969 (BGBl. I S. 817),
 - vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 985),
 - vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1241),
 - vom 26. August 1969 (BGBl. I S. 1357),
 - vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1161),
 - vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 206),
 - vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 207),
 - vom 12. April 1972 (BGBl. I S. 593),
 - vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1305),
 - vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1901),
 - vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2381),
 - vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2383),
 - vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481),
 - vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885)
- „Einigungsvertrag“,

vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1254),
vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086),
vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002),
vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089),
vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2245),
vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146),
vom 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492),
vom 20. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2470),
vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610),
vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1822),
vom 29. November 2000 (BGBl. I S. 1633),
vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1755),
vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3219),
vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862),
vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863),
vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034),
vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926),
vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606),
vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1977),
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2247),
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248),
vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944),
vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478),
vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438),
vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2346),
vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347),
vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404),
vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546),
vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048),
vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968),
vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478),
vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439),
vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

PRÄAMBEL

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Da der bisherige Wortlaut der Präambel durch den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 gegenstandslos wurde, erfolgte Neufassung im Einigungsvertrag.

Zur Eingliederung der Bundesrepublik in ein Vereintes Europa siehe Art. 23, 24 und 25 GG.

I. DIE GRUNDRECHTE

Vgl. Art. 98–177 BV.

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Schutz der
Menschenwürde

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Abs. 3 wurde geändert durch Bundesgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111); nach Art. 79 Abs. 3 GG ist eine Änderung der Grundsätze des Art. 1 unzulässig; vgl. Art. 100 BV.

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Freiheit der
Person

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Zu Abs. 1 vgl. Art. 101 BV, zu Abs. 2 Art. 102 Abs. 1 BV.

Zu Absatz 1 und Art. 1 Abs. 1 ist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 vom 15. Dezember 1983 („informationelles Selbstbestimmungsrecht“) hinzuweisen, das der Wahrung der Persönlichkeitsrechte im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung gilt.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Gleichheit vor
dem Gesetz

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und

Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. *Neue Sätze 2 an Abs. 2 und 3 durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146).*

Vgl. hierzu Art. 7 und 118 BV, siehe Art. 117 Abs. 1 GG.

Artikel 4

Glaubens- und
Gewissens-
freiheit

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Kriegsdienst-
verweigerungs-
recht

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Zu Abs. 1 und 2 siehe Art. 107 Abs. 1 und 2 BV. Zum Verhältnis Staat – Kirche siehe Art. 140 GG. Zu Abs. 3 siehe Anmerkung zu Art. 12a.

Artikel 5

Recht der
freien Meinungs-
äußerung
Informations-
freiheit

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

Freiheit von
Kunst und
Wissenschaft

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Zu Abs. 1 vgl. Art. 110 Abs. 1, Art. 111, 111a und Art. 112 Abs. 2 BV; zu Abs. 3 vgl. Art. 108 BV. Siehe auch im weiteren Sinne Art. 22, 117, 140 und 162 BV. Zu Absatz 1 Satz 2 hat das Bundesverfassungsgericht maßgebende Grundsätze festgelegt.

Artikel 6

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Ehe und Familie

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Erziehungsrechte der Eltern

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Gleichstellung der nichtehelichen Kinder

Zu Abs. 1 vgl. Art. 124 BV, zu Abs. 2 und 3 vgl. Art. 126 Abs. 1 und 127 BV, zu Abs. 4 vgl. Art. 125 Abs. 1 BV, zu Abs. 5 siehe das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 615); vgl. Art. 126 Abs. 2 BV. Siehe auch Art. 31 d. Einigungsvertrages.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Schulwesen

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern

nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Siehe hierzu Art. 141 GG; vgl. zu Abs. 1 die Art. 128 und 130 Abs. 1 BV, zu Abs. 2 den Art. 127 BV, zu Abs. 3 Art. 136 Abs. 2 und 3 BV und zu Abs. 4 Art. 134 BV.

Artikel 8

Versammlungs-
freiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Siehe hierzu Gesetz über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz – i. d. F. d. Bek. vom 15. November 1978 [BGBl. I S. 1789], zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 [BGBl. I S. 2366]; für Versammlungen in Bayern: Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 [GVBl. S. 421], zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 [GVBl. S. 286]. Zum Begriff „Alle Deutschen“ siehe Art. 116 Abs. 1.

Artikel 9

Vereinigungs-
freiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12 a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87 a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirt-

schaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Zu Abs. 1: Zum Begriff „Alle Deutschen“ siehe Art. 116 Abs. 1.

Zu Abs. 2: Im Gegensatz zu den Parteien (vgl. Anm. zu Art. 21 Abs. 2) sind Vereinigungen, die die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen, von vornherein verboten, ohne dass es behördlicher Maßnahmen bedürfte. Die entsprechende Feststellung der Verwaltungsbehörde hat daher nur mehr einen das Verbotensein der betreffenden Vereinigung feststellenden (deklaratorischen) Charakter.

Abs. 3 Satz 3 angefügt durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709); vgl. Art. 114 BV. Zu Abs. 3 vgl. ferner Art. 156 und 170 BV. Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434, Inkrafttreten der Änderung am 1. Januar 2016).

Artikel 10

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Post- und Fernsprechgeheimnis

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709); vgl. Art. 112 Abs. 1 BV, ferner Art. 25 und 48 BV. Siehe hierzu Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 GG, G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482).

Artikel 11

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

Freizügigkeit

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grund-

ordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist. *Abs. 2 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709); vgl. Art. 109 Abs. 1 BV.*

Zum Begriff „Alle Deutschen“ siehe auch Art. 116 Abs. 1.

Artikel 12

Freiheit der
Berufswahl

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Erstmals geändert durch Bundesgesetz vom März 1956 (BGBl. I S. 111), jetzige Fassung durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709). Vgl. Art. 109, 128 und 166 BV. Bei Absatz 1 sind die die Anwendung dieses Grundrechts einschränkenden natürlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen (z.B. beim „numerus clausus“ an bestimmten Bildungseinrichtungen).

Artikel 12 a

Wehr- und
Ersatzdienst

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfall durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder

solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Verwaltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnissen im Bereich der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

[4] Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

[5] Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80 a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

[6] Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709). Abs. 4 S. 2 neu gefasst durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1755). Siehe im Übrigen das Wehrpflichtgesetz (WPfG) i. d. F. d. Bek. vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), sowie das Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer i. d. F. d. Bek. vom 17. Mai 2005 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2416).

Artikel 13

[1] Die Wohnung ist unverletzlich.

[2] Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr

Unverletzlichkeit
der Wohnung

im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch die gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Neu eingefügte Absätze 3 bis 6 durch Bundesgesetz vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 610); vgl. Art. 106 Abs. 3 BV.

Artikel 14

[1] Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Gewährleistung
von Eigentum
und Erbrecht

[2] Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

[3] Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Enteignung

Vgl. Art. 103 und 158 BV, zu Abs. 3 vgl. Art. 159 BV. Das Recht der Enteignung ist, außer für Bundeszwecke, landesrechtlich geregelt.

Artikel 15

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Möglichkeit der
Übernahme in
Gemeineigentum
[Sozialisierung]

Vgl. Art. 160 BV.

Artikel 16

[1] Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

Staats-
angehörigkeit

[2] Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Durch Gesetz kann eine abweichende Regelung für Auslieferungen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einen internationalen Gerichtshof getroffen werden, soweit rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt sind.

Auslieferungs-
verbot

Siehe hierzu Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung vom 01.01.1964, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714).

*Zum Begriff „Deutscher“ siehe Art. 116 Abs. 1.
Vgl. zu Abs. 1 Art. 6 Abs. 1 BV und zu Abs. 2 Art. 105 BV.
Absatz 2 Satz 2 gestrichen durch Bundesgesetz vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002). Neuer Satz 2 angefügt durch Bundesgesetz vom 29. November 2000 (BGBl. I S. 1633).*

Artikel 16 a

Asylrecht

- (1) Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
- (2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
- (3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.
- (4) Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren

einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Art. 16 a eingefügt durch Bundesgesetz vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002). Siehe dazu das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) i. d. F. der Bek. vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439).

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Siehe dazu Art. 45 c. Vgl. Art. 115 BV, siehe auch das Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718).

Petitionsrecht

Artikel 17 a

[1] Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

[2] Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111).

Siehe hierzu das Wehrpflichtgesetz (WPfG) i. d. F. d. Bek. vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) und das Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) i. d. F. d. Bek. vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706).

Einschränkung von Grundrechten bei Wehr- und Ersatzdienst

Artikel 18

Wer die Freiheit der Meinungsäußerung, insbesondere die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1), die Lehrfreiheit (Artikel

Verwirkung von bestimmten Grundrechten

5 Absatz 3], die Versammlungsfreiheit [Artikel 8], die Vereinigungsfreiheit [Artikel 9], das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis [Artikel 10], das Eigentum [Artikel 14] oder das Asylrecht [Artikel 16 a] zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt diese Grundrechte. Die Verwirkung und ihr Ausmaß werden durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen.

Änderung durch Bundesgesetz vom 28. Juni 1993 (BGBl. I S. 1002).

Artikel 19

Einschränkung
von
Grundrechten

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

(2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

(3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Garantie des
Rechtswegs
gegen öffentliche
Gewalt

(4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. *Abs. 4 ergänzt durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709); vgl. Art. 98 Satz 1 BV, ferner Art. 48 BV; siehe im Übrigen die Art. 2 Abs. 2, 5 Abs. 2, 6 Abs. 3, 7 Abs. 4, 8 Abs. 2, 10, 11 Abs. 2, 12 Abs. 1, 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 und 3, 15, 16 Abs. 1, 33 Abs. 5, 101, 103 und 104 GG.*

II. DER BUND UND DIE LÄNDER

Artikel 20

Demokratischer
und sozialer
Bundesstaat
Ausübung der
Staatsgewalt

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Ge-

setz und Recht gebunden.

[4] Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Abs. 4 angefügt durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709); vgl. Art. 1–5 BV. Siehe Art. 79 Abs. 3 GG. Nach Art. 79 Abs. 3 GG ist eine Änderung der Grundsätze des Art. 20 unzulässig.

Artikel 20 a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146). Zuletzt erweitert durch Bundesgesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2862).

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Artikel 21

[1] Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Die politischen Parteien

[2] Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

[3] Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Wird der Ausschluss festgestellt, so entfällt auch eine steuerliche Begünstigung dieser Parteien und von Zuwendungen an diese Parteien.

[4] Über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach Absatz 2 sowie über den Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Absatz 3 entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

[5] Das Nähere regeln Bundesgesetze.

Abs. 1 Satz 4 geändert durch Bundesgesetz v. 21. Dez. 1983 (BGBl. I S. 1481). Siehe hierzu das Gesetz über die politischen

Parteien (Parteiengesetz i.d.F. d. Bek. v. 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145); vgl. Art. 13 Abs. 2, 15 und 114 BV und Art. 9 Abs. 2 GG.

Zu Abs. 2: Im Gegensatz zu gesetzwidrigen oder verfassungsfeindlichen Vereinigungen (vgl. Anm. zu Art. 9 Abs. 2 GG) gelten Parteien, die die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen, so lange als nicht verfassungswidrig und dürfen daher in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden, als sie das Bundesverfassungsgericht nicht verbietet (sog. „Parteienprivileg“). Das Gebot der Verfassungstreue von Angehörigen des öffentlichen Dienstes kann im Einzelfall zu Konfliktsfällen führen, ob die Treuepflicht gegenüber der Verfassung oder das „Parteienprivileg“ Vorrang genießt (vgl. Anm. zu Art. 33 Abs. 4). Allgemein-politische Erwägungen der Bundesregierung können es rechtfertigen, dass diese gegen verfassungsfeindliche Parteien so lange kein Verbot durch das Bundesverfassungsgericht beantragt, als sie zahlenmäßig unbedeutend sind und keine Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung darstellen.

Abs. 2 Satz 2 aufgehoben., Abs. 3 und 4 eingefügt, bisheriger Abs. 3 wird Abs. 5 durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2346)

Artikel 22

Bundes-
hauptstadt

[1] Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

Bundesflagge

[2] Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold.

Neuer Abs. 1 eingefügt durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), bisheriger Wortlaut neuer Abs. 2; vgl. dazu Art. 1 Abs. 2 BV. Siehe im Übrigen die Bek. betreffend das Bundeswappen und den Bundesadler vom 20. Januar 1950 (BGBl. I S. 26) und die Anordnung über die deutschen Flaggen vom 13. November 1996 (BGBl. I S. 1729), geändert durch Anordnung vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3181).

Artikel 23

Angelegenheiten
der Europäischen
Union

[1] Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz

im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.

(1a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.

(2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

Mitwirkung
der Länder

(3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung,

der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

*Neuer Artikel 23 eingefügt durch Bundesgesetz vom 21. Dez. 1992 (BGBl. I S. 2086). Die frühere Fassung von Art. 23, die das Inkrafttreten des GG „in anderen Teilen Deutschlands“ betraf, war durch Art. 4 Nr. 2 des Einigungsvertrags aufgehoben worden, nachdem die Einigung durch Satz 2 der früheren Fassung herbeigeführt worden war. * Abs. 6 Satz 1 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034); neuer Abs. 1a eingefügt durch Bundesgesetz vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926).*

Siehe dazu: Gesetz über die Wahrnehmung der Integrationsverantwortung des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union – Integrationsverantwortungsgesetz – vom 22. September 2009 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3822).

Artikel 24

Übertragung von
Hoheitsrechten

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(1a) Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.

Beitritt
zu kollektivem
Sicherheits-
system

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der

* Art. 23 hatte in der früheren Fassung folgenden Wortlaut: „Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.“

Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten. *Neuer Absatz 1 a eingefügt durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086).*

Zum Inkrafttreten des EG- (bzw. heute: EU-)Rechts in den neuen Ländern siehe Art. 10 des Einigungsvertrages.

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Geltung des
Völkerrechtes

Bundesrepublik und DDR waren seit 18. September 1973 Mitglieder der Vereinten Nationen; seit der Wiedervereinigung Deutschlands gilt nur mehr die Mitgliedschaft der Bundesrepublik. Nach Auffassung der Bundesregierung ist im Hinblick auf den im „Moskauer Vertrag“ enthaltenen Gewaltverzicht die „Feindstaatenklausel“ der Art. 53 und 107 der UN-Charta, wonach die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs ein Interventionsrecht gegen die ehem. Feindstaaten besitzen, wenn sie sich durch diese bedroht fühlen, gegenstandslos. Dies ist jedoch im Hinblick auf die „de jure“- Rechtslage nicht unbestritten. Vgl. Art. 84 BV.

Artikel 26

[1] Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

Verbot des
Angriffskrieges

[2] Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. *Vgl. Art. 119 BV.*

Artikel 27

Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte.

Handelsflotte

Artikel 28

[1] Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozi-

Verfassungs-
mäßige Ordnung
in Ländern und
Gemeinden

Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden

Bundesgarantie

alen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlihen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.

(3) Der Bund gewährleistet, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

Neuer Satz 2 an Abs. 1 angefügt durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086); neuer Satz 3 an Abs. 2 angefügt durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146). Ergänzung von Abs. 2 Satz 3 durch Bundesgesetz vom 20. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2470).

Zu Abs. 2 vgl. Art. 10, 11 und 83 Abs. 1 BV.

Artikel 29

Neugliederung des Bundesgebietes

(1) Das Bundesgebiet kann neu gegliedert werden, um zu gewährleisten, daß die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Dabei sind die landsmannschaftliche Verbundenheit, die geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit sowie die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu berücksichtigen.

(2) Maßnahmen zur Neugliederung des Bundesgebietes ergehen durch Bundesgesetz, das der Bestätigung durch Volksentscheid bedarf. Die betroffenen Länder sind zu hören.

(3) Der Volksentscheid findet in den Ländern statt, aus deren Gebieten oder Gebietsteilen ein neues oder neu umgrenztes Land gebildet werden soll (betroffene Länder). Abzustimmen ist über die Frage, ob die betroffenen Länder wie bisher bestehenbleiben sollen oder ob das neue oder neu umgrenzte

Land gebildet werden soll. Der Volksentscheid für die Bildung eines neuen oder neu umgrenzten Landes kommt zustande, wenn in dessen künftigem Gebiet und insgesamt in den Gebieten oder Gebietsteilen eines betroffenen Landes, deren Landeszugehörigkeit im gleichen Sinne geändert werden soll, jeweils eine Mehrheit der Änderung zustimmt. Er kommt nicht zustande, wenn im Gebiet eines der betroffenen Länder eine Mehrheit die Änderung ablehnt; die Ablehnung ist jedoch unbeachtlich, wenn in einem Gebietsteil, dessen Zugehörigkeit zu dem betroffenen Land geändert werden soll, eine Mehrheit von zwei Dritteln der Änderung zustimmt, es sei denn, daß im Gesamtgebiet des betroffenen Landes eine Mehrheit von zwei Dritteln die Änderung ablehnt.

(4) Wird in einem zusammenhängenden, abgegrenzten Siedlungs- und Wirtschaftsraum, dessen Teile in mehreren Ländern liegen und der mindestens eine Million Einwohner hat, von einem Zehntel der in ihm zum Bundestag Wahlberechtigten durch Volksbegehren gefordert, daß für diesen Raum eine einheitliche Landeszugehörigkeit herbeigeführt werde, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren entweder zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird, oder daß in den betroffenen Ländern eine Volksbefragung stattfindet.

(5) Die Volksbefragung ist darauf gerichtet festzustellen, ob eine in dem Gesetz vorzuschlagende Änderung der Landeszugehörigkeit Zustimmung findet. Das Gesetz kann verschiedene, jedoch nicht mehr als zwei Vorschläge der Volksbefragung vorlegen. Stimmt eine Mehrheit einer vorgeschlagenen Änderung der Landeszugehörigkeit zu, so ist durch Bundesgesetz innerhalb von zwei Jahren zu bestimmen, ob die Landeszugehörigkeit gemäß Absatz 2 geändert wird. Findet ein der Volksbefragung vorgelegter Vorschlag eine den Maßgaben des Absatzes 3 Satz 3 und 4 entsprechende Zustimmung, so ist innerhalb von zwei Jahren nach der Durchführung der Volksbefragung ein Bundesgesetz zur Bildung des vorgeschlagenen Landes zu erlassen, das der Bestätigung durch Volksentscheid nicht mehr bedarf.

(6) Mehrheit im Volksentscheid und in der Volksbefragung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt. Im übrigen wird das Nähere über Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung durch ein Bundesgesetz geregelt; dieses kann auch vorsehen, daß Volksbegehren innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht wiederholt werden können.

(7) Sonstige Änderungen des Gebietsbestandes der Länder können durch Staatsverträge der beteiligten Länder oder

durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen, wenn das Gebiet, dessen Landeszugehörigkeit geändert werden soll, nicht mehr als 50 000 Einwohner hat. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages bedarf. Es muß die Anhörung der betroffenen Gemeinden und Kreise vorsehen.

(8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfaßte Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Erstmals neu gefasst durch Bundesgesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1241); jetzige Fassung der Abs. 1 mit 6 durch Bundesgesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2381). Siehe hierzu das Gesetz über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes [G Artikel 29 Abs. 6] vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1317) und Gesetz über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Art. 29 Abs. 7 des Grundgesetzes [G Artikel 29 Abs. 7] vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325), ferner Art. 118 und 121 GG.

Änderung in Abs. 7 und Anfügung von Abs. 8 durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146).

Das Hinzukommen von 5 neuen Ländern mit schwacher Finanzkraft warf die Frage einer Neugliederung des Bundesgebiets verstärkt auf; die in Art. 5 des Einigungsvertrages für Berlin-Brandenburg angestrebte Neugliederung unterblieb nach einer Volksbefragung.

Artikel 30

Befugnisse der
Länder

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.
Siehe hierzu Art. 83 GG.

Artikel 31

Bundesrecht bricht Landesrecht.

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit Bundesrecht siehe Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 100 Abs. 1 GG (Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts). Zur Fortgeltung der Grundrechtsbestimmungen der Länderverfassungen siehe Art. 142. Bei Wegfall der Erforderlichkeit im Sinne von Art. 72 Abs. 2 vgl. auch Art. 72 Abs. 4. Übergangsregelungen für Fälle, in denen die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Ländern neu geregelt wurde, in Art. 125 a, 125 b und 125 c.

Vorrang des Bundesrechts

Artikel 32

(1) Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.

(2) Vor dem Abschlusse eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, ist das Land rechtzeitig zu hören.

(3) Soweit die Länder für die Gesetzgebung zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung mit auswärtigen Staaten Verträge abschließen.

Zu Absatz 3 siehe Art. 181 BV, ferner Art. 47 Abs. 3 und 72 Abs. 2 BV.

Auswärtige Beziehungen

Artikel 33

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamten-tums zu regeln und fortzuentwickeln.

Staatsbürgerliche Rechte

Zugang zu öffentlichen Ämtern

Zum Begriff „Deutscher“ siehe Art. 116 GG; zu Abs. 2 vgl. Art. 107 Abs. 4 BV, zu Abs. 3 Art. 116 BV und zu Abs. 5 Art. 94–96 BV.

Zum Beamtenrecht: Es ergingen von Seiten des Bundes Rahmenregelungen zum Recht der Beamten des Bundes und der Länder durch das Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) vom 1. Juli 1957, heute nur noch in wenigen Paragraphen gültig i. d. F. der Bek. vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160); das BRRG wurde in wesentlichen Teilen abgelöst durch das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern – Beamtenstatusgesetz – vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 [462]).

Für Bundesbeamte vgl. das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 i. d. F. der Bek. vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250), sowie zur Besoldung der Bundesbeamten vgl. insbes. Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) i. d. F. der Bek. vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706).

Für Bayern vgl. Art. 94–97 BV mit Anm.; Art. 107 Abs. 4 und Art. 116 BV.

Zu Abs. 4: Die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst setzt eine Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Bund und Ländern im Sinne der Art. 20 und 28 voraus, die § 33 Beamtenstatusgesetz (vgl. auch den in den Beamtengesetzen der Länder vorgesehenen Diensteid auf das Grundgesetz und die Landesverfassung, z.B. Art. 73 Abs. 1 BayBG) für die Beamten (siehe auch Art. 187 BV!) ausdrücklich bestimmt. Die in Abs. 4 festgelegte Treuepflicht gegenüber der verfassungsmäßigen staatlichen Ordnung muss, will sich diese nicht selbst aufgeben, Vorrang gegenüber anderen Verfassungsgrundsätzen, etwa dem Parteienprivileg (vgl. Anm. zu § 21 Abs. 2 GG) oder dem Recht freier Meinungsäußerung (Art. 5) haben. Wer im öffentlichen Dienst tätig sein will, muss diese Einschränkungen in Kauf nehmen. Diesen Grundgedanken entsprechen auch die „Grundsätze für eine Prüfung der Verfassungstreue“ der Bundesregierung vom 17. Januar 1979. Anfügung an Absatz 5 durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Artikel 34

Staatshaftung
bei Amtspflicht-
verletzungen

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich

den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadenersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Vgl. Art. 97 BV.

Artikel 35

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.

(2) Zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung kann ein Land in Fällen von besonderer Bedeutung Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung seiner Polizei anfordern, wenn die Polizei ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte. Zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen sowie des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte anfordern.

(3) Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen die Weisung erteilen, Polizeikräfte anderen Ländern zur Verfügung zu stellen, sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes und der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen. Maßnahmen der Bundesregierung nach Satz 1 sind jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr aufzuheben.

Absätze 2 und 3 angefügt durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 [BGBl. I S. 709].

Absatz 2 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 28. Juli 1972 [BGBl. I S. 1305]. Zum Bundesgrenzschutz siehe das Gesetz über den Bundesgrenzschutz [Bundesgrenzschutzgesetz – BGSG] vom 19. Oktober 1994 [BGBl. I S. 2978], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 [BGBl. I S. 160 [462]].

Rechts- und
Amtshilfe

Gegenseitige Hilfe
bei Ordnungs-
störungen und
Katastrophen

Artikel 36

(1) Bei den obersten Bundesbehörden sind Beamte aus allen Ländern in angemessenem Verhältnis zu verwenden. Die bei den übrigen Bundesbehörden beschäftigten Personen sollen in der Regel aus dem Lande genommen werden, in dem sie tätig sind.

Länderbeamte
für den
Bundesdienst

(2) Die Wehrgesetze haben auch die Gliederung des Bundes in Länder und ihre besonderen landsmannschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

Absatz 2 angefügt durch Bundesgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111). Zu den Wehrgesetzen siehe Bem. zu Art. 12.

Artikel 37

Bundeszwang

(1) Wenn ein Land die ihm nach dem Grundgesetze oder einem anderen Bundesgesetze obliegenden Bundespflichten nicht erfüllt, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Maßnahmen treffen, um das Land im Wege des Bundeszwanges zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten.

(2) Zur Durchführung des Bundeszwanges hat die Bundesregierung oder ihr Beauftragter das Weisungsrecht gegenüber allen Ländern und ihren Behörden.

III. DER BUNDESTAG

Artikel 38

Wahlrecht

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

(2) Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

(3) Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Absatz 2 geändert durch Bundesgesetz vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1161); siehe hierzu das Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bek. vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738), und die Bundeswahlordnung i. d. F. der Bek. vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1738); vgl. Art. 14 BV.

Artikel 39

Wahlperiode

(1) Der Bundestag wird vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neu-

wahl findet frühestens sechsendvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

Zusammentritt

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

Absätze 1 u. 2 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2381); Absatz 1 Sätze 1 u. 3 geändert durch Bundesgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1822); vgl. Art. 16 BV. Eine Selbstauflösung des Bundestags (wie 1983) sieht das GG nicht ausdrücklich vor.

Artikel 40

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Präsident des Bundestages

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

Aufgaben des Präsidenten

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages i. d. F. d. Bek. vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534); vgl. Art. 20, 29 und 32 BV.

Artikel 41

(1) Die Wahlprüfung ist Sache des Bundestages. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft verloren hat.

Wahlprüfung

(2) Gegen die Entscheidung des Bundestages ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Siehe hierzu das Wahlprüfungsgesetz in der in BGBl. III 1964 unter Gliederungsnummer 111-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501); vgl. Art. 33 und 63 BV.

Artikel 42

Öffentlichkeit der
Vollsitzungen des
Bundestages

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Mehrheitsgrund-
satz

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Zu Abs. 1: Lediglich die Plenarsitzungen des Bundestages sind in der Regel öffentlich, die Ausschusssitzungen dagegen grundsätzlich nicht (anders Art. 22 BV), doch können die Ausschüsse die Öffentlichkeit ihrer Beratungen von Fall zu Fall beschließen (§ 69 Abs. 1 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages i. d. F. d. Bek. vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534), vgl. aber dort § 69 a (Erweiterte öffentliche Ausschussberatungen) und § 70 (Öffentliche Anhörungssitzungen)). Vgl. Art. 22 ff. BV; siehe auch Art. 121 GG.

Artikel 43

Zitierungsrecht

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

Zutritts- und
Anhörungsrecht
für Regierungs-
vertreter

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

Vgl. Art. 24 BV.

Artikel 44

Untersuchungs-
ausschüsse

(1) Der Bundestag hat das Recht und auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der in öffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(2) Auf Beweiserhebungen finden die Vorschriften über den Strafprozeß sinngemäß Anwendung. Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhaltes sind die Gerichte frei.

Siehe dazu: Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (PUAG) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718). Vgl. Art. 25 BV.

Artikel 45

Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.

Neuer Artikel 45 eingefügt durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086); eine frühere Fassung von Art. 45 betraf den durch Bundesgesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2381) gestrichenen „Ständigen Ausschuss“. Satz 3 angefügt durch Bundesgesetz vom 8. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1926).

Artikel 45 a

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten und einen Ausschuß für Verteidigung.

(2) Der Ausschuß für Verteidigung hat auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder hat er die Pflicht, eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchung zu machen.

(3) Artikel 44 Absatz 1 findet auf dem Gebiet der Verteidigung keine Anwendung.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111); Absatz 1 Satz 2 gestrichen durch Bundesgesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2381).

Ausschüsse für auswärtige Angelegenheiten und für Verteidigung

Artikel 45 b

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Wehrbeauftragter des Bundestages

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111); siehe hierzu das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages (WBeauftrG) i. d. F. der Bek. vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 [462]).

Artikel 45 c

Petitions-
ausschuss

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1901); vgl. auch Art. 115 BV.

Siehe hierzu das Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes) vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1921), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. S. 718).

Artikel 45 d

Parlamentari-
sches Kontroll-
gremium

Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) Der Bundestag bestellt ein Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes.

(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1977).

Artikel 46

Indemnität und
Immunität der
Abgeordneten

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

[4] Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Vgl. Art. 27 und 28 BV.

Artikel 47

Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Vgl. Art. 29 BV.

Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten

Artikel 48

[1] Wer sich um einen Sitz im Bundestage bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.

Urlaub

[2] Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

[3] Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Sie haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Siehe hierzu das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) i. d. F. der Bek. vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906). Zu Abs. 2 vgl. Art. 30 BV, zu Abs. 3 Art. 31 BV.

Artikel 49

Art. 49 betraf die Rechte der Abgeordneten zwischen den Wahlen; gestrichen durch Bundesgesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2381).

IV. DER BUNDESRAT

Artikel 50

Aufgaben des Bundesrates

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086).

Artikel 51

Zusammensetzung

(1) Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Regierungen vertreten werden.

(2) Jedes Land hat mindestens drei Stimmen, Länder mit mehr als zwei Millionen Einwohnern haben vier, Länder mit mehr als sechs Millionen Einwohnern fünf, Länder mit mehr als sieben Millionen Einwohnern sechs Stimmen.

(3) Jedes Land kann so viele Mitglieder entsenden, wie es Stimmen hat. Die Stimmen eines Landes können nur einheitlich und nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.

Abs. 2 im Hinblick auf das Hinzukommen der fünf neuen Länder neu gefasst durch Art. 4 Nr. 3 des Einigungsvertrages. Gegenwärtig verfügen die Länder im Bundesrat insgesamt über 69 Stimmen.

Zu Abs. 3: Auch die hier genannten Vertreter müssen gemäß Abs. 1 Satz 2 Regierungsmitglieder sein.

Vgl. Art. 35 BV.

Artikel 52

Präsident

(1) Der Bundesrat wählt seinen Präsidenten auf ein Jahr.

(2) Der Präsident beruft den Bundesrat ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn die Vertreter von mindestens zwei Ländern oder die Bundesregierung es verlangen.

Beschlussfassung

(3) Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse mit mindestens der Mehrheit seiner Stimmen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3a) Für Angelegenheiten der Europäischen Union kann der Bundesrat eine Europakammer bilden, deren Beschlüsse als Beschlüsse des Bundesrates gelten; die Anzahl der einheitlich

abzugebenden Stimmen der Länder bestimmt sich nach Artikel 51 Abs. 2.

[4] Den Ausschüssen des Bundesrates können andere Mitglieder oder Beauftragte der Regierungen der Länder angehören.

Neuer Absatz 3 a eingefügt durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086), geändert durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Geschäftsordnung des Bundesrates i. d. F. d. Bek. vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2007), zuletzt geändert durch Beschluss des Bundesrates vom 8. Juni 2007 (BGBl. I S. 1057).

Artikel 53

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Verlangen die Pflicht, an den Verhandlungen des Bundesrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie müssen jederzeit gehört werden. Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem laufenden zu halten. Vgl. Art. 43 GG.

Zitierungsrecht,
Zutritts- und
Anhörungsrecht
für Regierungs-
vertreter

IV a. GEMEINSAMER AUSSCHUSS

Abschnitt IV a. eingefügt durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709).

Artikel 53 a

[1] Der Gemeinsame Ausschuss besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestage entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktion bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestage zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

[2] Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuss über ihre Planungen für den Verteidigungsfall zu unterrichten. Die Rechte des Bundestages und seiner Ausschüsse nach Artikel 43 Abs. 1 bleiben unberührt.

Gemeinsamer
Ausschuss für
den Verteidigungsfall
Zusammensetzung
– Aufgaben

V. DER BUNDESPRÄSIDENT

Artikel 54

Wahl durch
die Bundes-
versammlung

(1) Der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Amt des Bundespräsidenten dauert fünf Jahre. Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

(3) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

(4) Die Bundesversammlung tritt spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Bundespräsidenten, bei vorzeitiger Beendigung spätestens dreißig Tage nach diesem Zeitpunkt zusammen. Sie wird von dem Präsidenten des Bundestages einberufen.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode beginnt die Frist des Absatzes 4 Satz 1 mit dem ersten Zusammentritt des Bundestages.

(6) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 in der im BGBl. III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom Juli 2007 (BGBl. I S. 1326).

Artikel 55

(1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Siehe auch Art. 66 GG und Art. 57 BV.

Verbot eines
Nebenberufs

Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohl des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Amtseid

Artikel 57

Die Befugnisse des Bundespräsidenten werden im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes durch den Präsidenten des Bundesrates wahrgenommen.

Bundesratspräsident siehe Art. 52 GG. Bezüglich der Zuständigkeiten des Bundespräsidenten siehe Art. 58, 59, 60, 63, 64, 65, 67, 68, 81 und 82 GG, seine Verantwortlichkeit regelt Art. 61 GG.

Vertretung
des Bundes-
präsidenten

Artikel 58

Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler oder durch den zuständigen Bundesminister. Dies gilt nicht für die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers, die Auflösung des Bundestages gemäß Artikel 63 und das Ersuchen gemäß Artikel 69 Absatz 3.

Gegenzeichnung

Artikel 59

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Vgl. Art. 181 und 182 BV.

Völkerrechtliche
Vertretungs-
macht

Artikel 59 a

Ein durch Bundesgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111) eingefügter Art. 59 a wurde durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709) wieder aufgehoben.

Artikel 60

Ernennung der
Richter, Beamten
und Soldaten des
Bundes

Gnadenrecht

(1) Der Bundespräsident ernennt und entläßt die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Er übt im Einzelfalle für den Bund das Begnadigungsrecht aus.

(3) Er kann diese Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(4) Die Absätze 2 bis 4 des Artikels 46 finden auf den Bundespräsidenten entsprechende Anwendung.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111).

Zu Abs. 2: Die bisher unstreitige, auch von den Gerichten vertretene Rechtsauffassung, dass Gnadenakte, da hier „Gnade vor Recht“ ergeht, gerichtlich nicht nachprüfbar sind, wurde in letzter Zeit vor allem in Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG in Zweifel gezogen. Siehe im Übrigen die Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes vom 5. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Anordnung vom 3. November 1970 (BGBl. I S. 1513).

Zu Abs. 2 und 3 vgl. Art. 47 Abs. 4 BV.

Artikel 61

Anklage vor
dem Bundes-
verfassungs-
gericht

(1) Der Bundestag oder der Bundesrat können den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden. Der Beschluß auf Erhebung der Anklage bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestags oder von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Körperschaft vertreten.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß der Bundespräsident einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen,

daß er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
Vgl. Art. 59 und 61 BV.

VI. DIE BUNDESREGIERUNG

Artikel 62

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

Zusammen-
setzung

Siehe das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetze) i. d. Fass. v. 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2018).

Weder die beamteten noch die parlamentarischen Staatssekretäre des Bundes sind Mitglieder der Bundesregierung. Die Rechtsstellung der parlament. Staatssekretäre regelt ein besonderes Gesetz, das festlegt, dass parl. Staatssekr. Bundestagsmitglieder sein müssen und nur so lange, wie der Bundesminister, dem sie zugeteilt sind, im Amte bleiben können. Vgl. Art. 43 Abs. 2 BV.

Artikel 63

[1] Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestag ohne Aussprache gewählt.

Wahl des
Bundeskanzlers

[2] Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

[3] Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

[4] Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Für die Berechnung der „Mehrheiten“ siehe Art. 42 Abs. 2 und Art. 121 GG. Vgl. Art. 45 BV.

Artikel 64

Ernennung der
Bundesminister

(1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

(2) Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Bundestage den in Artikel 56 vorgesehenen Eid.

Vgl. Art. 45 und 56 BV.

Artikel 65

Richtlinien-
kompetenz
Verantwortung

Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbstständig und unter eigener Verantwortung. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bundesministern entscheidet die Bundesregierung. Der Bundeskanzler leitet ihre Geschäfte nach einer von der Bundesregierung beschlossenen und vom Bundespräsidenten genehmigten Geschäftsordnung.

Geschäftsordnung der Bundesregierung vom 11. Mai 1951 [GemMinBl. 1951 S. 137], zuletzt geändert durch Bek. vom 21. Juli 2009. Vgl. Art. 47 Abs. 2 und 51 BV.

Artikel 65 a

Befehlsgewalt
des Bundes-
ministers für
Verteidigung

Der Bundesminister für Verteidigung hat die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111), Abs. 2 gestrichen durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709). Siehe auch Art. 115 b GG.

Artikel 66

Verbot eines
Nebenberufs

Der Bundeskanzler und die Bundesminister dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch ohne Zustimmung des Bundestages dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Vgl. Art. 55 GG und 57 BV.

Artikel 67

Konstruktives
Misstrauens-
votum

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundesprä-

sident muß dem Ersuchen entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Vgl. Art. 44 Abs. 3 Satz 2 BV.

Artikel 68

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Vgl. Art. 18 BV; siehe Art. 121 GG.

Vertrauens-
frage – Auflösung
des Bundestages

Artikel 69

(1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.

(2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endet in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.

(3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

Vgl. Art. 44 und 46 BV.

Stellvertretung
des Bundeskanz-
lers

Amts-dauer

VII. DIE GESETZGEBUNG DES BUNDES

Vgl. Art. 70–76 BV.

Artikel 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundge-

Gesetzgebung
der Länder und
des Bundes

setzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Artikel 71

Ausschließliche
Gesetzgebung
des Bundes

Im Bereiche der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Artikel 72

Konkurrierende
Gesetzgebung

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19 a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse;
7. die Grundsteuer.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146); Abs. 2 geändert, Abs. 3 eingefügt durch Bun-

desgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034); Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 geändert, Nr. 7 angefügt durch Bundesgesetz vom 15. November 2019. Vgl. Art. 74 und 105 Abs. 2 GG.

Artikel 73

- (1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:
1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
 2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
 3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
 4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
 5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverkehrsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
 - 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
 6. den Luftverkehr;
 - 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
 7. das Postwesen und die Telekommunikation;
 8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
 9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
 - 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a. in der Kriminalpolizei,
 - b. zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c. zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesre-

Katalog der ausschließlichen Gesetzgebung

publik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;

11. die Statistik für Bundeszwecke;
12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Abs. 1 Nr. 1 ergänzt durch Bundesgesetz vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45), neu gefasst durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. 709). Zu Abs. 1 Nr. 9 vgl. Art. 162 BV. Nr. 10 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1305).

Änderung von Abs. 1 Nr. 6 und Einfügung von Nr. 6 a erfolgte durch Bundesgesetz vom Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089), Änderung von Abs. 1 Nr. 7 durch Bundesgesetz vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2245). Einfügungen in Abs. 1 Nrn. 3, 5a, 9a sowie 12 bis 14 und Anfügung von Abs. 2 durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Artikel 74

Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung

(1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
2. das Personenstandswesen;
3. das Vereinsrecht;
4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
5. [aufgehoben]
6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
8. [aufgehoben]
9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energie-

wirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;

12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;
15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbau-recht und das Bergmannssiedlungsrecht;
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;

22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen und den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
 23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
 24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
 25. die Staatshaftung;
 26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
 27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
 28. das Jagdwesen;
 29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
 30. die Bodenverteilung;
 31. die Raumordnung;
 32. den Wasserhaushalt;
 33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.
- Absatz 1 Nr. 4 a angefügt durch Bundesgesetz vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Bundesgesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2383).*
- Nrn. 5 und 8 aufgehoben durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146).*
- Nr. 10 a ergänzt durch Bundesgesetz vom 16. Juni 1965 (BGBl. I S. 513).*
- Nr. 11 a eingefügt durch Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 813).*
- Nr. 13 und 22 geändert, Nr. 19 a eingefügt durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 363).*
- Nr. 20 geändert durch Bundesgesetz vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 207).*
- Nr. 23 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089).*
- Nr. 24 angefügt durch Bundesgesetz vom 12. April 1972 (BGBl. I S. 593).*
- Einfügung in Nr. 18 sowie neue Nrn. 25 und 26 und Anfügung von Abs. 2 durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146).*

Weitere Änderungen durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Vgl. zu Nr. 1 den Art. 88 BV, zu Nr. 12 Art. 172 BV, zu Nr. 13 Art. 128 BV, zu Nr. 15 Art. 160 BV und zu Nr. 16 Art. 156 BV.

Die Artikel 74 a und 75 wurden mit Wirkung vom 1. September 2006 aufgehoben durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Artikel 76

[1] Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

Recht der
Gesetzesinitiative

[2] Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

[3] Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluß zu fassen.

Abs. 2 und 3 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146). Vgl. auch Art. 39 f., 47 und 71 BV.

Artikel 77

Gesetzgebungsverfahren

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(2a) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, hat der Bundesrat, wenn ein Verlangen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gestellt oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendet ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eingange des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingang der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

In Absatz 2 Satz 1 das Wort „zwei“ ersetzt durch das Wort „drei“, in Absatz 3 Satz 1 die Worte „einer Woche“ ersetzt durch die Worte „zwei Wochen“ und Absatz 3 Satz 2 neu gefasst

durch Bundesgesetz vom 15. November 1968 (BGBl. I S. 1177); Absatz 2 a eingefügt durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146). Siehe auch Art. 121 GG.

Artikel 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Absatz 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

Zustandekommen von Bundesgesetzen

Artikel 79

[1] Das Grundgesetz kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut des Grundgesetzes ausdrücklich ändert oder ergänzt. Bei völkerrechtlichen Verträgen, die eine Friedensregelung, die Vorbereitung einer Friedensregelung oder den Abbau einer besatzungsrechtlichen Ordnung zum Gegenstand haben oder der Verteidigung der Bundesrepublik zu dienen bestimmt sind, genügt zur Klarstellung, daß die Bestimmungen des Grundgesetzes dem Abschluß und dem Inkrafttreten der Verträge nicht entgegenstehen, eine Ergänzung des Wortlautes des Grundgesetzes, die sich auf diese Klarstellung beschränkt.

Änderung des Grundgesetzes

[2] Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

[3] Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Absatz 1 Satz 2 angefügt durch Bundesgesetz vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45); vgl. Art. 75 BV.

Artikel 80

[1] Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Erlass von Rechtsverordnungen

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

Streichung und Einfügung in Abs. 2 durch Bundesgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089); Änderung in Abs. 2 durch Bundesgesetz vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2245) sowie Einfügung der Abs. 3 und 4 durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146). Vgl. Art. 55 Nr. 2 BV.

Artikel 80 a

Spannungsfall
und Bündnis-
klausel

(1) Ist in diesem Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung bestimmt, daß Rechtsvorschriften nur nach Maßgabe dieses Artikels angewandt werden dürfen, so ist die Anwendung außer im Verteidigungsfalle nur zulässig, wenn der Bundestag den Eintritt des Spannungsfalles festgestellt oder wenn er der Anwendung besonders zugestimmt hat. Die Feststellung des Spannungsfalles und die besondere Zustimmung in den Fällen des Artikels 12 a Abs. 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Maßnahmen auf Grund von Rechtsvorschriften nach Absatz 1 sind aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist die Anwendung solcher Rechtsvorschriften auch auf der Grundlage und nach Maßgabe eines Beschlusses zulässig, der von einem internationalen Organ im Rahmen eines Bündnisvertrages mit Zustimmung der Bundesregierung gefaßt wird. Maßnahmen nach diesem Absatz sind aufzuheben, wenn der Bundestag es mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt.

Art. 80 a eingefügt durch Bundesgesetz vom Juni 1968 (BGBl. I S. 709).

Artikel 81

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

Gesetzgebungsnotstand

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage beim Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

Vgl. Art. 48 BV.

Artikel 82

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Bundesgesetzblatt kann in elektronischer Form geführt werden. Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt. Das Nähere zur Verkündung und zur Form von Gegenzeichnung und Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen regelt ein Bundesgesetz.

Verkündung der Gesetze

(2) Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

Inkrafttreten

Vgl. Art. 76 BV.

VIII. DIE AUSFÜHRUNG DER BUNDESGESETZE UND DIE BUNDESVERWALTUNG

Artikel 83

Ausführung der
Bundesgesetze
durch die Länder

Die Länder führen die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

Siehe hierzu auch Art. 30 GG.

Artikel 84

Länder-
verwaltung

(1) Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Wenn Bundesgesetze etwas anderes bestimmen, können die Länder davon abweichende Regelungen treffen. Hat ein Land eine abweichende Regelung nach Satz 2 getroffen, treten in diesem Land hierauf bezogene spätere bundesgesetzliche Regelungen der Einrichtung der Behörden und des Verwaltungsverfahrens frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Artikel 72 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen kann der Bund wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Bundesaufsicht

(3) Die Bundesregierung übt die Aufsicht darüber aus, daß die Länder die Bundesgesetze dem geltenden Recht gemäß ausführen. Die Bundesregierung kann zu diesem Zwecke Beauftragte zu den obersten Landesbehörden entsenden, mit deren Zustimmung und, falls diese Zustimmung versagt wird, mit Zustimmung des Bundesrates auch zu den nachgeordneten Behörden.

(4) Werden Mängel, die die Bundesregierung bei der Ausführung der Bundesgesetze in den Ländern festgestellt hat, nicht beseitigt, so beschließt auf Antrag der Bundesregierung oder des Landes der Bundesrat, ob das Land das Recht verletzt hat. Gegen den Beschluß des Bundesrates kann das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.

[5] Der Bundesregierung kann durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Ausführung von Bundesgesetzen die Befugnis verliehen werden, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen. Sie sind, außer wenn die Bundesregierung den Fall für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten.

Neufassung von Abs. 1 durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Artikel 85

[1] Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Durch Bundesgesetz dürfen Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden.

[2] Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Sie kann die einheitliche Ausbildung der Beamten und Angestellten regeln. Die Leiter der Mittelbehörden sind mit ihrem Einvernehmen zu bestellen.

[3] Die Landesbehörden unterstehen den Weisungen der zuständigen obersten Bundesbehörden. Die Weisungen sind, außer wenn die Bundesregierung es für dringlich erachtet, an die obersten Landesbehörden zu richten. Der Vollzug der Weisung ist durch die obersten Landesbehörden sicherzustellen.

[4] Die Bundesaufsicht erstreckt sich auf Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Die Bundesregierung kann zu diesem Zweck Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Beauftragte zu allen Behörden entsenden.

Abs. 1 Satz 2 angefügt durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Landesverwaltung im Bundesauftrag

Artikel 86

Führt der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung oder durch bundesunmittelbare Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes aus, so erläßt die Bundesregierung, soweit nicht das Gesetz Besonderes vorschreibt, die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Sie regelt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden.

Bundeseigene Verwaltung

Artikel 87

Gegenstände der bundeseigenen Verwaltung

(1) In bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau werden geführt der Auswärtige Dienst, die Bundesfinanzverwaltung und nach Maßgabe des Artikels 89 die Verwaltung der Bundeswasserstraßen und der Schifffahrt. Durch Bundesgesetz können Bundesgrenzschutzbehörden, Zentralstellen für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen, für die Kriminalpolizei und zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

(2) Als bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden diejenigen sozialen Versicherungsträger geführt, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.

(3) Außerdem können für Angelegenheiten, für die dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, selbständige Bundesoberbehörden und neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichtet werden. Erwachsen dem Bunde auf Gebieten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue Aufgaben, so können bei dringendem Bedarf bundeseigene Mittel- und Unterbehörden mit Zustimmung des Bundesrates und der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages errichtet werden.

Absatz 1 Satz 2 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1305).

Nach Art. 27 d. Einigungsvertrags wurde die Post der DDR mit dem Tag der Einigung (3. Oktober 1990) mit der Deutschen Bundespost vereinigt.

Streichungen in Abs. 1 Satz 1 durch Bundesgesetze vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089) und 30. August 1994 (BGBl. I S. 2245), sowie Anfügung von Satz 2 an Abs. 2 durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146).

Artikel 87 a

Streitkräfte zur Verteidigung

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müs-

sen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(1a) Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen für die Bundeswehr mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder Bundesrat es verlangen. *Eingefügt durch Bundesgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111), neu gefasst durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709); Abs. 1 a eingefügt durch Bundesgesetz vom 28. Juni 2022 (BGBl. I S. 968).*

Artikel 87b

(1) Die Bundeswehrverwaltung wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Aufgaben der Beschäftigtenversorgung und des Bauwesens können der Bundeswehrverwaltung nur durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, übertragen werden. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, soweit sie die Bundeswehrverwaltung zu Eingriffen in Rechte Dritter ermächtigen; das gilt nicht für Gesetze auf dem Gebiete des Personalwesens.

Bundeswehr-
verwaltung

(2) Im übrigen können Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau oder von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. Werden solche Gesetze von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt, so können sie mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise Bundesoberbehörden übertragen werden; dabei kann bestimmt werden, daß diese Behörden beim Erlaß allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 85 Absatz 2 Satz 1 nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111).

Artikel 87 c

Verwaltung bei Erzeugung und Nutzung von Kernenergie

Gesetze, die auf Grund des Artikels 73 Abs. 1 Nr. 14 ergehen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie von den Ländern im Auftrage des Bundes ausgeführt werden. *Eingefügt durch Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 813), geändert durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).*

Siehe hierzu das Atomgesetz (AtG) i. d. F. der Bek. vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434).

Artikel 87 d

Luftverkehrsverwaltung

(1) Die Luftverkehrsverwaltung wird in Bundesverwaltung geführt. Aufgaben der Flugsicherung können auch durch ausländische Flugsicherungsorganisationen wahrgenommen werden, die nach Recht der Europäischen Gemeinschaft zugelassen sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung den Ländern als Auftragsverwaltung übertragen werden.

Art. 87 d ist eingefügt durch Bundesgesetz vom 6. Februar 1961 (BGBl. I S. 65). Abs. 1 wurde neu gefasst durch Bundesgesetz vom Juli 1992 (BGBl. I S. 1254) sowie erneut durch Bundesgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2247).

Artikel 87e

(1) Die Eisenbahnverkehrsverwaltung für Eisenbahnen des Bundes wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Durch Bundesgesetz können Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung den Ländern als eigene Angelegenheit übertragen werden.

(2) Der Bund nimmt die über den Bereich der Eisenbahnen des Bundes hinausgehenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung wahr, die ihm durch Bundesgesetz übertragen werden.

(3) Eisenbahnen des Bundes werden als Wirtschaftsunternehmen in privat-rechtlicher Form geführt. Diese stehen im Eigentum des Bundes, soweit die Tätigkeit des Wirtschaftsunternehmens den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen umfaßt. Die Veräußerung von Anteilen des Bundes an den Unternehmen nach Satz 2 erfolgt auf Grund eines Gesetzes; die Mehrheit der Anteile an diesen Unternehmen verbleibt beim Bund. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

Eisenbahnen des Bundes in privat-rechtlicher Form

(4) Der Bund gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Verkehrsbedürfnissen, beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes sowie bei deren Verkehrsangeboten auf diesem Schienennetz, soweit diese nicht den Schienenpersonennahverkehr betreffen, Rechnung getragen wird. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(5) Gesetze auf Grund der Absätze 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen ferner Gesetze, die die Auflösung, die Verschmelzung und die Aufspaltung von Eisenbahnunternehmen des Bundes, die Übertragung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes an Dritte sowie die Stilllegung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes regeln oder Auswirkungen auf den Schienenpersonennahverkehr haben.

Zustimmung des Bundesrates

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089).

Siehe dazu: Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 29.03.1951 (BGBl. I S. 225 [438]) (aufgehoben) bzw. vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154); Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BEZNG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. 12378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836); Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154); siehe auch Art. 143 a GG.

Artikel 87 f

Bundesgarantie für Dienstleistungen von Post und Telekom

(1) Nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, gewährleistet der Bund im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen.

(2) Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht. Hoheitsaufgaben im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden in bundeseigener Verwaltung ausgeführt.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 Satz 2 führt der Bund in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Anstalt des öffentlichen Rechts einzelne Aufgaben in bezug auf die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen nach Maßgabe eines Bundesgesetzes aus.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2245).

Siehe hierzu: das mehrfach geänderte und mit Wirkung vom 1. April 2011 aufgehobene Gesetz zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz, PTSG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325); das gültige Gesetz zur Sicherstellung von Postdienstleistungen und Telekommunikationsdiensten in besonderen Fällen (PTSG) vom 24. März 2011 (BGBl. I, 506 [941]), das ausreichende Versorgung mit Post und Telekommunikation bei Katastrophen, in Notfällen und im Spannungs- und Verteidigungsfall sichern soll, ferner das Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz, PTNeuOG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), geändert durch Art. 2 Abs. 29 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108); das mehrfach geänderte, mit Wirkung vom 1. Januar 1998 aufgehobene Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I 3294) sowie das gültige Postgesetz (PostG) vom 22. Dezember 1997 (GVBl I S. 3294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154); vgl. auch Art. 143 b GG.

Artikel 88

Bundesbank

Der Bund errichtet eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank. Ihre Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen

der Europäischen Union der Europäischen Zentralbank übertragen werden, die unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität verpflichtet.

Neuer Satz 2 angefügt durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086); vgl. das Bundesbankgesetz i. d. F. der Bek. vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981).

Artikel 89

[1] Der Bund ist Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen.

Bundeswasserstraßen

[2] Der Bund verwaltet die Bundeswasserstraßen durch eigene Behörden. Er nimmt die über den Bereich eines Landes hinausgehenden staatlichen Aufgaben der Binnenschifffahrt und die Aufgaben der Seeschifffahrt wahr, die ihm durch Gesetz übertragen werden. Er kann die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, soweit sie im Gebiete eines Landes liegen, diesem Lande auf Antrag als Auftragsverwaltung übertragen. Berührt eine Wasserstraße das Gebiet mehrerer Länder, so kann der Bund das Land beauftragen, für das die beteiligten Länder es beantragen.

[3] Bei der Verwaltung, dem Ausbau und dem Neubau von Wasserstraßen sind die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren.

Siehe hierzu das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i. d. F. der Bek. vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Artikel 90

[1] Der Bund bleibt Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Das Eigentum ist unveräußerlich.

Bundesautobahnen und -straßen

[2] Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land

oder wesentliche Teile davon umfassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(3) Die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften verwalten die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs im Auftrage des Bundes.

(4) Auf Antrag eines Landes kann der Bund die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiete dieses Landes liegen, in Bundesverwaltung übernehmen.

Abs. 1 neu gefasst, Abs. 2 eingefügt, bisheriger Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4 und geändert durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

Siehe hierzu das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, Bundesfernstraßengesetz und die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung.

Artikel 91

Abwehr von Gefahren für die demokratische Grundordnung

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung die Polizei in diesem Lande und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie Einheiten des Bundesgrenzschutzes einsetzen. Die Anordnung ist nach Beseitigung der Gefahr, im übrigen jederzeit auf Verlangen des Bundesrates aufzuheben. Erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, den Landesregierungen Weisungen erteilen; Satz 1 und Satz 2 bleiben unberührt.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709).

VIII a. GEMEINSCHAFTSAUFGABEN, VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91a und 91b wurde eingefügt durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359); Art. 91c und 91d eingefügt durch Bundesgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248), Art. 91e eingefügt durch Bundesgesetz vom

21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944).

Siehe hierzu auch Art. 7 Abs. 4 d. Einigungsvertrags.

Artikel 91a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.

(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.
Geändert durch Bundesgesetze vom 31. Juli 1970 (BGBl. I S. 1161) und 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Bereiche der Mitwirkung des Bundes bei Länderaufgaben

Artikel 91b

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung bei der Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre zusammenwirken. Vereinbarungen, die im Schwerpunkt Hochschulen betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Länder. Dies gilt nicht für Vereinbarungen über Forschungsbauten einschließlich Großgeräten.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.
Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034); siehe hierzu auch Art. 38 Abs. 3 des Einigungsvertrags. Abs. 1 geändert durch Bundesgesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438).

Zusammenwirken von Bund und Ländern

Artikel 91c

(1) Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten

informationstechnischen Systeme zusammenwirken.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen. Vereinbarungen über die Grundlagen der Zusammenarbeit nach Satz 1 können für einzelne nach Inhalt und Ausmaß bestimmte Aufgaben vorsehen, dass nähere Regelungen bei Zustimmung einer in der Vereinbarung zu bestimmenden qualifizierten Mehrheit für Bund und Länder in Kraft treten. Sie bedürfen der Zustimmung des Bundestages und der Volksvertretungen der beteiligten Länder; das Recht zur Kündigung dieser Vereinbarungen kann nicht ausgeschlossen werden. Die Vereinbarungen regeln auch die Kostentragung.

(3) Die Länder können darüber hinaus den gemeinschaftlichen Betrieb informationstechnischer Systeme sowie die Errichtung von dazu bestimmten Einrichtungen vereinbaren.

(4) Der Bund errichtet zur Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder ein Verbindungsnetz. Das Nähere zur Errichtung und zum Betrieb des Verbindungsnetzes regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

(5) Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

Art. 91 c eingefügt durch Bundesgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248); Abs. 5 angefügt durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

Artikel 91d

Durchführung von Vergleichsstudien

Bund und Länder können zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen Vergleichsstudien durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen.

Artikel 91e

(1) Bei der Ausführung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken Bund und Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Gemeinden und Gemeindeverbände in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammen.

(2) Der Bund kann zulassen, dass eine begrenzte Anzahl von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf ihren Antrag und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde die Aufgaben nach Absatz 1 allein wahrnimmt. Die notwendigen Ausgaben ein-

schließlich der Verwaltungsausgaben trägt der Bund, soweit die Aufgaben bei einer Ausführung von Gesetzen nach Absatz 1 vom Bund wahrzunehmen sind.

(3) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

IX. DIE RECHTSPRECHUNG

Vgl. Art. 84–93 BV.

Artikel 92

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

Geändert durch Bundesgesetz vom 18. Juni 1968 (BGBl. I S. 657).

Organisation der Gerichte

Artikel 93

(1) Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger und unabhängiger Gerichtshof des Bundes.

(2) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern; es gliedert sich in zwei Senate. In jeden Senat werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat acht Richter gewählt; sie dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören. Durch Bundesgesetz nach Absatz 5 kann vorgesehen werden, dass das Wahlrecht vom anderen Wahlorgan ausgeübt werden kann, wenn innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach dem Ende der Amtszeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden eines Richters eine Wahl seines Nachfolgers nicht zustande kommt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts dauert zwölf Jahre, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das Mitglied das 68. Lebensjahr vollendet. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Richter ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Nachfolgers fort. Eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist ausgeschlossen.

(4) Das Bundesverfassungsgericht gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Plenum beschließt.

(5) Ein Bundesgesetz regelt die Verfassung und das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts. Es kann für Verfassungsbe-

Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts

schwerden die vorherige Erschöpfung des Rechtsweges zur Voraussetzung machen und ein besonderes Annahmeverfahren vorsehen.

Artikel 94

Zusammensetzung des Bundesverfassungsgerichts

- (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:
1. über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind;
 2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages;
 - 2a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;
 3. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht;
 4. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist;
 - 4a. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem seiner in Artikel 20 Absatz 4, 33, 38, 101, 103 und 104 enthaltenen Rechte verletzt zu sein;
 - 4b. über Verfassungsbeschwerden von Gemeinden und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 28 durch ein Gesetz, bei Landesgesetzen jedoch nur, soweit nicht Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden kann;
 - 4c. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag;
 5. in den übrigen in diesem Grundgesetz vorgesehenen Fällen.

(2) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet außerdem auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes, ob im Falle des Artikels 72 Absatz 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Absatz 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Absatz 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte. Die Feststellung, dass die Erforderlichkeit entfallen ist oder Bundesrecht nicht mehr erlassen werden könnte, ersetzt ein Bundesgesetz nach Artikel 72 Absatz 4 oder nach Artikel 125a Absatz 2 Satz 2. Der Antrag nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn eine Gesetzesvorlage nach Artikel 72 Absatz 4 oder nach Artikel 125a Absatz 2 Satz 2 im Bundestag abgelehnt oder über sie nicht innerhalb eines Jahres beraten und Beschluss gefasst oder wenn eine entsprechende Gesetzesvorlage im Bundesrat abgelehnt worden ist.

(3) Das Bundesverfassungsgericht wird ferner in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen tätig.

(4) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Ein Bundesgesetz bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

Artikel 95

(1) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.

(2) Über die Berufung der Richter dieser Gerichte entscheidet der für das jeweilige Sachgebiet zuständige Bundesminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß, der aus den für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Ministern der Länder und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die vom Bundestage gewählt werden.

(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein Gemeinsamer Senat der in Absatz 1 genannten Gerichte zu bilden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 18. Juni 1968 (BGBl. I S. 657).

Oberste Gerichtshöfe des Bundes

Artikel 96

(1) Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten.

(2) Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte

Weitere Bundesgerichte

als Bundesgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Ausland entsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Diese Gerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte ist der Bundesgerichtshof.

(4) Der Bund kann für Personen, die zu ihm in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bundesgerichte zur Entscheidung in Disziplinarverfahren und Beschwerdeverfahren errichten.

(5) Für Strafverfahren auf den folgenden Gebieten kann ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, daß Gerichte der Länder Gerichtsbarkeit des Bundes ausüben:

1. Völkermord;
2. völkerstrafrechtliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
3. Kriegsverbrechen;
4. andere Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören (Artikel 26 Abs. 1);
5. Staatsschutz.

Ursprünglicher Art. 96 aufgehoben durch Bundesgesetz vom 18. Juni 1968 (BGBl. I S. 657), nachdem Abs. 3 bereits durch Bundesgesetz vom 6. März 1961 (BGBl. I S. 141) gestrichen worden war; an die Stelle des urspr. Art. 96 setzte das Bundesgesetz vom 18. Juni 1968 – mit Änderung des Abs. 3 – den durch Bundesgesetz vom 6. März 1961 geänderten bisherigen Art. 96 a; Absatz 4 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 363); Absatz 5 angefügt durch Bundesgesetz vom 26. August 1969 (BGBl. I S. 1357). Zuletzt geändert durch Bundesgesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863).

Artikel 97

Unabhängigkeit
der Richter

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

(2) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen und nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

Vgl. Art. 85 und 87 BV.

Artikel 98

(1) Die Rechtsstellung der Bundesrichter ist durch besonderes Bundesgesetz zu regeln.

Rechtsstellung
der Richter

(2) Wenn ein Bundesrichter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstößt, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Bundestages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Die Rechtsstellung der Richter in den Ländern ist durch besondere Landesgesetze zu regeln, soweit Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 nichts anderes bestimmt.

(4) Die Länder können bestimmen, daß über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet.

(5) Die Länder können für Landesrichter eine Absatz 2 entsprechende Regelung treffen. Geltendes Landesverfassungsrecht bleibt unberührt. Die Entscheidung über eine Richteranklage steht dem Bundesverfassungsgericht zu.

Absatz 3 zuletzt neu gefasst durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Siehe hierzu Deutsches Richtergesetz (DRiG) i. d. F. der Bek. vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 91).

Artikel 99

Dem Bundesverfassungsgerichte kann durch Landesgesetz die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, den in Artikel 95 Abs. 1 genannten obersten Gerichtshöfen für den letzten Rechtszug die Entscheidung in solchen Sachen zugewiesen werden, bei denen es sich um die Anwendung von Landesrecht handelt.

Geändert durch Bundesgesetz vom 18. Juni 1968 (BGBl. I S. 657).

Übertragung
von Landes-
verfassungs-
streitigkeiten
auf das Bundes-
verfassungs-
gericht

Artikel 100

Prüfung der
Verfassungsmäßigkeit von
Rechtsnormen

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Absatz 3 geändert durch Bundesgesetz vom 18. Juni 1968 (BGBl. I S. 657); vgl. Art. 92 und 65 BV.

Artikel 101

Verbot von
Ausnahme-
gerichten

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.

Vgl. Art. 86 BV.

Artikel 102

Abschaffung der
Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Artikel 103

Anspruch auf
rechtliches Gehör

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

Keine Strafe ohne
Gesetz

(2) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

Nur eine Strafe
für eine Tat

(3) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Vgl. hierzu Art. 91 Abs. 1 und 104 BV.

Artikel 104

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

Rechtsgarantien
bei Freiheitsent-
ziehung

(2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.

(3) Jeder wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.

(4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Zu Abs. 2 und 3 vgl. Art. 102 BV.

X. DAS FINANZWESSEN

Artikel 104 a

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

Aufgaben-
verteilung
zwischen Bund
und Ländern

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt. Bei der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsu-

chende wird das Gesetz im Auftrage des Bundes ausgeführt, wenn der Bund drei Viertel der Ausgaben oder mehr trägt.

(4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsgemäße Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergemeinschaft trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359). Zu Abs. 3 und 4 siehe Art. 7 Abs. 4 d. Einigungsvertrags. Streichung von Abs. 3 Satz 3, Neufassung von Abs. 4 und neuer Abs. 6 durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034); Abs. 3 Satz 3 angefügt durch Bundesgesetz vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048).

Zu Abs. 4 vgl. Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen (BFinHBRu-aG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3962).

Artikel 104 b

Finanzhilfen,
Zukunfts-
investitionen

(1) Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder

2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.

[2] Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Das Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Mittel des Bundes werden zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt. Sie sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

[3] Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034). Abs. 1 Satz 2 angefügt durch Bundesgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248).

Siehe hierzu: Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (ZulnvG) vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) und durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2010 (BGBl. I S. 1401).

Abs. 2 Sätze 2-4 eingefügt, bisherige Sätze 2 und 3 werden Sätze 5 und 6 durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347); Abs. 2 Satz 5 eingefügt, bisherige Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7, Satz 6 geändert durch Bundesgesetz vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404).

Artikel 104 c

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen sowie besondere, mit diesen

unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Art. 104 b Absatz 2 Satz 1 bis 3, 5, 6 und Absatz 3 gilt entsprechend. Zur Gewährleistung kann die Bundesregierung Berichte und anlassbezogen die Vorlage von Akten verlangen. *Eingefügt durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347); neu gefasst durch Bundesgesetz vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404).*

Artikel 104 d

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Artikel 104 b Absatz 2 Satz 1 bis 5 sowie Absatz 3 gilt entsprechend. *Eingefügt durch Bundesgesetz vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404).*

Artikel 105

Steuergesetzgebungsrecht des Bundes

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer. Er hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. *Abs. 2 neu gefasst, Abs. 2a eingefügt durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359).*

Abs. 2a Satz 2 angefügt durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Abs. 2 Satz 1 eingefügt, Satz 2 geändert durch Bundesgesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546).

Artikel 106

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Abs. 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. die Straßengüterverkehrssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern,
4. die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungssteuern und die Wechselsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben.
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer,
2. die Erbschaftsteuer,
3. die Verkehrssteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
4. die Biersteuer,
5. die Abgabe von Spielbanken.

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam zu (Gemeinschaftssteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5 a den Gemeinden zugewiesen wird.

Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, dass ein billiger Ausgleich

Verteilung
des Steuer-
aufkommens auf
den Bund

erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermeiden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.

[4] Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanzzuweisung und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

auf die
Gemeinden

[5] Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

[5a] Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.

[6] Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustim-

mung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftssteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden [Gemeindeverbänden] zufließt.

(8) Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden [Gemeindeverbänden] besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden [Gemeindeverbänden] unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen [Sonderbelastungen] verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden [Gemeindeverbänden] nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden [Gemeindeverbänden] als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.

(9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden [Gemeindeverbände].

Geändert durch Bundesgesetz vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 817) und Bundesgesetz vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1077); jetzige Fassung durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359).

Ferner Ergänzungen von Abs. 3 und Abs. 4 durch Bundesgesetz vom 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492), Einfügung von Abs. 5a, Änderungen von Abs. 3 und Abs. 6 durch Bundesgesetz vom 20. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2470), von Abs. 1 und Abs. 2 durch Bundesgesetz vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606).

Artikel 106 a

Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089).

Artikel 106 b

Den Ländern steht ab dem 1. Juli 2009 infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
Eingefügt durch Bundesgesetz vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606).

Artikel 107

Landessteuern

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern, vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 2, nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu.

Länderfinanzausgleich

(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind in dem Gesetz Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft bei der Verteilung der Länderanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer zu regeln. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschlägen und für die Erhebung von Abschlägen sowie die Maßstäbe für die Höhe dieser Zuschläge und Abschläge sind in dem Gesetz zu bestimmen. Für Zwecke der Bemessung der Finanzkraft kann die bergrechtliche Förderabgabe mit nur einem Teil ihres Aufkommens berücksichtigt werden. Das Gesetz kann auch bestimmen, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt. Zuweisungen können unabhängig von den Maßstäben nach den Sätzen 1 bis 3 auch solchen leistungsschwachen Ländern gewährt werden, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen (Gemeindesteuerkraftzuweisungen), sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteile an den Fördermitteln nach

Artikel 91b ihre Einwohneranteile unterschreiten.

Geändert durch die Bundesgesetze vom 20. April 1953 (BGBl. I S. 130), vom 25. Dezember 1954 (BGBl. I S. 517) und vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 817); jetzige Fassung durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359).

Befristige Abweichungen nach Art. 7 Abs. 3 des Einigungsvertrages.

Neufassung von Abs. 1 Satz 4 durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2037). Änderung von Abs. 1 Satz 4 durch Bundesgesetz vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606).

Änderung von Abs. 1 Satz 4 durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017, Neufassung von Abs. 2 durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

Artikel 108

[1] Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern ab dem 1. Juli 2009 sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden wird durch Bundesgesetz geregelt. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Benehmen mit den Landesregierungen bestellt.

Finanzverwaltung

[2] Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Einvernehmen mit der Bundesregierung bestellt.

[3] Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrage des Bundes tätig. Artikel 85 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.

[4] Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch

die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden. Das Bundesgesetz nach Satz 1 kann für ein Zusammenwirken von Bund und Ländern bestimmen, dass bei Zustimmung einer im Gesetz genannten Mehrheit Regelungen für den Vollzug von Steuergesetzen für alle Länder verbindlich werden.

(4a) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können bei der Verwaltung von Steuern, die unter Absatz 2 fallen, ein Zusammenwirken von Landesfinanzbehörden und eine länderübergreifende Übertragung von Zuständigkeiten auf Landesfinanzbehörden eines oder mehrerer Länder im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Die Kostentragung kann durch Bundesgesetz geregelt werden.

(5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

(6) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

(7) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359), Abs. 1 Satz 1 geändert durch Bundesgesetz vom 19. März 2009 (BGBl. I S. 606).

Siehe hierzu Gesetz über die Finanzverwaltung vom 30. August 1971 (FVG) i. d. F. der Bek. vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417).

Abs. 4 Satz 3 angefügt und Abs. 4a eingefügt durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

Artikel 109

Grundsätze für die Haushalte von Bund und Ländern

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung

der Haushaltsdisziplin und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung.

(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Not-situationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Die Gesamtheit der Länder entspricht Satz 1, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Satz 6 auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Satz 7 festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturge-rechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.

(5) Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die

Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Abs. 2 bis 4 eingefügt durch Bundesgesetz vom 7. Juni 1967 (BGBl. I S. 581), Abs. 3 geändert durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 357); Abs. 5 angefügt durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034); Abs. 2 bis 5 geändert durch Bundesgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248).

Siehe dazu: Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz – HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398).

Artikel 109 a

Vermeidung
von Haushalts-
notlagen

[1] Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitätsrat),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage,
3. die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

[2] Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels GG 109 Absatz 3 durch Bund und Länder. Die Überwachung orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.

[3] Die Beschlüsse des Stabilitätsrats und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen sind zu veröffentlichen.

Art. 109 a eingefügt durch Bundesgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248).

Siehe dazu: Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz – Stabi- RatG) vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398).

Abs. 1 Satz 2 aufgehoben, Abs. 2 und 3 angefügt durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

Artikel 110

Haushaltsplan
des Bundes

[1] Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablie-

ferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 357); vgl. Art. 78 BV.

Siehe hierzu die Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334).

Artikel 111

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetz beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der

Ausgaben vor Genehmigung des Haushaltsplans

Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredites flüssig machen.

Vgl. Art. 78 BV.

Artikel 112

Überschreitungen der Haushaltsansätze

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 357).

Artikel 113

Ausgabenerhöhungen und Einnahmensenkungen

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmensenkungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlussfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestag eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.

(3) Ist das Gesetz nach Artikel 78 zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 357).

Artikel 114

Rechnungslegung

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestag und dem Bundesrat über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.

Bundesrechnungshof

(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirt-

schaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes. Zum Zweck der Prüfung nach Satz 1 kann der Bundesrechnungshof auch bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Erhebungen vornehmen; dies gilt auch in den Fällen, in denen der Bund den Ländern zweckgebundene Finanzierungsmittel zur Erfüllung von Länderaufgaben zuweist. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrat jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befugnisse des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 357). Vgl. Art. 80 BV. Siehe hierzu das Gesetz über den Bundesrechnungshof (BRHG) vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 [462]).

Abs. 2 Satz 1 geändert, Satz 2 eingefügt, bisherige Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4 durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

Artikel 115

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung durch Bundesgesetz.

Kredit-
beschaffung

(2) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Von den zu berücksichtigenden Einnahmen aus Krediten ist der Betrag abzuziehen, um den die Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt übersteigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sätzen 1 bis 4 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Näheres, insbe-

sondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und um Verteidigungsausgaben, die Ausgaben des Bundes für den Zivil- und Bevölkerungsschutz sowie für die Nachrichtendienste, für den Schutz der informationstechnischen Systeme und für die Hilfe für völkerrechtswidrig angegriffene Staaten oberhalb von 1 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt sowie das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 7 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

Neu gefasst durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 357); Abs. 1 Sätze 2 und 3 aufgehoben, Abs. 2 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248). Vgl. Art 82 BV.

X a. VERTEIDIGUNGSFALL

Abschnitt Xa eingefügt durch Bundesgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709).

Artikel 115 a

Feststellung des
Verteidigungs-
falles

(1) Die Feststellung, daß das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff unmittelbar droht (Verteidigungsfall), trifft der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates. Die Feststellung erfolgt auf Antrag der Bundesregierung und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(2) Erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln und stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig, so trifft der Gemeinsame Ausschuß diese

Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 im Bundesgesetzblatt verkündet. Ist dies nicht rechtzeitig möglich, so erfolgt die Verkündung in anderer Weise; sie ist im Bundesgesetzblatte nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Ist die Feststellung des Verteidigungsfalles verkündet und wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen, so kann der Bundespräsident völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles mit Zustimmung des Bundestages abgeben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 tritt an die Stelle des Bundestages der Gemeinsame Ausschuß.

Artikel 115 b

Mit der Verkündung des Verteidigungsfalles geht die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler über.

In normalen Zeiten übt der Verteidigungsminister die Befehlsgewalt aus (Art. 65 a GG).

Übergang der Befehlsgewalt auf den Bundeskanzler

Artikel 115 c

(1) Der Bund hat für den Verteidigungsfall das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf den Sachgebieten, die zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Diese Gesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Soweit es die Verhältnisse während des Verteidigungsfalles erfordern, kann durch Bundesgesetz für den Verteidigungsfall

1. bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt werden,
2. für Freiheitsentziehungen eine von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 abweichende Frist, höchstens jedoch eine solche von vier Tagen, für den Fall festgesetzt werden, daß ein Richter nicht innerhalb der für Normalzeiten geltenden Frist tätig werden konnte.

(3) Soweit es zur Abwehr eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erforderlich ist, kann für den Vertei-

Landesgesetzgebung wird konkurrierende Gesetzgebung des Bundes

gungsfall durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder abweichend von den Abschnitten VIII, Villa und X geregelt werden, wobei die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren ist.

(4) Bundesgesetze nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 1 dürfen zur Vorbereitung ihres Vollzuges schon vor Eintritt des Verteidigungsfalles angewandt werden.

Absatz 3 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359).

Artikel 115 d

Dringliches
Gesetzgebungs-
verfahren

(1) Für die Gesetzgebung des Bundes gilt im Verteidigungsfall abweichend von Artikel 76 Abs. 2, Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 4, Artikel 78 und Artikel 82 Abs. 1 die Regelung der Absätze 2 und 3.

(2) Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, die sie als dringlich bezeichnet, sind gleichzeitig mit der Einbringung beim Bundestage dem Bundesrat zuzuleiten. Bundestag und Bundesrat beraten diese Vorlagen unverzüglich gemeinsam. Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, bedarf es zum Zustandekommen des Gesetzes der Zustimmung der Mehrheit seiner Stimmen. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestage beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Für die Verkündung der Gesetze gilt Artikel 115 a Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages i. d. F. d. Bek. vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 534).

Artikel 115 e

Funktion des
Gemeinsamen
Ausschusses

(1) Stellt der Gemeinsame Ausschuß im Verteidigungsfall mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, daß dem rechtzeitigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß dieser nicht beschlußfähig ist, so hat der Gemeinsame Ausschuß die Stellung von Bundestag und Bundesrat und nimmt deren Rechte einheitlich wahr.

(2) Durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses darf das Grundgesetz weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden. Zum Er-

laß von Gesetzen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 2, Artikel 24 Abs. 1 oder Artikel 29 ist der Gemeinsame Ausschuß nicht befugt.
Absatz 2 Satz 2 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2086).

Artikel 115 f

(1) Die Bundesregierung kann im Verteidigungsfall, soweit es die Verhältnisse erfordern,

1. den Bundesgrenzschutz im gesamten Bundesgebiet einsetzen,
2. außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Mitglieder der Landesregierungen übertragen.

(2) Bundestag, Bundesrat und der Gemeinsame Ausschuß sind unverzüglich von den nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Erweiterte Weisungsrechte der Bundesregierung

Artikel 115 g

Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht darf durch ein Gesetz des Gemeinsamen Ausschusses nur insoweit geändert werden, als dies auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gerichts erforderlich ist. Bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes kann das Bundesverfassungsgericht die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts erforderlichen Maßnahmen treffen. Beschlüsse nach Satz 2 und Satz 3 faßt das Bundesverfassungsgericht mit der Mehrheit der anwesenden Richter.

Stellung des Bundesverfassungsgerichts im Verteidigungsfall

Artikel 115 h

(1) Während des Verteidigungsfalles ablaufende Wahlperioden des Bundestages oder der Volksvertretungen der Länder enden sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfall ablaufende Amtszeit des Bundespräsidenten sowie bei vorzeitiger Erledigung seines Amtes die Wahrnehmung seiner Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates enden neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles. Die im Verteidigungsfall ablaufende Amts-

Verlängerung der Wahlperioden und Amtszeiten

zeit eines Mitgliedes des Bundesverfassungsgerichtes endet sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.

(2) Wird eine Neuwahl des Bundeskanzlers durch den Gemeinsamen Ausschuß erforderlich, so wählt dieser einen neuen Bundeskanzler mit der Mehrheit seiner Mitglieder; der Bundespräsident macht dem Gemeinsamen Ausschuß einen Vorschlag. Der Gemeinsame Ausschuß kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.

(3) Für die Dauer des Verteidigungsfalles ist die Auflösung des Bundestages ausgeschlossen.

Artikel 115 i

Ersatz-
zuständigkeiten
der Länder-
regierungen

(1) Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen, und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so sind die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Behörden oder Beauftragten befugt, für ihren Zuständigkeitsbereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115 f Abs. 1 zu treffen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu Landesbehörden und nachgeordneten Bundesbehörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

Artikel 115 k

Geltungsdauer
des Ausnahme-
rechts

(1) Für die Dauer ihrer Anwendbarkeit setzen Gesetze nach den Artikeln 115 c, 115 e und 115 g und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergehen, entgegenstehendes Recht außer Anwendung. Dies gilt nicht gegenüber früherem Recht, das auf Grund der Artikel 115 c, 115 e und 115 g erlassen worden ist.

(2) Gesetze, die der Gemeinsame Ausschuß beschlossen hat, und Rechtsverordnungen, die auf Grund solcher Gesetze ergangen sind, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles außer Kraft.

(3) Gesetze, die von den Artikeln 91 a, 91 b, 104 a, 106 und 107 abweichende Regelungen enthalten, gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Beendigung des Verteidigungsfalles folgt. Sie können nach Beendigung des Verteidigungsfalles durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung gemäß den Abschnitten VIII a und X überzuleiten.

Absatz 3 neu gefasst durch Bundesgesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 359).

Artikel 115 I

(1) Der Bundestag kann jederzeit mit Zustimmung des Bundesrates Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses aufheben. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Sonstige zur Abwehr der Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung sind aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es beschließen.

Aufhebung der Gesetze des Gemeinsamen Ausschusses

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Verteidigungsfall für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Verteidigungsfall ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(3) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden.

Friedensschluss

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

Begriff „Deutscher“

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht eingebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Wieder-einbürgerung

Vgl. Art. 6–8 BV.

Artikel 117

Übergangsregelung zum Recht der Gleichberechtigung – und zum Recht der Freizügigkeit

[1] Das dem Artikel 3 Absatz 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.

[2] Gesetze, die das Recht der Freizügigkeit mit Rücksicht auf die gegenwärtige Raumnöte einschränken, bleiben bis zu ihrer Aufhebung durch Bundesgesetz in Kraft.

Zu Abs. 1 vgl. Art. 118 und 168 Abs. 1 BV.

Artikel 118

Neugliederung der ehemaligen badischen und württembergischen Gebiet

Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muß.

Ausnahme von der allgemeinen Regelung des Art. 29.

Artikel 118 a

Neugliederung im Gebiet von Berlin und Brandenburg

Die Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 unter Beteiligung ihrer Wahlberechtigten durch Vereinbarung beider Länder erfolgen.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146); in Anbetracht des Ausgangs der Volksbefragung gegenstandslos.

Artikel 119

Flüchtlinge und Vertriebene

In Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere zu ihrer Verteilung auf die Länder, kann bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen. Für besondere Fälle kann dabei die Bundesregierung ermächtigt werden, Einzelweisungen zu erteilen. Die Weisungen sind außer bei Gefahr im Verzuge an die obersten Landesbehörden zu richten.

Artikel 120

Besatzungskosten und Kriegsfolgelasten

[1] Der Bund trägt die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Soweit diese Kriegs-

folgelasten bis zum 1. Oktober 1969 durch Bundesgesetze geregelt worden sind, tragen Bund und Länder im Verhältnis zueinander die Aufwendungen nach Maßgabe dieser Bundesgesetze. Soweit Aufwendungen für Kriegsfolgelasten, die in Bundesgesetzen weder geregelt worden sind noch geregelt werden, bis zum 1. Oktober 1965 von den Ländern, Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder sonstigen Aufgabenträgern, die Aufgaben von Ländern oder Gemeinden erfüllen, erbracht worden sind, ist der Bund zur Übernahme von Aufwendungen dieser Art auch nach diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet. Der Bund trägt die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung mit Einschluß der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenhilfe. Die durch diesen Absatz geregelte Verteilung der Kriegsfolgelasten auf Bund und Länder läßt die gesetzliche Regelung von Entschädigungsansprüchen für Kriegsfolgen unberührt.

(2) Die Einnahmen gehen auf den Bund zu demselben Zeitpunkte über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Absatz 1 ergänzt durch Bundesgesetz vom Juli 1965 (BGBl. I S. 649), in Satz 2 die Jahreszahl „1965“ ersetzt durch „1969“ durch Bundesgesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 985).

Artikel 120 a

(1) Die Gesetze, die der Durchführung des Lastenausgleichs dienen, können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß sie auf dem Gebiete der Ausgleichsleistungen teils durch den Bund, teils im Auftrage des Bundes durch die Länder ausgeführt werden und daß die der Bundesregierung und den zuständigen obersten Bundesbehörden auf Grund des Artikels 85 insoweit zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise dem Bundesausgleichsamt übertragen werden. Das Bundesausgleichsamt bedarf bei Ausübung dieser Befugnisse nicht der Zustimmung des Bundesrates; seine Weisungen sind, abgesehen von den Fällen der Dringlichkeit, an die obersten Landesbehörden (Landesausgleichsämter) zu richten.

(2) Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 445).

Lastenausgleich

Artikel 121

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

Findet bei Art. 29 Abs. 7, Art. 54 Abs. 4, Art. 63 Abs. 2 bis 4, Art. 67 Abs. 1, Art. 68 Abs. 1, Art. 77 Abs. 4, Art. 87 Abs. 3 und

Begriff der Mehrheit

Art. 115a Abs. 1 Anwendung; Gegensatz: Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Art. 42 Abs. 2 GG.

Artikel 122

Überleitung
bisheriger
Gesetzgebungs-
befugnisse

(1) Vom Zusammentritt des Bundestages an werden die Gesetze ausschließlich von den in diesem Grundgesetze anerkannten gesetzgebenden Gewalten beschlossen.

(2) Gesetzgebende und bei der Gesetzgebung beratend mitwirkende Körperschaften, deren Zuständigkeit nach Absatz 1 endet, sind mit diesem Zeitpunkt aufgelöst.

Absatz 2 betraf vor allem Wirtschaftsrat und Länderrat im Vereinigten Wirtschaftsgebiet.

Artikel 123

Fortgeltung alten
Rechts und alter
Staatsverträge

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmung anderweitig erfolgt.

Artikel 124

Altes Recht auf
dem Gebiete der
ausschließlichen
Gesetzgebung

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

Siehe Art. 71 und 73 GG.

Artikel 125

Altes Recht auf
dem Gebiete der
konkurrierenden
Gesetzgebung

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,
2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

Zur konkurrierenden Gesetzgebung siehe Art. 72 und Aufzählung Art. 74.

Artikel 125 a

[1] Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 74 Abs. 1, der Einfügung des Artikels 84 Abs. 1 Satz 7, des Artikels 85 Abs. 1 Satz 2 oder des Artikels 105 Abs. 2 a Satz 2 oder wegen der Aufhebung der Artikel 74 a, 75 oder 98 Abs. 3 Satz 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Es kann durch Landesrecht ersetzt werden.

[2] Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 72 Abs. 2 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann.

[3] Recht, das als Landesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Artikels 73 nicht mehr als Landesrecht erlassen werden könnte, gilt als Landesrecht fort. Es kann durch Bundesrecht ersetzt werden.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146), neu gefasst durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Übergangsregelung bei Wegfall der Bundeszuständigkeit

Artikel 125 b

[1] Recht, das auf Grund des Artikels 75 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist und das auch nach diesem Zeitpunkt als Bundesrecht erlassen werden könnte, gilt als Bundesrecht fort. Befugnisse und Verpflichtungen der Länder zur Gesetzgebung bleiben insoweit bestehen. Auf den in Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 genannten Gebieten können die Länder von diesem Recht abweichende Regelungen treffen, auf den Gebieten des Artikels 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 jedoch erst, wenn und soweit der Bund ab dem 1. September 2006 von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat, in den Fällen der Nummern 2 und 5 spätestens ab dem 1. Januar 2010, im Falle der Nummer 6 spätestens ab dem 1. August 2008.

[2] Von bundesgesetzlichen Regelungen, die auf Grund des Artikels 84 Abs. 1 in der vor dem 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden sind, können die Länder abweichende Regelungen treffen, von Regelungen des Verwaltungsverfahrens bis zum 31. Dezember 2008 aber nur dann, wenn ab dem 1. September 2006 in dem jeweiligen Bundesgesetz Regelungen des Verwaltungsverfahrens geändert worden sind.

[3] Auf dem Gebiet des Artikels 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 darf abweichendes Landesrecht der Erhebung der Grundsteuer frühestens für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 zugrunde gelegt werden.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), Abs. 3 angefügt durch Bundesgesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546).

Artikel 125 c

[1] Recht, das auf Grund des Artikels 91 a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 1 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung erlassen worden ist, gilt bis zum 31. Dezember 2006 fort.

[2] Die nach Artikel 104a Abs. 4 der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung in den Bereichen der Gemeindeverkehrsfinanzierung und der sozialen Wohnraumförderung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2006 fort. Die im Bereich der Gemeindeverkehrsfinanzierung für die besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie die mit dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen vom 20. Dezember 2001 nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zu ihrer Aufhebung fort. Eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes durch Bundesgesetz ist zulässig. Die sonstigen nach Artikel 104a Absatz 4 in der bis zum 1. September 2006 geltenden Fassung geschaffenen Regelungen gelten bis zum 31. Dezember 2019 fort, soweit nicht ein früherer Zeitpunkt für das Außerkrafttreten bestimmt ist oder wird. Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

[3] Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 ist erstmals auf nach dem 31. Dezember 2019 in Kraft getretene Regelungen anzuwenden. *Eingefügt durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).*

Abs. 2 Satz 2 neu gefasst, Sätze 3 und 4 angefügt durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), Abs. 2 Satz 3 geändert, Satz 5 und Abs. 3 angefügt durch Bundesgesetz vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404).

Artikel 126

Entscheidungs-
zuständigkeit
über die
Fortgeltung alten
Rechts

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

Siehe hierzu § 13 Nr. 14 und § 86 ff. des Bundesverfassungsgesetzes (BVerfGG) i. d. F. der Bek. vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3463).

Artikel 127

Die Bundesregierung kann mit Zustimmung der Regierungen der beteiligten Länder Recht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, soweit es nach Artikel 124 oder 125 als Bundesrecht fortgilt, innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Grundgesetzes in den Ländern Baden, Groß-Berlin, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern in Kraft setzen.

Die Frist lief nur bis 23. Mai 1950; galt auch für den bayerischen Kreis Lindau; abschließende Gesamtübersicht über die Erstreckung von Recht des Verein. Wirtschaftsgebietes auf das Bundesgebiet siehe BGBl. 1950 S. 332.

Ausdehnung von Recht des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel 128

Soweit fortgeltendes Recht Weisungsrechte im Sinne des Artikels 84 Absatz 5 vorsieht, bleiben sie bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung bestehen.

Siehe Art. 84 Abs. 5 GG.

Fortbestehen von Weisungsrechten

Artikel 129

[1] Soweit in Rechtsvorschriften, die als Bundesrecht fortgelten, eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie zur Vornahme von Verwaltungsakten enthalten ist, geht sie auf die nunmehr sachlich zuständigen Stellen über. In Zweifelsfällen entscheidet die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat; die Entscheidung ist zu veröffentlichen.

[2] Soweit in Rechtsvorschriften, die als Landesrecht fortgelten, eine solche Ermächtigung enthalten ist, wird sie von den nach Landesrecht zuständigen Stellen ausgeübt.

[3] Soweit Rechtsvorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 zu ihrer Änderung oder Ergänzung oder zum Erlaß von Rechtsvorschriften an Stelle von Gesetzen ermächtigen, sind diese Ermächtigungen erloschen.

[4] Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in Rechtsvorschriften auf nicht mehr geltende Vorschriften oder nicht mehr bestehende Einrichtungen verwiesen ist.

Fortgeltung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen

Erloschene Ermächtigungen

Artikel 130

Übernahme von
Verwaltungs-
einrichtungen,
Anstalten und
Körperschaften

(1) Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen, die nicht auf Landesrecht oder Staatsverträgen zwischen Ländern beruhen, sowie die Betriebsvereinigung der südwestdeutschen Eisenbahnen und der Verwaltungsrat für das Post- und Fernmeldewesen für das französische Besatzungsgebiet unterstehen der Bundesregierung. Diese regelt mit Zustimmung des Bundesrates die Überführung, Auflösung oder Abwicklung.

(2) Oberster Disziplinarvorgesetzter der Angehörigen dieser Verwaltungen und Einrichtungen ist der zuständige Bundesminister.

(3) Nicht landesunmittelbare und nicht auf Staatsverträge zwischen den Ländern beruhende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes unterstehen der Aufsicht der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 131

Frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes

Die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienste standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden, sind durch Bundesgesetz zu regeln. Entsprechendes gilt für Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten. Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes können vorbehaltlich anderweitiger landesrechtlicher Regelung Rechtsansprüche nicht geltend gemacht werden.

Hierzu erging das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ i. d. F. der Bek. vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686) mit zahlreichen Änderungen (sog. 131er Gesetz), durch Gesetz vom 20. September 1994 mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 aufgehoben. – Nach Art. 6 d. Einigungsvertrages wird dieser Artikel in den neuen Ländern „vorerst nicht in Kraft gesetzt“.

Artikel 132

Zwangsweise
Pensionierung
von Beamten und
Richtern

(1) Beamte und Richter, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Grundgesetzes auf Lebenszeit angestellt sind, können binnen sechs Monaten nach dem ersten Zusammentritt

des Bundestages in den Ruhestand oder Wartestand oder in ein Amt mit niedrigerem Dienst Einkommen versetzt werden, wenn ihnen die persönliche oder fachliche Eignung für ihr Amt fehlt. Auf Angestellte, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis stehen, findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung. Bei Angestellten, deren Dienstverhältnis kündbar ist, können über die tarifmäßige Regelung hinausgehende Kündigungsfristen innerhalb der gleichen Frist aufgehoben werden.

[2] Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Angehörige des öffentlichen Dienstes, die von den Vorschriften über die „Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ nicht betroffen oder die anerkannte Verfolgte des Nationalsozialismus sind, sofern nicht ein wichtiger Grund in ihrer Person vorliegt.

[3] Den Betroffenen steht der Rechtsweg gemäß Artikel 19 Absatz 4 offen.

[4] Das Nähere bestimmt eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Durch Zeitablauf gegenstandslos; die in Abs. 1 Satz 1 genannte Frist wurde nicht verlängert. Den Grundsatz des Berufsbeamtentums und der richterlichen Unabhängigkeit durchbrach das nat.-soz. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933.

Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Rechtsnachfolge
des Vereinigten
Wirtschaftsge-
bietes

Artikel 134

[1] Das Vermögen des Reiches wird grundsätzlich Bundesvermögen.

[2] Soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, die nach diesem Grundgesetze nicht Verwaltungsaufgaben des Bundes sind, ist es unentgeltlich auf die nunmehr zuständigen Aufgabenträger und, soweit es nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung Verwaltungsaufgaben dient, die nach diesem Grundgesetz nunmehr von den Ländern zu erfüllen sind, auf die Länder zu übertragen. Der Bund kann auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen.

Rechtsnachfolge
in das Reichsver-
mögen

[3] Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird wiederum Vermögen der Länder und Gemeinden

(Gemeindeverbände), soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Übergang des Reichsvermögens auf den Bund wurde mit dem Inkrafttreten des GG am 23. Mai 1949 wirksam. Gemäß Abs. 4 ergingen: das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597), das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn vom 2. März 1951 (BGBl. I S. 155), das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) i. d. F. d. Bek. vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154); siehe auch das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. d. Bek. vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538), und Richtlinien der EU.

Artikel 135

Rechtsnachfolge
in Landesver-
mögen bei
Änderungen des
Gebietsstandes

(1) Hat sich nach dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Grundgesetzes die Landeszugehörigkeit eines Gebietes geändert, so steht in diesem Gebiet das Vermögen des Landes, dem das Gebiet angehört hat, dem Lande zu, dem es jetzt angehört.

(2) Das Vermögen nicht mehr bestehender Länder und nicht mehr bestehender anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes geht, soweit es nach seiner ursprünglichen Zweckbestimmung überwiegend für Verwaltungsaufgaben bestimmt war, oder nach seiner gegenwärtigen, nicht nur vorübergehenden Benutzung überwiegend Verwaltungsaufgaben dient, auf das Land oder die Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes über, die nunmehr diese Aufgaben erfüllen.

(3) Grundvermögen nicht mehr bestehender Länder geht einschließlich des Zubehörs, soweit es nicht bereits zu Vermögen im Sinne des Absatzes 1 gehört, auf das Land über, in dessen Gebiet es belegen ist.

(4) Sofern ein überwiegendes Interesse des Bundes oder das besondere Interesse eines Gebietes es erfordert, kann durch Bundesgesetz eine von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Im übrigen wird die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung, soweit sie nicht bis zum 1. Januar 1952 durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern oder Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes erfolgt,

durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechtes gehen auf den Bund über. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Abweichendes bestimmen kann.

(7) Soweit über Vermögen, das einem Lande oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes nach den Absätzen 1 bis 3 zufallen würde, von dem danach Berechtigten durch ein Landesgesetz, auf Grund eines Landesgesetzes oder in anderer Weise bei Inkrafttreten des Grundgesetzes verfügt worden war, gilt der Vermögensübergang als vor der Verfügung erfolgt.

Zum Inkrafttreten des Grundgesetzes siehe Art. 145 [23. Mai 1949]; vgl. insbes. zu Abs. 5 die oben zu Art. 134 angeführten Gesetze zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preuß. Beteiligungen vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597); zu Abs. 4 siehe Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehem. Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 [462]).

Siehe dazu auch Art. 35 d. Einigungsvertrages.

Artikel 135 a

(1) Durch die in Artikel 134 Absatz 4 und Artikel 135 Absatz 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, daß nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind

1. Verbindlichkeiten des Reiches sowie Verbindlichkeiten des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, welche mit dem Übergang von Vermögenswerten nach Artikel 89, 90, 134 und 135 im Zusammenhang stehen, und Verbindlichkeiten dieser Rechtsträger, die auf Maßnahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsträger beruhen,
3. Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben.

Verbindlichkeiten des Reichs, des ehem. Landes Preußen und anderer Körperschaften

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Verbindlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger sowie auf Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die mit dem Übergang von Vermögenswerten der Deutschen Demokratischen Republik auf Bund, Länder und Gemeinden im Zusammenhang stehen, und auf Verbindlichkeiten, die auf Maßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik oder ihrer Rechtsträger beruhen.

Abs. 1 eingefügt durch Bundesgesetz vom 22. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1745); siehe hierzu das Allgemeine Kriegsfolgenengesetz vom 5. November 1957 (BGBl. I S. 1747), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512).

Abs. 2 angefügt durch Art. 4 Nr. 4 des Einigungsvertrages; dadurch bisheriger Wortlaut des Art. nunmehr dessen Abs. 1.

Artikel 136

Erster Zusammentritt des Bundesrates

Vorläufiger Bundespräsident

(1) Der Bundesrat tritt erstmalig am Tage des ersten Zusammentrittes des Bundestages zusammen.

(2) Bis zur Wahl des ersten Bundespräsidenten werden dessen Befugnisse von dem Präsidenten des Bundesrates ausgeübt. Das Recht der Auflösung des Bundestages steht ihm nicht zu.

Erster Zusammentritt des Bundestages: 7. September 1949, Abs. 2 entspricht der Regelung in Art. 57 GG.

Artikel 137

Wählbarkeit von Beamten

Wahlrecht für erste Wahlen

Wahlprüfung

(1) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bunde, in den Ländern und den Gemeinden kann gesetzlich beschränkt werden.

(2) Für die Wahl des ersten Bundestages, der ersten Bundesversammlung und des ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik gilt das vom Parlamentarischen Rat zu beschließende Wahlgesetz.

(3) Die dem Bundesverfassungsgerichte gemäß Artikel 41 Absatz 2 zustehende Befugnis wird bis zu seiner Errichtung von dem Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet wahrgenommen, das nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung entscheidet.

Ergänzt durch Bundesgesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111); Abs. 2 und 3 durch Zeitablauf gegenstandslos. Zu Abs. 1 siehe §§ 5–10 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages i. d. F. d. Bek. vom 21. Februar

1996 [BGBl. I S. 326], zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2014 [BGBl. I S. 906].

Artikel 138

Änderungen der Einrichtungen des jetzt bestehenden Notariates in den Ländern Baden, Bayern, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern bedürfen der Zustimmung der Regierungen dieser Länder.

Betrifft die jetzigen Länder Baden-Württemberg und Bayern.

Notariat in
süddeutschen
Ländern

Artikel 139

Die zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.
Vgl. Art. 184 BV.

Entnazifizierung

Artikel 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Verhältnis von
Kirche und Staat

Die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung von 1919 (Weimarer Reichsverfassung) haben folgenden Wortlaut:

Artikel 136

(1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

(3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.

(4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Weimarer
Reichs-
verfassung

Artikel 137

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften

wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes unterliegt keinen Beschränkungen.

(3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

(5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbands zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

(7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.

(2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften

zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 141

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

„Bremer Klausel“

Diese Bestimmung trifft nur im Land Bremen sowie in Berlin zu, das seit der deutschen Wiedervereinigung vom 3. Oktober 1990 im vollgültigen Sinn Land der Bundesrepublik Deutschland ist.

Artikel 142

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

Grundrechte in Länderverfassungen

Artikel 142 a

Dieser Art. wurde durch Ges. vom 26. März 1954 (BGBl. I S. 45) eingefügt u. durch Ges. vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709) aufgehoben.

Artikel 143

[1] Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. Abweichungen dürfen nicht gegen Artikel 19 Abs. 2 verstoßen und müssen mit den in Artikel 79 Abs. 3 genannten Grundsätzen vereinbar sein.

Ausnahme für neue Länder

[2] Abweichungen von den Abschnitten II, VIII, VIII a, IX, X und XI sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.

[3] Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, daß Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Diese Fassung erhielt Art. 143 durch Art. 4 Nr. 5 des Einigungsvertrages. Frühere Fassungen waren 1951 (BGBl. I S. 739) und 1968 (BGBl. I S. 709) aufgehoben worden.

Artikel 143 a

Ausschließliche
Kompetenz des
Bundes

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle Angelegenheiten, die sich aus der Umwandlung der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundeseisenbahnen in Wirtschaftsunternehmen ergeben. Artikel 87 e Abs. 5 findet entsprechende Anwendung. Beamte der Bundeseisenbahnen können durch Gesetz unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn einer privatrechtlich organisierten Eisenbahn des Bundes zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Gesetze nach Absatz 1 führt der Bund aus.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs der bisherigen Bundeseisenbahnen ist bis zum 31. Dezember 1995 Sache des Bundes. Dies gilt auch für die entsprechenden Aufgaben der Eisenbahnverkehrsverwaltung. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089); siehe auch Art. 87 e GG.

Artikel 143 b

Umwandlung des
Sondervermö-
gens „Deutsche
Bundespost“

(1) Das Sondervermögen Deutsche Bundespost wird nach Maßgabe eines Bundesgesetzes in Unternehmen privater Rechtsform umgewandelt. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über alle sich hieraus ergebenden Angelegenheiten.

(2) Die vor der Umwandlung bestehenden ausschließlichen Rechte des Bundes können durch Bundesgesetz für eine Übergangszeit den aus der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Deutschen Bundespost TELEKOM hervorgegangenen Unternehmen verliehen werden. Die Kapitalmehrheit am Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost POSTDIENST darf der Bund frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes aufgeben. Dazu bedarf es eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die bei der Deutschen Bundespost tätigen Bundesbeamten werden unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn bei den privaten Unternehmen beschäftigt. Die Unternehmen üben Dienstherrnbefugnisse aus. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 30. August 1994 (BGBl. I S. 2245).

Siehe dazu: Gesetz zur Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (PostumWandlungsgesetz – PostUmwG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160 [462]); siehe auch Art. 87f GG und das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).

Artikel 143 c

(1) Den Ländern stehen ab dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 für den durch die Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung sowie für den durch die Abschaffung der Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden und zur sozialen Wohnraumförderung bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes zu. Bis zum 31. Dezember 2013 werden diese Beträge aus dem Durchschnitt der Finanzierungsanteile des Bundes im Referenzzeitraum 2000 bis 2008 ermittelt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 werden auf die Länder bis zum 31. Dezember 2013 wie folgt verteilt:

1. als jährliche Festbeträge, deren Höhe sich nach dem Durchschnittsanteil eines jeden Landes im Zeitraum 2000 bis 2003 errechnet;
2. jeweils zweckgebunden an den Aufgabenbereich der bisherigen Mischfinanzierungen.

(3) Bund und Länder überprüfen bis Ende 2013, in welcher Höhe die den Ländern nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel zur Aufgabenerfüllung der Länder noch angemessen und erforderlich sind. Ab dem 1. Januar 2014 entfällt die nach Absatz 2 Nr. 2 vorgesehene Zweckbindung der nach Absatz 1 zugewiesenen Finanzierungsmittel; die investive Zweckbindung des Mittelvolumens bleibt bestehen. Die Vereinbarungen aus dem Solidarpakt II bleiben unberührt.

(4) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034).

Artikel 143 d

(1) Artikel 109 und 115 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf das Haushaltsjahr 2010 anzuwenden. Artikel 109 und 115 in der ab dem 1. August 2009 geltenden Fassung sind erstmals für das Haushaltsjahr 2011 anzuwenden; am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen blei-

ben unberührt. Die Länder dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 abweichen. Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 erfüllt wird. Der Bund kann im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2015 von der Vorgabe des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 abweichen. Mit dem Abbau des bestehenden Defizits soll im Haushaltsjahr 2011 begonnen werden. Die jährlichen Haushalte sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2016 die Vorgabe aus Artikel 115 Absatz 2 Satz 2 erfüllt wird; das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro, auf das Saarland 260 Millionen Euro und auf Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 Millionen Euro. Die Hilfen werden auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates geleistet. Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020 voraus. Das Nähere, insbesondere die jährlichen Abbauschritte der Finanzierungsdefizite, die Überwachung des Abbaus der Finanzierungsdefizite durch den Stabilitätsrat sowie die Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Abbauschritte, wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates und durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die gleichzeitige Gewährung der Konsolidierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

(3) Die sich aus der Gewährung der Konsolidierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird hälftig von Bund und Ländern, von letzteren aus ihrem Umsatzsteueranteil, getragen. Das Nähere wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

(4) Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 können den Ländern Bremen und Saarland ab dem 1. Januar 2020 Sanierungshilfen in Höhe von jährlich insgesamt 800 Millionen Euro aus dem Haushalt des Bundes gewährt werden. Die Länder ergreifen hierzu Maßnahmen zum Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des

Bundesrates bedarf. Die gleichzeitige Gewährung der Sanierungshilfen und Sanierungshilfen auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248).

Abs. 4 angefügt durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

Artikel 143 e

(1) Die Bundesautobahnen werden abweichend von Artikel 90 Absatz 2 längstens bis zum 31. Dezember 2020 in Auftragsverwaltung durch die Länder oder die nach Landesrecht zuständigen Selbstverwaltungskörperschaften geführt. Der Bund regelt die Umwandlung der Auftragsverwaltung in Bundesverwaltung nach Artikel 90 Absatz 2 und 4 durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Auf Antrag eines Landes, der bis zum 31. Dezember 2018 zu stellen ist, übernimmt der Bund abweichend von Artikel 90 Absatz 4 die sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet des Landes liegen, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Bundesverwaltung.

(3) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates kann geregelt werden, dass ein Land auf Antrag die Aufgabe der Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau und für die Änderung von Bundesautobahnen und von sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, die der Bund nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143 e Absatz 2 in Bundesverwaltung übernommen hat, im Auftrage des Bundes übernimmt und unter welchen Voraussetzungen eine Rückübertragung erfolgen kann.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347); Abs. 3 angefügt durch Bundesgesetz vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404).

Artikel 143 f

Artikel 143 d, das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern sowie sonstige auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 in seiner ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung erlassene Gesetze treten außer Kraft, wenn nach dem 31. Dezember 2030 die Bundesregierung, der Bundestag oder gemeinsam mindestens drei Länder Verhandlungen über eine Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen

verlangt haben und mit Ablauf von fünf Jahren nach Notifikation des Verhandlungsverlangens der Bundesregierung, des Bundestages oder der Länder beim Bundespräsidenten keine gesetzliche Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen in Kraft getreten ist. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

Artikel 143 g

Für die Regelung der Steuerertragsverteilung, des Länderfinanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen bis zum 31. Dezember 2019 ist Artikel 107 in seiner bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 13. Juli 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Eingefügt durch Bundesgesetz vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347).

Artikel 143 h

(1) Der Bund kann ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung für zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und für zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 mit einem Volumen von bis zu 500 Milliarden Euro errichten. Zusätzlichkeit liegt vor, wenn im jeweiligen Haushaltsjahr eine angemessene Investitionsquote im Bundeshaushalt erreicht wird. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Investitionen aus dem Sondervermögen können innerhalb einer Laufzeit von zwölf Jahren bewilligt werden. Zuführungen aus dem Sondervermögen in den Klima- und Transformationsfonds werden in Höhe von 100 Milliarden Euro vorgenommen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Aus dem Sondervermögen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Ländern 100 Milliarden Euro auch für Investitionen der Länder in deren Infrastruktur zur Verfügung. Die Länder haben dem Bund über die Mittelverwendung Bericht zu erstatten. Der Bund ist zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung berechtigt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 144

(1) Dieses Grundgesetz bedarf der Annahme durch die Volksvertretungen in zwei Dritteln der deutschen Länder, in denen es zunächst gelten soll.

Annahme des Grundgesetzes

(2) Soweit die Anwendung dieses Grundgesetzes in einem der in Artikel 23 aufgeführten Länder oder in einem Teile eines dieser Länder Beschränkungen unterliegt, hat das Land oder der Teil des Landes das Recht, gemäß Artikel 38 Vertreter in den Bundestag und gemäß Artikel 50 Vertreter in den Bundesrat zu entsenden.

Berlin-Klausel

Artikel 145

(1) Der Parlamentarische Rat stellt in öffentlicher Sitzung unter Mitwirkung der Abgeordneten Groß-Berlins die Annahme dieses Grundgesetzes fest, fertigt es aus und verkündet es.

Verkündung

(2) Dieses Grundgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung in Kraft.

Inkrafttreten

(3) Es ist im Bundesgesetzblatte zu veröffentlichen.

Veröffentlichung

Das Grundgesetz wurde am 23. Mai 1949 verkündet, es trat demnach mit Ablauf des 23. Mai 1949 in Kraft, also mit Beginn des 24. Mai 1949. Zum Inkrafttreten in den neuen Ländern bestimmte Art. 3 des Einigungsvertrages: Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Geltungsdauer des Grundgesetzes

Neufassung durch Art. 4 Nr. 6 des Einigungsvertrages; in dessen Art. 5 wird dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, sich mit der Anwendung dieses Artikels „und in deren Rahmen einer Volksabstimmung“ zu befassen.

Durch einen Briefwechsel zwischen Bundespräsident von Weizsäcker und Bundeskanzler Kohl wurde im April 1991 festgelegt, dass die dritte Strophe des Deutschlandliedes die Nationalhymne der Bundesrepublik Deutschland ist.

NATIONALHYMNE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND



Ei - nig - keit und Recht und Frei - heit
Da - nach laßt uns al - le stre - ben



für das deut - sche Va - ter - land!
brü - der - lich mit Herz und Hand!



Ei - nig - keit und Recht und Frei - heit



sind des Glück - kes Un - ter - pfand.



Blüh' im Glan - ze die - ses Glück - kes,



blü - he, deut - sches Va - ter - land!

Melodie: Joseph Haydn
Text: August Heinrich Hoffmann von Fallersleben

Zur Geschichte der Nationalhymne

„Einigkeit und Recht und Freiheit! Dieser Dreiklang aus dem Liede des Dichters gab in den Zeiten innerer Zersplitterung und Unterdrückung der Sehnsucht aller Deutschen Ausdruck.“ Mit diesen Worten proklamierte Reichspräsident Friedrich Ebert am 11. August 1922 das sog. Deutschlandlied zur Nationalhymne.

Der Text des Deutschlandliedes wurde 1841 von dem Dichter August Heinrich Hoffmann von Fallersleben auf der damals noch britischen Insel Helgoland geschrieben. Der Text wurde nach dem Thema des 2. Satzes des „Kaiserquartetts“ von Joseph Haydn gesungen. Der „Deutsche Bund“ bestand zu dieser Zeit aus 39 souveränen Staaten von unterschiedlicher Größe und politischer Bedeutung. Diese politische Landschaft war das Motiv für Hoffmann von Fallersleben, durch die Strophen des „Deutschlandliedes“ die Sehnsucht seiner Landsleute nach politischer Einheit in Freiheit auszudrücken.

Das „Lied der Deutschen“ wurde in den folgenden Jahrzehnten zwar als Symbol der Zusammengehörigkeit vom Volk gern gesungen, als „Staatshymne“ hatte aber jeder Bundesstaat seine eigene „Fürstenhymne“. Im Gegensatz zu diesen Fürstenhymnen verstand sich das Deutschlandlied. Der Aufruf „Deutschland, Deutschland über alles“ richtete sich nicht gegen andere Völker oder enthielt einen Anspruch auf Vorherrschaft, sondern beschwor den Wunsch, Deutschland als Ganzes über die fürstlichen Sonderinteressen zu stellen. Kernpunkt war die Sehnsucht nach nationaler Einheit, die bei den meisten Nachbarn Deutschlands schon verwirklicht war. In der zweiten Strophe griff Hoffmann von Fallersleben Motive aus einem Lied des mittelalterlichen Dichters und Sängers Walther von der Vogelweide auf. In der dritten Strophe wurde schließlich die Forderung nach bürgerlichen Rechten, Freiheit und Gleichheit für jeden Deutschen in einem geeinigten Deutschland erhoben. Damit stand Hoffmann von Fallersleben in der demokratischen Tradition der deutschen Geschichte, die durch die Farben schwarz-rot-gold symbolisiert wird. Populär aber wurde das Deutschlandlied im national gestimmten Bürgertum, häufig gesungen im Krieg 1870/71 gegen Frankreich und besonders später im Ersten Weltkrieg. Zum ersten Mal offiziell wurde das Deutschlandlied bei der Übergabe Helgolands an das Deutsche Reich am 9. August 1890 angestimmt. Die Nachbarvölker Deutschlands – und besonders die Kriegsgegner im Ersten Weltkrieg – deuteten allerdings die erste Strophe als Ausdruck nationalistischer Überheblichkeit, was leider der Stimmungslage breiter Kreise der Bevölkerung entsprach.

1922 ergriff Reichspräsident Friedrich Ebert eine günstige Stunde und erklärte das Deutschlandlied zur Nationalhymne. Unter dem nationalsozialistischen Regime blieb das Deutschlandlied, und zwar nur die 1. Strophe, Nationalhymne. Damit verbunden wurde, wie Bundestagspräsident Hermann Ehlers es später klassifizierte, der „Schmarren des Horst-Wessel-Liedes“. Politisch folgerichtig war daher nach dem Zusammenbruch das Verbot beider Hymnenteile durch den Alliierten Kontrollrat.

Als sich 1949 die Bundesrepublik Deutschland konstituierte, wurde im Grundgesetz, zweifellos auch als ein Ausdruck der Unsicherheit über die nationale Zukunft, eine Nationalhymne nicht erwähnt. Das Erscheinen der Bundesrepublik auf internationaler Ebene (z. B. bei den Olympischen Spielen 1952) löste eine Hymnendiskussion aus.



Im Gegensatz zu Bundeskanzler Konrad Adenauer, der das Deutschlandlied (3. Strophe) beibehalten wollte, beabsichtigte Bundespräsident Theodor Heuss, eine neue Nationalhymne einzuführen. Sie sollte der Kristallisationspunkt dessen sein, was für Heuss Bedeutung besaß: Dichtung, Stilbildung, Patriotismus, Politik und politische Pädagogik. Im Spätsommer 1950 lag die „Hymne an Deutschland“ vor, verfasst vom Dichter Rudolf Alexander Schröder, vertont von Hermann Reutter. Sie ging zum Jahreswechsel über den Rundfunk. Die „Hymne an Deutschland“ konnte sich aber in der Bevölkerung nicht durchsetzen, auch innerhalb der Parteien stieß sie auf geschlossene Abwehr. Nach einem Briefwechsel zwischen dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler bestätigte Heuss 1952 das Deutschlandlied als Nationalhymne. Seitdem wurde bei feierlichen Anlässen die dritte Strophe gesungen. Durch den Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes am 3. Oktober 1990 wurde Deutschland in Gestalt des Zusammenschlusses von Bundesrepublik Deutschland, Deutscher Demokratischer Republik und Berlin wiedervereinigt. Im „Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland“ vom 14. September 1990 war dabei völkerrechtlich verbindlich und endgültig festgelegt worden, dass „das vereinte Deutschland [...] keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten [...] erheben“ wird.

Wohl auch, um angesichts dieser Rechtslage etwaigen Missverständnissen den Boden zu entziehen und um zugleich zu dokumentieren, dass der Anspruch auf „Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland“ nunmehr verwirklicht ist, legten Bundespräsident von Weizsäcker und Bundeskanzler Kohl in einem Briefwechsel vom August 1991 fest, dass „die dritte Strophe des Liedes der Deutschen von Hoffmann von Fallersleben mit der Melodie von Joseph Haydn [...] die Nationalhymne für das deutsche Volk“ ist, zumal sie „die Werte verbindlich zum Ausdruck [bringt], denen wir uns als Deutsche, als Europäer und als Teil der Völkergemeinschaft verpflichtet fühlen“ (Schreiben vom Bundespräsident von Weizsäcker an Bundeskanzler Kohl vom 19. August 1991).



Handwriting practice lines consisting of 18 horizontal dotted lines.

STICHWORTREGISTER

A

Abfallbeseitigung Art. 74 Nr. 24 GG Abgaben Art. 106, 108 GG

Abgaben Art. 106, 108 GG

Abgekürztes Verfahren bei Gesetzgebung im Verteidigungsfall

Art. 115 d GG

Abgeordnete siehe Bundestagsabgeordnete und Landtagsabgeordnete

Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Steueraufkommens

Art. 107 GG

Ablösung von Staatsleistungen an Religionsgesellschaften

Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 WRV

Abschaffung der Todesstrafe Art. 102 GG

Abstammung, Verbot einer Bevorzugung oder Benachteiligung wegen

der Art. 3 Abs. 3 GG

Abstimmung

keine Verfolgung Abgeordneter wegen ihrer Abstimmung

im Bundesrat Art. 51 Abs. 3 GG

im Bundestag Art. 42 Abs. 2, 121 GG

im Landtag Art. 23 BV

im Bundestag Art. 46 Abs. 1 GG

im Landtag Art. 27 BV

Abwägung der Interessen bei Enteignungsentschädigungen

Art. 14 Abs. 3 GG

Abwicklung, bei Veränderungen von Verwaltungseinrichtungen

Art. 130 GG

Ämter, kirchliche Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV

öffentliche Art. 33 Abs. 3 und 3 GG

Änderung der Bayerischen Verfassung Art. 75 BV

des Grundgesetzes Art. 79, 81 Abs. 4 GG

Ärztliche u. Heilberufe Art. 74 Nr. 19 GG

Äußerung, keine Verfolgung Abgeordneter wegen einer

Art. 46 Abs. 1 GG

Agrarstruktur Art. 91a Abs. 1 Nr. 3 GG

Allgemeinwohl, bei Enteignungen Art. 14 GG

Alter, Mindesta. im Wahlrecht Art. 14 BV, Art. 38 Abs. 2 GG

Altersgrenze für Richter Art. 97 Abs. 2 GG

Amnestien Anm. zu Art. 47 BV

Amt

Verbot der Ausübung eines anderen Amtes für Mitglieder der Staats-
regierung Art. 57 BV

für Bundespräsidenten Art. 55 Abs. 2 GG

für Mitglieder der Bunderegierung Art. 66 GG

Amtsdauer**des Bundeskanzlers** Art. 69 Abs. 2 GG**des Bundespräsidenten** Art. 54 Abs. 2 GG**des Ministerpräsidenten** Art. 44 Abs. 1 BV**Amtseid****des Bundespräsidenten** Art. 56 GG**der Mitglieder der Bundesregierung** Art. 64 GG**der Mitglieder der Staatsregierung** Art. 56 BV**Amtsenthörung des Präses. des Obersten Rechnungshofs** Art. 80 Abs. 2 BV**Amtshaftung** Art. 97 BV, Art. 34 GG**Amtshilfe** Art. 35, 91 GG**auf Ersuchen der Untersuchungsausschüsse des Landtags** Art. 25 Abs. 2 BV**des Bundestages** Art. 44 Abs. 3 GG**Amtszeit siehe Amtsdauer****Ampflichtverletzungen** Art. 97 BV, Art. 34 GG**der Richter** Art. 98 Abs. 2 GG**Amtsverbot für****Bundespräsidenten** Art. 55 Abs. 2 GG**Mitglieder der Bundesregierung** Art. 66 GG**Mitglieder der Staatsregierung** Art. 57 BV**Angehörige****Benachrichtigung bei Festnahmen** Art. 104 Abs. 4 GG**des Öffentlichen Dienstes siehe öffentl. Dienst****der Streitkräfte** Art. 17a GG**Angestellte im öffentl. Dienst** Art. 187 BV**Angriff auf Bundesgebiet** Art. 115a GG**Angriffskrieg** Art. 26 GG**Anhörungsrecht der Vertreter der Staatsregierung** Art. 24 Abs. 2 BV**der Mitglieder des Bundesrates** Art. 43 Abs. 2 GG**der Bundesregierung** Art. 43 Abs. 2, Art. 53 GG**Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht: Bundespräsident** Art. 61, 45 Abs. 2 GG**vor dem Verfassungsgerichtshof**

Mitglieder der Staatsregierung Art. 59 BV, Art. 61 Abs. 2 BV

Mitglieder des Landtags Art. 61 Abs. 1 und 3 BV

gegen Richter Art. 98 Abs. 2 GG**Anleihegesetz** Art. 115 GG**Anmeldung von Versammlungen** Art. 113 BV, Art. 8 GG**Annahme des Grundgesetzes** Art. 144 Abs. 1 GG**Anschauung, religiöse, politische und weltanschauliche** Art. 3 Abs. 3, 4 GG**Anstalten des öffentl. Rechts** Art. 86, 87, 130, 135 GG; vgl. auch Art. 55 Nr. 5 BV**Anstaltsseelsorge** Art. 148 BV, Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV**Arbeit** Art. 166–177 BV**Arbeitsbedingungen, Koalitionsfreiheit** Art. 170 Abs. 1 BV, Art. 9 Abs. 3 GG

Arbeitsgerichtsbarkeit Art. 177 BV, Art. 95 Abs. 1 GG
Arbeitskämpfe Art. 9 Abs. 3 GG
Arbeitslosenversicherung Art. 74 Nr. 12 GG; vgl. auch Art. 171 BV
Zuschüsse Art. 120 GG
Arbeitsplatz, freie Wahl Art. 166 Abs. 3 BV, Art. 12 GG
Arbeitsrecht Art. 74 Nr. 12 GG
Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV;
 vgl. auch Art. 174 BV
Arzneien, Verkehr mit Art. 74 Nr. 19 GG
Asylrecht Art. 105 BV, Art. 16 a GG
 Verwirkung Art. 18 GG
Atomenergie Art. 74 Nr. 11 a, 87 c GG
Aufbau und Aufgaben des Staates Art. 1–97 BV
Aufenthaltsdauer Art. 7 Abs. 3 BV
Aufenthaltsrecht Art. 11 GG
Aufhebung von Grundrechten Art. 98 BV, Art. 19 Abs. 1 und 2 GG
Aufhebung der Immunität von Landtagsabgeordneten Art. 28 BV
von Bundestagsabgeordneten Art. 46 Abs. 2, 3 GG
Auflösung des Bundestages Art. 39 Abs. 1, 68, 81 GG
im Verteidigungsfall Art. 115 h GG
Auflösung des Landtags Art. 18 BV
Aufsicht des Bundes Art. 84, 85, siehe auch 130 GG
des Staates über Gemeinden Art. 83 Abs. 4 BV
Aufsichtsratszugehörigkeit
bei Mitgliedern der Bundesregierung Art. 66 GG
bei Mitgliedern der bayer. Staatsregierung Art. 57 BV
Aufständische, Bekämpfung organisierter und milit. bewaffneter
 Art. 87 a GG
Aufteilung von Steuern Art. 106, 107 GG
Auftragsverwaltung des Bundes Art. 85 GG sowie Art. 89, 90 GG
Aufwandsentschädigung für Landtagsabgeordnete Art. 31 BV
für Bundestagsabgeordnete Art. 48 Abs. 3 Satz 1 GG
Ausbildung Art. 128 ff. BV, Art. 12 Abs. 1 GG
Ausbildung, einheitl. der Beamten und Angestellten Art. 85 Abs. 2, 108
 Abs. 3 GG
Ausbildungsbeihilfe, Gesetzgebung Art. 74 Nr. 13 GG
Ausbildungsstätte, Freie Wahl Art. 12 GG
Ausbildungsveranstaltungen für den Verteidigungsfall Art. 12 a GG
Ausbürgerung Art. 16, 116 GG
Ausfertigung der Gesetze Art. 76 BV, Art. 82 GG
Ausführung der Bundesgesetze Art. 83 GG
Ausführungsverordnungen Art. 55 Nr. 2 BV
Ausfuhr forst- und landwirtschaft. Erzeugnisse Art. 74 Nr. 17 GG
Ausgabenerhöhung Art. 113 GG
Ausgabentragung von Bund und Ländern Art. 104 a GG
Ausgleichsbeträge an leistungsschwache Länder Art. 107 Abs. 2 GG

Auskunftswesen, Zentralstellen f. polizeil. Art. 87 Abs. 1 GG
Ausländer, Aufenthaltsrecht Art. 74 Nr. 4 GG
Ausland, Streitkräfte im Art. 96 GG
 Abwanderung von Kulturgut ins Art. 74 Nr. 5 GG
 Auslieferungsverbot ins Art. 16 GG
 Beziehungen zum Art. 32, 59 GG
Auslegung des Grundgesetzes Art. 93, 100 GG
Auslieferung Art. 105 BV, Art. 16 Abs. 2, Art. 73 Nr. 3 GG
Ausmärkische Gebiete Art. 11 Abs. 1 BV
Ausnahmegerichte Art. 86 BV, Art. 101 GG
Ausnahmerecht Art. 48 BV, Art. 115 k GG
Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes Art. 71, 73 GG
Ausschluß der Öffentlichkeit im Bundestag Art. 42 GG
 im Landtag Art. 22 Abs. 1 BV
 in Untersuchungsausschüssen Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 44 Abs. 1 GG
Ausschluß von Wählergruppen Art. 15 Abs. 2, Art. 62 BV, Art. 21 Abs. 2 GG
Ausschüsse des Bundestages Art. 43–45 a, 53 a GG
Ausschüsse des Landtags Art. 24, 25 BV
Ausschuß f. Angelegenheiten der Europäischen Union Art. 45 GG
Außerkräfttreten des Grundgesetzes Art. 146 GG
Außerplanmäßige Ausgaben Art. 112 GG
Ausstattung der Fraktionen Art. 16 a BV
Ausübung hoheitlicher Befugnisse Art. 33 Abs. 4 GG
Auswärtige Angelegenheiten Art. 73 Nr. 1 GG
 Bundestagsausschuß Art. 45 a GG
Auswärtige Beziehungen Art. 32 GG
Auswärtige Verträge, Abschluß durch Länder Art. 32 Abs. 3 GG
Auswärtiger Dienst Art. 87 Abs. 1 GG
Auswanderung Art. 109 BV, Art. 73 Nr. 3 GG
Ausweiswesen Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG
Autobahnen Art. 90 GG

B

Baden Art. 23, 29 Abs. 3, 118, 127, 138 GG
Bäume, Schutz gegen Krankheiten Art. 74 Nr. 20 GG
Bankwesen Art. 74 Nr. 11 GG
Bannmeile Art. 21 BV
Bau und Unterhaltung von Fernverkehrsstraßen Art. 74 Nr. 22, Art. 90 GG
 von Wasserstraßen Art. 74 Nr. 21, Art. 89 Abs. 3 GG
Bauplanungsrecht Art. 74 Nr. 18 GG
Bauten, Mittelbeschaffung Art. 111 GG
Bauwesen Art. 87 b Abs. 1 GG
Bayer als Ministerpräsident Art. 44 Abs. 2 BV
Bayern Art. 1 BV, Art. 23 GG
 Notariat Art. 138 GG

Beamte Art. 94–97 BV, Art. 187 BV; siehe auch Bundesbeamte
Staatshaftung Art. 97 BV, 34 GG
Versetzung in den Ruhestand Art. 132 GG
Wählbarkeitsbeschränkung Art. 137 Abs. 1 GG
Bbeauftragte der Bundesregierung Art. 84 Abs. 3, 85 Abs. 4 GG
Bedarf, außerordentlicher des Bundes Art. 115 GG
Bedarfsgegenstände Art. 74 Nr. 20 GG
Beeinträchtigung in der Ausübung des Abgeordnetenberufs Art. 28 Abs. 2 BV
Befehlsgewalt Art. 65a GG
im Verteidigungsfall Art. 115 b GG
Befreiung vom Nationalsozialismus und Militarismus Art. 184 BV, Art. 139 GG
Beglaubigung von Gesandten Art. 59 Abs. 1 GG
Begnadigungsrecht
 des Bundespräsidenten Art. 60 Abs. 2 GG
 des Ministerpräsidenten Art. 47 Abs. 4 BV
Behinderte Art. 118 a BV
Behörden Art. 77 BV, Art. 35, 84, 85, 108 Abs. 1 GG
Beitritt zur Bundesrepublik Art. 178 BV, Art. 23 GG
Bekennntnis Art. 107, Art. 7 BV, Art. 3, 4, 33 Abs. 3 GG; siehe auch Art. 140 GG
Bekennntnisschulen Art. 7 GG
Beleidigung, verleumderische durch Abgeordnete Art. 46 Abs. 1 GG
Bergbahnen Art. 74 Nr. 23 GG
Bergbau Art. 74 Nr. 11 GG
Berichterstattung Art. 5 GG
 an Bundesregierung Art. 85 Abs. 4 GG
 parlamentarische Art. 42 Abs. 3 GG
Berlin Art. 23, 127, 145 Abs. 1 GG
Beruf Art. 7 Abs. 1 BV, Art. 12 GG
Berufe, freie Art. 12 GG
Berufsbeamtentum Art. 95 Abs. 1 BV, Art. 33 Abs. 5 GG
Berufsrichter des Verfassungsgerichtshofs Art. 68 Abs. 2 und 3 BV
Berufssoldaten Art. 137 Abs. 1 GG
Berufsverbot für
 Bundespräsidenten Art. 55 Abs. 2 GG
 Mitglieder der Bundesregierung Art. 66 GG
 Mitglieder der bayer. Staatsregierung Art. 57 BV
Berufsvereinigungen Art. 9 Abs. 3 GG
Berufung der Mitglieder
 Bundesregierung Art. 64 Abs. 1 GG,
 Bundesverfassungsgerichts Art. 94 Abs. 1 GG
 Obersten Gerichtshöfe des Bundes Art. 95 Abs. 2 GG
 Staatsregierung Art. 45 BV
 Verfassungsgerichtshofs Art. 68 BV
Besatzungskosten Art. 120 GG

Besatzungsrecht, Abbau Art. 79 Abs. 1 GG

Beschädigtenversorgung Art. 87 b GG

Beschlagnahme

von Schriftstücken bei Abg. Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 47 GG

in den Räumen des Bundestages Art. 40 Abs. 2 GG

des Landtags Art. 29 Abs. 2 BV

Beschlußfähigkeit

des Landtags Art. 23 Abs. 2 BV

der Staatsregierung Art. 54 BV

Beschlußfassung

im Bundesrat Art. 52 Abs. 3 GG

im Bundestag Art. 42 Abs. 2 GG

im Landtag Art. 23 Abs. 1 BV

in der Bundesregierung Art. 65 GG

in der Staatsregierung Art. 54 BV

bei Verfassungsänderungen

Bayern Art. 75 Abs. 2 BV

Bund Art. 79 GG

bei der Wahl des Bundespräsidenten Art. 54 Abs. 6 GG

Beschränkung der persönlichen Freiheit der Abgeordneten Art. 28

Abs. 2 BV

Beschränkung von Hoheitsrechten Art. 180 BV, Art. 24 Abs. 2 GG

Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren Art. 33 BV, Art. 41 Abs. 2 GG

Beschwerden, Bitten und Petitionen Art. 115 BV, Art. 17 GG

Beschwerden von Soldaten Art. 96 GG

Bestandsgefährdung von Bund und Ländern Art. 91 GG

Besteuerungsrecht der Religionsgemeinsch. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137

Abs. 2 GG

Bestimmung, wahlrechtliche Art. 38 GG

Bestrafung, Voraussetzungen Art. 104 BV, Art. 103 GG

Betäubungsmittel, Verkehr mit –n, Art. 74 Nr. 19 GG

Beteiligungen des ehem. Landes Preußen Art. 135 Abs. 6 GG

Beteiligungsverhältnis von Bund und Ländern an Einkommen- und Körperschaftssteuer Art. 106 Abs. 3–5 GG

Beteuerung, religiöse beim Eid Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 4 WRV

Betriebe, kaufm. des Bundes Art. 110 Abs. 4 GG

Betriebsmittelrücklage Art. 111 Abs. 2 GG

Betriebsverfassung Art. 175 BV, Art. 74 Nr. 12 GG

Bevölkerung, Beteiligung bei Gebietsänderungen Art. 29, 118 GG

Bevollmächtigte der Bundesregierung zur Überwachung der Finanzverwaltung Art. 108 Abs. 4 GG

Beweiserhebung durch Untersuchungsausschüsse des Landtags

Art. 25 Abs. 1 BV

des Bundestags Art. 44 Abs. 2 GG

Bewohner des Bundesgebietes, Geltung von Völkerrecht Art. 25 GG

Beziehungen zu auswärtigen Staaten Art. 32, 59 GG

Bezirke Art. 9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1 BV
Biersteuer Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG
Bild, Meinungsäußerung durch Art. 110 Abs. 1 BV, Art. 5 GG
Bildung und Schule Art. 128–141 BV
Bildungsplanung, Gemeinschaftsaufgabe Art. 91b GG
Binnenschifffahrt Art. 74 Nr. 21, Art. 89 GG
Bitten und Beschwerden Art. 11 BV, Art. 17 GG
Boden, Schutz Art. 141 Abs. 1 BV
Bodenrecht Art. 74 Nr. 18 GG
Bodenverteilung Art. 72 Abs. 3 Nr. 3, 74 Abs. 1 Nr. 30 GG
Börsenwesen Art. 74 Nr. 11 GG
Bremer Klausel Art. 141 GG
Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Wahrung durch
 Untersuchungsausschüsse Art. 25 Abs. 1 BV, Art. 44 Abs. 2 GG
 Schutz Art. 48, 112 BV, Art. 10, 44 GG
 Verwirkung Art. 18 GG
Buben, Unterweisung Art. 131 Abs. 4 BV
Budgetrecht Art. 109–115 GG
Bündnisklausel Art. 80 a Abs. 3 GG
Bürgerbegehren Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 BV
Bürgerentscheid Art. 7 Abs. 2, Art. 12 Abs. 3 BV
Bürgerliches Recht Art. 74 Nr. 1 GG
Bürgermeister Art. 11 Abs. 2 BV
Bürgschaften des Bundes Art. 115 GG
Bund und Länder Art. 20–37 GG
 Ausgabentragung Art. 104 a GG
 Gemeinschaftsaufgaben und Zusammenwirken Art. 91e GG
 Verbindlichkeiten Art. 135 a GG
Bundesarbeitsgericht Art. 95 GG
Bundesaufsicht Art. 84, 85 Abs. 4, 93 Abs. 1 GG
Bundesausgaben und -einnahmen Art. 105–107, 120 GG
Bundesausgleichsamt Art. 120 a GG
Bundesautobahnen Art. 90 GG, Art. 143e GG
Bundesbank Art. 88 GG
Bundesbeamte Art. 36, 60 Abs. 1, 73 Nr. 8, 96 Abs. 4 GG
Bundesbedienstete Art. 33, 73 Nr. 8 GG
Bundesbehörden, Personal Art. 36 GG
Bundesdienststrafgerichte Art. 96 Abs. 4 GG
Bundeseigene Verwaltung Art. 86, 87, 89, 90 GG
Bundeseinkommen Art. 106 GG
Bundeseisenbahnen Art. 80 Abs. 2, 73 Nr. 6 a, 87 e, 143 a GG
Bundesfinanzbehörden Art. 87 Abs. 1, 108 Abs. 1 GG
Bundesfinanzhof Art. 95 GG
Bundesfinanzminister Art. 108 Abs. 3, 112, 114 GG
Bundesflagge Art. 22 GG
Bundesgarantie für Dienstleistungen von Post und Telekom Art. 87 f GG

- Bundesgebiet** Art. 23 GG
 Freizügigkeit Art. 11 GG
 Neugliederung Art. 29, 118 GG
- Bundesgerichte** Art. 95, 96 GG
- Bundesgesetzblatt** Art. 82 GG, 145 Abs. 3 GG
- Bundesgesetze** Art. 78, Ausführung 83–91 GG
- Bundesgesetzgebung** Art. 70–82 GG, Art. 105 GG
- Bundesgrenzschutz** Art. 12 a, 35, 87 Abs. 1 und 91 GG
- Bundeshaushaltsgesetz** Art. 110 GG
- Bundesjustizminister** Art. 96 Abs. 2 GG
- Bundeskanzler** Art. 39 Abs. 3, 58, 62–69, 81 Abs. 3, 82 Abs. 1 GG
- Bundeskriminalpolizei** Art. 73 Nr. 10 GG
- Bundesminister** Art. 64–66, 69, 80 GG
- Bundesminister für Verteidigung** Art. 65 a GG
- Bundesorgane, Oberste** Art. 93 Nr. 1 GG
- Bundespflichten** Art. 37 GG
- Bundespost** Art. 87 f, 143 b GG
- Bundespräsident** Art. 54–61 GG, Art. 63, 65, 67, 68, 69, 81 Abs. 1, 82 Abs. 1, 137 GG
- Bundesrat** Art. 50–53 GG, ferner Art. 23 GG, Art. 61, 76, 77 Abs. 3, 84, 85, 91, 94, 114, 129 Abs. 1, 144 GG;
 GschO des Vermittlungsausschusses: Art. 77 Abs. 2 GG
 Rechtsverordnungen: Art. 80, Abs. 2, 119, 132, Abs. 4
 Verwaltungsvorschriften: Art. 84 Abs. 2, 85 Abs. 2, 108 Abs. 7 GG
 Zustimmungsbefürdigte Gesetze: Art. 29 Abs. 7, 79 Abs. 2, 81 Abs. 2, 84 Abs. 1 und 5, 85 Abs. 1, 87 b Abs. 1 u. 2, 105–109, 120 a, 130 Abs. 1, 134 Abs. 4, 135 Abs. 5 GG, ferner 87 Abs. 3 GG
- Bundesrechnungshof** Art. 114 GG
- Bundesrecht** Art. 31, 142 GG
- Bundesregierung** Art. 62–69, 37, 43, 45, 53, 76, 80, 84, 85, 91, 115 a GG
- Bundesrichter** Art. 60, 98 GG
- Bundesstaat** Art. 20 Abs. 1 GG
- Bundesstaatliche Gliederung** Art. 79 Abs. 3 GG
- Bundesstraßen** Art. 90 GG
- Bundestag** Art. 23 GG, Art. 38–49 GG
- Bundestagsabgeordnete** Art. 38, 46, 47, 48, 137 GG
- Bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts** Art. 86–87 GG
- Bundesverfassungsgericht** Art. 18, 21 Abs. 2, 41, 61, 84 Abs. 4, 92, 93, 94, 98, 99, 100, 126, 137 Abs. 3 GG
 im Verteidigungsfall Art. 115 g GG
- Bundesversammlung** Art. 54, 121, 137 GG
- Bundesverwaltung** Art. 83–91 GG
- Bundesverwaltungsgericht** Art. 95 GG
- Bundeswahlgesetz** Art. 38 Abs. 3 GG
- Bundeswasserstraßen** Art. 87 Abs. 1, 89 GG

Bundeswehrverwaltung Art. 87 b GG

Bundeszwang Art. 37 GG

C

Christliche Bekenntnisse Art. 135 BV

D

Datenschutz, Landesbeauftragter Art. 33 a BV

Delegationsverbot Art. 70 Abs. 3 BV

Demokratie Art. 2, 4, 5, 11 Abs. 4 BV, Art. 20 GG

in den Ländern Art. 28 GG

parlamentarische Art. 16 a BV

Demokratische Grundordnung, freiheitl. Art. 21 Abs. 2, 18, 91 GG

Demokratische Grundsätze in Parteien Art. 21 Abs. 1 GG

Denkmalschutz Art. 141 Abs. 1 BV

Deutscher Art. 8 BV, Art. 116 GG sowie Präambel GG

Deutsche Staatsangehörige Art. 8 BV, Art. 16 Abs. 1, 73 Nr. 2, 116 GG

Deutsche Volkszugehörigkeit Art. 116 GG

deutscher demokratischer Bundesstaat Art. 178, 180 BV

Deutsches Reich, Staatsverträge Art. 123 Abs. 2 GG

Deutsches Volk Präambel GG, Art. 146 GG

Deutschland Präambel, Art. 20 GG

Diäten der Abgeordneten Art. 31 BV, Art. 48 Abs. 3 GG

Dienst, öffentlicher Art. 94–97 BV, Art. 33, 73 Nr. 8, 73, Abs. 1 Nr. 8, 74
 Abs. 1 Nr. 27, 131, 132 GG

Dienstaufsicht Art. 55 Nr. 5 BV

Diensteid siehe **Amtseid**

Dienstleistungspflicht Art. 12 Abs. 2 GG

Disziplinarstrafen Art. 95 Abs. 3 BV, Art. 96 Abs. 4 GG

Disziplinarvorgesetzter, Bundesminister als oberster Art. 130 Abs. 2 GG

Doppelbestrafung, Verbot Art. 104 BV, Art. 103 Abs. 3 GG

Dringliche Gesetzesvorlagen Art. 81 GG

Durchführungsverordnungen Art. 55 Nr. 2 BV

Durchsuchungen Art. 13 Abs. 2 GG

im Bundestag Art. 40 Abs. 2 GG

im Landtag Art. 29 Abs. 2 BV

E

Ehe und Familie Art. 124–127 BV, Art. 6 GG

Eheschließung Art. 6 Abs. 1 BV

Ehrenämter Art. 121 BV

Ehrverletzungen

Wiedergabe in Verhandlungsberichten des Landtags Art. 22 Abs. 2 BV

des Bundestags Art. 46 Abs. 1 GG
Eid auf die bayer. Verfassung Art. 56 BV
der Bundesregierung Art. 64 Abs. 2 GG
des Bundespräsidenten Art. 56 GG
Eigentum Art. 103 BV, Art. 74 Nr. 14 u. 15, Art. 14, 18 GG
Eigenverantwortlichkeit der Staatsminister Art. 51 Abs. 1 BV
der Bundesminister Art. 65 GG
Einberufung des Landtags Art. 17 BV
Einberufung des Bundestags Art. 39, Abs. 2 GG
Einbürgerung Art. 6 Abs. 1 BV
Einheitliche Stimmabgabe eines Landes im Bundesrat Art. 51 Abs. 3 GG
Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch Gemeinsamen Senat Art. 95 GG
Einkommensteuer Art. 106 Abs. 3 u. 5, 107 Abs. 1 GG; Erg. Abgabe Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG
Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern Art. 106 Abs. 3 GG
Einrichtung der Behörden Art. 77 BV, Art. 84 und 85 GG
Einsatz der Streitkräfte Art. 87 a GG
Einschränkung von Grundrechten Art. 98 BV, Art. 18, 19 GG
Einspruchsgesetze Art. 77 GG
Ein- und Auswanderung Art. 73 Nr. 3 GG
Einstweilige Anordnung des BVerfG gegen Bundespräsidenten
 Art. 61 Abs. 2 GG
Ein- und Ausfuhr von land- und forstwirtsch. Erzeugnissen
 Art. 74 Nr. 17 GG
Einzelfall, Verbot der Einschränkung von Grundrechten im
 Art. 19 Abs. 1 GG
Einzelweisungen der Bundesregierung Art. 84 Abs. 5, 119 GG
Eisenbahnen des Bundes Art. 73 Abs. 6 a GG; Art. 74 Nr. 23; Art. 80 Abs. 2;
 Art. 87 e GG; Art. 106 a GG; Art. 143 a GG
Elektrizitätswirtschaft Art. 74 Nr. 11 GG
Elternrecht Art. 126 BV, Art. 6 Abs. 2 u. 3 GG
Endgültige Verfassung Art. 146 GG
Energiewirtschaft Art. 74 Nr. 11 GG
Enquetekommission Art. 25 a BV
Enteignung Art. 103 BV, Art. 14 GG
Entlassung des Bundeskanzlers Art. 67 GG
Entlassung aus dem öffentl. Dienst Art. 132 GG
von Richtern Art. 98 Abs. 2 und 5 GG
Entlastungsverbot für Bundestagsabgeordnete Art. 48 Abs. 2 GG
Entlastung der Bundesregierung Art. 114 GG
der Staatsregierung Art. 80 BV
Entnazifizierung Art. 184 BV, Art. 139 GG
Entschädigung bei Enteignung Art. 14 Abs. 3 GG
bei Überführung in Gemeineigentum Art. 15 GG
Entzug der Staatsangehörigkeit Art. 16 Abs. 1 GG
Erbrecht Art. 103 BV, Art. 14 Abs. 1 GG

Erbschaftssteuer Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG
Erfinderschutz Art. 73 Nr. 9 GG
Ergänzungsabgabe Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG
Ergänzungszuweisungen des Bundes Art. 107 Abs. 2 GG
Ermächtigung zum Erlaß von (Rechts-)Verordnungen Art. 55 Nr. 2 BV,
 Art. 80 Abs. 1, 129 GG
Ernährung, Sicherung Art. 74 Nr. 17 GG
Ernennung von Beamten, Richtern und Soldaten Art. 60 GG
Ernennung der leitenden Beamten Art. 55 Nr. 4 BV
Ernennung und Entlassung von Beamten Art. 60 Abs. 1 GG
Ernennung des Bundeskanzlers Art. 63 GG
Ersatzdienst für Kriegsdienstverweigerer Art. 12 a GG
Erscheinungspflicht der Mitglieder der Staatsregierung im Landtag
 Art. 24 Abs. 1 BV
der Mitglieder der Bundesregierung im Bundesrat Art. 53
und Bundestag Art. 43 GG
Erschöpfung des Rechtswegs Art. 120 BV [Anm.]
Erwachsenenbildung Art. 139 BV
Erwerbstätigkeit
der Bundesminister Art. 66 GG
des Bundespräsidenten Art. 55 Abs. 2 GG
der Mitglieder der Staatsregierung Art. 57 BV
Erziehungsberechtigte Art. 6, 7 GG
Europa, vereintes Präambel GG, Art. 3 a BV, Art. 23 GG, Art. 24 Abs. 1 GG
Europakammer Art. 52 Abs. 3 a GG
Europäische Gemeinschaft(en) Art. 16 a Abs. 2 GG, Art. 28 Abs. 1 GG, Art.
 87 d Abs. 1 GG, Art. 106 Abs. 1 GG, Art. 108 Abs. 1 GG, Art. 109 Abs. 2 und
 5 GG
Europäische Union Art. 70 BV, Art. 23 GG, Art. 45 GG, Art. 50 GG, Art. 52 Abs.
 3 a GG, Art. 88 GG, Art. 104 a Abs. 6 GG
Europäische Zentralbank Art. 88 GG

F

Fachaufsicht Art. 55 Nr. 5, 83 Abs. 4 BV, Art. 85 Abs. 3 GG
Familie Art. 125 BV sowie Eltern und Familie
Feiertage Art. 147 und 174 BV; Art. 140 GG i. V. m., Art. 139 WRV
Feindstaatenklausel Anm. zu Art. 25 GG
Ferngespräche und Postgeheimnis Art. 10 Abs. 1, 44 Abs. 2 GG
 Verwirkung Art. 18 GG
Fernmeldegeheimnis Art. 10 Abs. 1 GG
Fernmeldewesen Art. 73 Nr. 7, 80 Abs. 2 GG
Fernsehen Art. 73 Nr. 7 GG
Fernverkehr, Landstraßen Art. 74 Nr. 22, Art. 90 GG
Fernverkehrsstraßen Art. 74 Nr. 22 GG
Festnahme Art. 102 Abs. 2 BV, Art. 104 GG

von Abgeordneten Art. 28 Abs. 1 BV, Art. 46 Abs. 2 GG
des Bundespräsidenten Art. 60 Abs. 4 GG
Film, Freiheit der Berichterstattung Art. 5 GG
Finanzausgleich Art. 104 b-c GG, Art. 107 GG
Finanzautonomie der Gemeinden Art. 83 Abs. 3 BV
Finanzbehörden Art. 107, 108 GG
Finanzgerichtsbarkeit Art. 95 Abs. 1, 108 Abs. 6 GG
Finanzhilfe des Bundes Art. 104 b GG
Finanzkraft und Finanzbedarf der Gemeinden Art. 107 Abs. 2 GG
Finanzminister des Bundes siehe Bundesfinanzminister
Finanzmonopole Art. 109 Abs. 3 GG
Finanzverwaltung Art. 108 GG
Finanzwesen Art. 104 a–115 GG
Finanzzuweisungen Art. 106 GG
Fischerei, Hochsee- und Küsten- Art. 74 Nr. 17 GG
Flächen, unbewohnte Art. 11 Abs. 1 BV
Flagge Bayerns Art. 1 Abs. 2 BV
des Bundes Art. 22 GG
Flüchtlinge und Vertriebene Art. 116 und 119 GG
Föderalismus
 ergibt sich insbesondere aus Art. 20 und 28 GG
Forschung, Freiheit Art. 5 Abs. 3 GG
Förderung Art. 74 Nr. 13 GG
Gemeinschaftsaufgabe Art. 91 b GG
Forstwirtschaftliche Erzeugung Art. 74 Nr. 17 GG
Fortgeltung früheren Rechts Art. 186 Abs. 2 BV, Art. 117, 123–129 GG
Fraktionen Art. 16 a BV
Fraktionszwang, Unzulässigkeit ergibt sich aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG
Frau, Gleichberechtigung Art. 118 Abs. 2 BV, Art. 3 Abs. 2 GG
Dienstverpflichtung von -en Art. 12 a GG
Freie Meinungsäußerung Art. 110 BV, Art. 5, 18 GG
Freifahrt für Bundestagsabgeordnete Art. 48 Abs. 3 Satz 2, 49 GG
für Landtagsabgeordnete Art. 31 BV
Freiheit der Person Art. 102 Abs. 1 BV, Art. 2 Abs. 2 GG
Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre Art. 108 BV, Art. 5 Abs. 3 GG
Freiheitlich-demokratische Ordnung Art. 10, 11, 18, 21, 87 a Abs. 4, 91 GG
Freiheitsentziehung Art. 102 Abs. 2 BV, Art. 2 Abs. 2, 12 Abs. 4, 104, 115 c GG
Freiheits- und Menschenrechte Art. 1–5 GG, Art. 18, 19, 104 GG
Freistaat Bayern Art. 1 Abs. 1 BV
Freiwillige Soldaten Art. 137 Abs. 1 GG
Freizügigkeit Art. 109 BV, Art. 11, 73 Nr. 3, 117 Abs. 2 GG
Frieden, Wahrung Präambel Art. 1 Abs. 2, 26 Abs. 1 GG
Friedensregelung, Änderung des GG Art. 79 Abs. 1 GG
Friedensschluß Art. 115 I Abs. 3 GG
Friedhöfe Art. 149 BV

Friedliche Ordnung Europas Art. 24 Abs. 2 GG
Friedliches Zusammenleben der Völker Art. 26 Abs. 1 GG
Frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes Art. 131 GG
Fünf-Prozent-Klausel beruht auf Art. 38 GG
für Bayern: Art. 14 Abs. 4 BV
Fürsorge, öffentliche Art. 74 Nr. 7 GG
Fürsorgeanspruch der Mutter Art. 6 Abs. 4 GG
Futtermittel(n), Verkehr mit Art. 74 Nr. 20 GG

G

Gebiet

Bezirk – Art. 10 Abs. 1 BV
 Kreis- Art. 10 Abs. 1 BV
 Bayerns Art. 9 BV
 des Bundes Art. 23 GG

Gebiete, ausmärkische Art. 11 Abs. 1 BV

Gebietseinteilung (Bayern) Art. 9 BV

-körperschaften Art. 11 Abs. 2 BV

Gebietsveränderungen der Länder Art. 29 GG

Vermögen bei – Art. 135 GG

Gebühren im Eisenbahn-, Post- und Fernmeldewesen Art. 80 Abs. 2 GG

Geburt Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 BV

Keine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen – Art. 3 Abs. 3 GG

Gefahr für Bestand von Bund oder Ländern Art. 91 GG

Einschränkung der Freizügigkeit bei Art. 11 GG

Gegenzeichnung der Bundesgesetze Art. 82 Abs. 1 GG

des Bundeskanzlers im Verteidigungsfall Art. 59 a Abs. 2 GG

Geheime Wahl Art. 14 BV, Art. 38 Abs. 1 GG

Gehör, rechtliches Art. 103 Abs. 1 GG

Geldbedarf des Bundes Art. 111 Abs. 2, 115 GG

Geldwesen Art. 73 Nr. 4 GG

Geltungsbereich des GG Art. 23 GG

Geltungsdauer des Grundgesetzes Art. 146 GG

Gemeinden Art. 11 BV

Einnahmen und Ausgaben Art. 83 BV, Art. 106 GG

Finanzkraft Art. 107 Abs. 2 GG

Selbstverwaltung Art. 28 Abs. 2 GG

Vermögen Art. 12 Abs. 2 BV, Art. 134 Abs. 3 GG

Wahl Art. 12 Abs. 1 BV

Gemeindeverbände Art. 10, Art. 35, Nr. 10 BV

Einnahmen und Ausgaben Art. 106 GG

Finanzkraft Art. 107 Abs. 2 GG

Selbstverwaltung Art. 28 Abs. 2 GG

Steuerverwaltung Art. 108 Abs. 4 GG

Vermögen Art. 12 Abs. 2 BV, Art. 134 Abs. 3 GG

Wahl Art. 12 Abs. 1 BV
Gemeindeversammlung Art. 28 Abs. 1 GG
Gemeindewahlrecht für Staatsangehörige von EG-Staaten Art. 28 Abs. 1 GG
Gemeine Gefahr Art. 13 GG
Gemeineigentum Art. 160 Abs. 2 BV, Art. 15 GG, Art. 74 Nr. 15 GG
Gemeinsame Schulen Art. 135 BV
Gemeinsamer Ausschuß Art. 53 a, Art. 115 e GG
Gemeinsamer Senat Art. 95 GG
Gemeinschaftsaufgaben Art. 91 a, 91 b GG
Gemeinschaftsleben Art. 6–19 GG
Gemeinschaftsschule Art. 7 Abs. 5 GG
Gemeinwirtschaft Art. 15, Art. 74 Nr. 15 GG
Gemeinwohl Art. 3 BV
Genehmigung des Landtags zur Strafverfolgung Art. 28 Abs. 1 BV
 des Bundestages zur Strafverfolgung Art. 46 Abs. 3 GG
Genußmittel Art. 74 Nr. 20 GG
Gerichtliches Verfahren und Gerichtsverfassung Art. 74 Nr. 1 GG
Gerichtsbarkeit Art. 84–93 BV, Art. 92, 96 GG
Gesandte, Beglaubigung Art. 59 Abs. 1 GG
Geschäftsbereiche Art. 49, 50 BV, Art. 65 GG
Geschäftsführung der Staatsregierung Art. 55 BV
Geschäftsordnung
 Bundesrat Art. 52 Abs. 3 GG
 Bundesregierung Art. 65 GG
 Bundestag Art. 40, 42 Abs. 2 GG
 Enquetekommission Art. 25 a BV
 Landtag Art. 20 Abs. 3 BV
 Staatsregierung Art. 53 BV
 Verfassungsgerichtshof Art. 69 BV
 Vermittlungsausschuß Art. 77 Abs. 2 GG
Geschlecht Art. 7 Abs. 1 BV, Art. 3 Abs. 3 GG
Gesellschaften, Recht zur Bildung Art. 9 GG
Gesetz und Recht Art. 20 Abs. 3 GG
Gesetze, verfassungsändernde Art. 40, 75 BV, Art. 79 GG
 im Verteidigungsfall beschlossene Art. 115 k GG
Gesetzesform Art. 70 BV
Gesetzeskraft der Entsch. des BundesVerfG Art. 94 Abs. 2 GG
Gesetzesinitiative Art. 71 BV, Art. 76 Abs. 1 GG
Gesetzesvorlagen Art. 71 BV
 der Bundesregierung Art. 76 Abs. 2 GG
 der Staatsregierung Art. 55 Nr. 3 BV
 im Gesetzgebungsnotstand Art. 81 Abs. 1 GG
 im Verteidigungsfall Art. 115 d GG
Gesetzgebende Gewalt Art. 5 Abs. 1 BV
Gesetzgebung Art. 70 Abs. 3 BV

- Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes** Art. 50 GG, Art. 70 ff. GG
 Bindung an Grundrechte Art. 1 Abs. 3 GG
- Gesetzgebungsbefugnisse der Länder** Art. 23 Abs. 5 u. 6 GG
- Gesetzgebungskompetenz im Verteidigungsfall** Art. 115 c GG
- Gesetzgebungsnotstand** Art. 81 GG
- Gesetzgebungsrecht der Länder** Art. 70 GG
- Gesetzgebungsverfahren** Art. 71, 72, 76 BV, Art. 77, 78, 79, 82 GG
- Gesetzlicher Richter** Art. 86 Abs. 1 BV, Art. 101 Abs. 1 GG
- Gesundheitswesen** Art. 74 Nr. 19 GG
- Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ordnung** Art. 28 Abs. 3 GG
- Gewalt, gesetzgebende** Art. 5 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 3 GG
 rechtsprechende Art. 5 Abs. 3 BV, Art. 92 GG
 vollziehende Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 20 GG
- Gewaltanwendung gegen Volk, Staat oder Verfassung** Art. 15 Abs. 1 BV,
 Art. 21 Abs. 2 GG
- Gewaltenteilung** Art. 4 BV, Art. 20 Abs. 2 GG
- Gewerberecht** Art. 74 Nr. 11 GG
- Gewerbesteuer** Art. 106 Abs. 6 GG
- Gewerbeverbot für**
 Bundespräsidenten Art. 55 Abs. 2 GG
 Mitglieder der Bundesregierung Art. 66 GG
 Mitglieder der Staatsregierung Art. 57 BV
- Gewerblicher Rechtsschutz** Art. 73 Nr. 9 GG
- Gewerkschaften** Art. 9 Abs. 3 GG
- Gewichte und Maße** Art. 73 Nr. 4 GG
- Gewissen** Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 38 Abs. 1 GG
- Gewissensentscheidung** Art. 12 a GG
- Gewissensfreiheit** Art. 107 BV, Art. 4 GG
- Gewissensgründe gegen Kriegsdienst** Art. 4 Abs. 3, Art. 12 a Abs. 2 GG
- Gifte(n), Verkehr mit** Art. 74 Nr. 19 GG
- Glaube** Art. 7 Abs. 1 BV, Art. 3 Abs. 3 GG
- Glaubensfreiheit** Art. 107 BV, Art. 4 GG
- Gleichberechtigung, Gleichheitssatz** Art. 118 BV, Art. 3 Abs. 1 GG
 aller Staatsbürger Art. 3 Abs. 2 GG; Art. 117 Abs. 1 GG
 aller Deutschen Art. 33 Abs. 1 und 3 GG
- Gleichheit in der gemeindl. Selbstverwaltung** Art. 11 Abs. 5 BV, Art. 3 GG
- Gliederung des Bundes** Art. 36 Abs. 2 GG
- Gnadenrecht siehe Begnadigungsrecht**
- Gott (Eidesformel des Bundespräsidenten)** Art. 56 GG
- Gottesdienst in Anstalten** Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV
- Grenznachbarliche Einrichtungen** Art. 24 Abs. 1 a GG
- Grenzschutz** Art. 73 Nr. 5 GG, Art. 87 Abs. 1 GG
- Gründung von Parteien** Art. 21 Abs. 1 GG
- Grund und Boden, Sozialisierung** Art. 15, Art. 74 Nr. 15 GG
- Grundgesetz**
 Änderung Art. 79 GG

Annahme, Inkrafttreten Art. 144, 145 GG
 Außerkrafttreten Art. 146 GG
 Geltungsbereich Art. 23 GG
 Vereinbarkeitsprüfung mit – Art. 100 GG
 Verletzung durch Bundespräsidenten Art. 61 GG
 – durch Bundesrichter Art. 98 GG

Grundordnung, freiheitl.-demokratische, Gefahr Art. 91 GG

Grundrechte in Landesverfassungen Art. 142 GG

in Bayer. Verfassung Art. 98–123 BV
 im Grundgesetz Art. 1–19 GG
 Bindung aller Staatsgewalten Art. 1 Abs. 3 GG
 Einschränkung Art. 98 BV, Art. 15, 17 a, 19 GG
 Gewährleistung Art. 19 GG
 Schutz durch Wehrbeauftragten Art. 45 b GG
 unmittelbare Verbindlichkeit Art. 1 Abs. 3 GG Verwirkung Art. 18 GG

Grundrechtsschutz Art. 23 Abs. 1 GG

Grundstockvermögen des Staates Art. 81 BV

Grundstücksverkehr Art. 74 Nr. 18 GG

Grundvermögen ehem. Länder Art. 135 Abs. 3 GG

Grundvertrag, Anmerkung zur Präambel GG

Gültigkeit von Gesetzen Art. 92 BV Art. 100 GG

H

Haftbefehl Art. 104 Abs. 3 GG

Haftpflicht des Staates bei Amtspflichtverletzungen Art. 97 BV, Art. 34 GG

Haftung der Länder für Steuerverwaltung Art. 104 a Abs. 5 GG

Handel Art. 35 Nr. 2 BV

Recht des Art. 74 Nr. 11 GG

Handelsflotte Art. 27 GG

Handels- und Schifffahrtsverträge Art. 73 Nr. 5 GG

Handels- und Zollgebiet Art. 73 Nr. 5 GG

Handlungsfreiheit, allgemeine Art. 101 ff. BV, Art. 2 Abs. 1 GG

Hand- und Spanndienste Art. 12 Abs. 2 GG

Handwerk Art. 35 Nr. 3 BV

Recht des Art. 74 Nr. 11 GG

Haushaltsgesetz Art. 78 BV, Art. 110 GG

Haushaltsgrundsätze Art. 109 GG

Haushaltsnotlagen Art. 109 a GG

Haushaltsplan Art. 70 Abs. 2, 78, 79, 80 BV, Art. 110, 111 GG

Gemeinden Art. 83 Abs. 2 BV

Haushaltsüberschreitungen Art. 112 GG

Haushaltsvorgriff Art. 78 Abs. 4 BV, Art. 111 GG

Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern Art. 109 GG

Hausrecht im Landtag Art. 21 Abs. 1 BV

im Bundestag Art. 40 Abs. 2 GG

Haussuchung Art. 13 GG
Hebesätze, Festsetzung Art. 106 Abs. 6 Satz 2 GG
Heilberufe(n), Zulassung zu Art. 74 Nr. 19 GG
Heilgewerbe, Zulassung zum Art. 74 Nr. 19 GG
Heilmittel(n), Verkehr mit Art. 74 Nr. 19 GG
Heimat, Verbot einer Bevorzugung oder Benachteiligung wegen der
 Art. 3 Abs. 3 GG
Heimstättenwesen Art. 74 Nr. 18 GG
Hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums Art. 95 Abs. 1 BV, Art.
 33 Abs. 5 GG
Herkunft, Verbot einer Bevorzugung oder Benachteiligung wegen der
 Art. 3 Abs. 3 GG
Hilfspflichten Art. 12 GG
Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern Art. 74 Nr. 10 GG
Hochschulen
 Ausbau Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG
 Autonomie Art. 138 Abs. 2 BV
 Errichtung Art. 138 Abs. 1 BV
 Gemeinschaftsaufgabe Art. 91a GG
 kirchliche Art. 138 Abs. 1, Art. 150 Abs. 1 BV
 Neubau Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG
 Selbstverwaltungsrecht Art. 138 Abs. 2 BV
 Verwaltung Art. 138 Abs. 1 BV
Hochschulkliniken Art. 91a Abs. 1 Nr. 1 GG
Hochseefischerei Art. 74 Nr. 17 GG
Hochseeschifffahrt Art. 74 Nr. 21 GG
Hoheitliche Aufgaben Art. 33 Abs. 4 GG
Hoheitsrechte, Übertragung auf über- und zwischenstaatliche Einrich-
 tungen Art. 24 Abs. 1 GG

Immunität der Abgeordneten des Landtags Art. 28 BV
 des Bundespräsidenten Art. 60 Abs. 4 GG
 des Bundestages Art. 46 GG
Indemnität der Abgeordneten des Landtags Art. 27 BV
 des Bundestages Art. 46 Abs. 1 GG
Industrie Art. 74 Nr. 11 GG
Informationsfreiheit Art. 112 Abs. 2 BV, Art. 5 Abs. 1 GG
Informationstechnische Systeme Art. 91c GG
Inkompatibilität
 der Angehörigen des öffentlichen Dienstes Anm. z. Art. 5 BV, Art. 137
 Abs. 1 GG
 des Bundespräsidenten Art. 55 Abs. 1 GG
 der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts Art. 94 Abs. 1 GG
 der Mitglieder der bayer. Staatsregierung Art. 57 BV

der Mitglieder der Bundesregierung Art. 66 GG
Inkrafttreten der Bundesgesetze Art. 82 Abs. 2 GG
der bayer. Gesetze Art. 76 Abs. 2 BV
des Grundgesetzes Art. 145 GG
der Bayer. Verfassung, Bemerkungen zu Art. 186 BV
Inländische jurist. Personen, Grundrechte Art. 19 Abs. 3 GG
Innerparteiliche Demokratie Art. 21 Abs. 1 GG
Instanzenzug (Garantie) Art. 19 Abs. 4 GG
Institutionelle Garantien
 siehe Berufsbeamtentum, Eigentum, Selbstverwaltung der Gemeinden, Presse und Rundfunk, Hochschulen
Internationale Organisationen, Mitgliedschaft Art. 24 Abs. 2 GG
Internationale Schiedsgerichtsbarkeit Art. 24 Abs. 3 GG
Internationale Verbrechensbekämpfung Art. 73 Nr. 10 GG
Internationale Verträge des Bundes und der Länder Art. 32 GG
Internationales Organ, Beschluß der Anwendung außerordentlicher Rechtsvorschriften Art. 80 a GG
Interpellationsrecht des Landtages Art. 24 BV
des Bundestages Art. 43 GG
Investitionen Art. 104 a Abs. 4, 115 GG

J

Jagdwesen Art. 72 Abs. 3 Nr.1, 74 Abs. 1 Nr. 28 GG
Jugendschutz Art. 126 BV, Art. 5, Abs. 2 Art. 11 Abs. 2, 13 Abs. 3 GG; siehe auch Art. 110 Abs. 2 BV
Juristische Personen, Geltung der Grundrechte Art. 19 Abs. 3 GG

K

Kanäle Art. 89 GG
Kanzlerwahl Art. 63 GG
Kapitalbildung Art. 157 BV
Kapitalverkehrssteuern Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG
Kartelle Art. 156 BV
Kauffahrteischiffe Art. 27 GG
Kernenergie Art. 74 Nr. 11a und 87 c GG
Kinder Art. 125 BV, Art. 6 GG
Kirchen Art. 107, 127, 142–150 BV, Art. 140 GG
Kirchen und Staat Art. 140 GG
Kirchensteuer Art. 143 Abs. 3 BV
Kirchenverträge Art. 182 BV
kirchliche Handlungen Art. 107 Abs. 6, 137 Abs. 1 BV, Art. 140 GG i. Verb. m. Art. 136 Abs. 4 WRV
kirchliche Hochschulen Art. 150 BV
Kleinbetriebe Art. 153 BV

- Koalitionsfreiheit** Art. 170 BV, Art. 9 Abs. 3 GG
- Körperliche Unversehrtheit** Art. 2 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1 GG
- Körperschaften des öffentlichen Rechts**
 Beamte Art. 94 und 97 BV, Art. 73 Nr. 8 GG
 bundesunmittelbare Art. 86, 87 Abs. 2 und 3 GG
 Gesetzesvollzug durch Art. 86, 87 Abs. 2 und 3 GG
 Grundrechte, Geltung Art. 19 Abs. 3 GG
 Staatsaufsicht Art. 55 Nr. 5 BV
 Vermögen bei Auflösung Art. 135 Abs. 2 GG
- Körperschaften des privaten Rechts** Art. 36 BV
- von Religionsgesellschaften** Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5–8 WRV,
 Art. 143 Abs. 2 BV
- soziale, wirtschaftliche, kulturelle** Art. 179 BV
- kollektives Sicherheitssystem** Art. 24 Abs. 2 GG
- Kommandogewalt über Streitkräfte** Art. 65 a GG
- im Verteidigungsfall** Art. 115 b GG
- kommunale Spitzenverbände** Art. 83 Abs. 7 BV
- Kommunen siehe Gemeinden und Gemeindeverbände**
- Konfessionsschulen** Art. 7 Abs. 5 GG
- Konkordate siehe Kirchenvorträge**
- konkurrierende Gesetzgebung** Art. 72, 74 GG
- im Bereich des Finanzwesens** Art. 105 Abs. 2 GG
- der Verbrauchssteuern** Art. 108 Abs. 1 GG
- Fortgeltung alten Rechts Art. 125 GG
- Konstruktives Mißtrauensvotum** Art. 67 GG
- Kontrolle, parlamentarische durch Wehrbeauftragten** Art. 45 b GG
- Konzerne** Art. 156 BV
- Kraftfahrwesen** Art. 74 Nr. 22 GG
- Kraftfahrzeugsteuer** Art. 106 Abs. 2 Nr. 3 GG
- Krankenhäuser** Art. 148 BV, Art. 74 Nr. 19 a, 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG
- Krankheiten** Art. 74 Nr. 19 GG, 13 Abs. 3 GG
- von Bäumen und Pflanzen** Art. 74 Nr. 20 GG
- Kredite, Beschaffung durch Staat** Art. 82 BV, Art. 111 Abs. 2, 115 GG
- Kreise (bayer.)** Art. 9 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1 und 14 Abs. 1 BV, Art. 185 BV;
 siehe auch Art. 28 Abs. 1 GG
- Kreisfreie Stadt** Art. 9 Abs. 2 BV
- Kriegsdienst** Art. 4, 12 a GG
- Kriegsfolgelasten** Art. 120 GG
- Kriegsführung, Waffen** Art. 26 Abs. 2 GG
- Kriegsgeschädigte, Kriegshinterbliebene, Kriegsgefangene** Art. 74
 Nr. 10 GG
- Kriegsgräber** Art. 74 Abs. 1 Nr. 10 a GG
- Kriegsschädenrecht** Art. 74 Nr. 9 GG
- Kriegsschiffe** Art. 96 Abs. 2 GG
- Kriegswaffen** Art. 26 Abs. 2 GG
- Kriminalpolizei** Art. 73 Nr. 10, Art. 87 Abs. 2 GG

Kündigungsschutz für Bundestagsabgeordnete Art. 48 Abs. 2 GG
Küstenfischerei und -schutz Art. 74 Nr. 17 GG
Küstenschutz, Gemeinschaftsaufgabe Art. 91a GG
Kulturgut, Schutz gegen Abwanderung Art. 74 Nr. 5 GG
Kulturpflege, örtliche Art. 83 Abs. 1 BV
Kulturstaat Bayern Art. 3 BV
Kultusfreiheit Art. 142 BV
Kunst, Freiheit der Art. 108 BV, Art. 5 Abs. 3 GG
Kunstdenkmale Art. 141 BV, siehe auch Art. 83 Abs. 1 BV

L

Länder

Neugliederung des Bundesgebietes Art. 29 GG
Länderfinanzausgleich Art. 107 GG, Art. 143 e-g GG
Länderregierungen Art. 51 GG
Länderverwaltung Art. 84 GG
Länderzuständigkeit Art. 30 GG
Lärmbekämpfung Art. 74 Nr. 24 GG
Laienrichter Art. 88 BV
Landesausgleichsämtler Art. 120 a GG
Landesbeauftragter für den Datenschutz Art. 33a BV
Landesbehörden Art. 84, 85 GG
Landesbehörden, Oberste Art. 43 Abs. 1 BV
Landesexekutive Art. 83 GG
Landesfarben, bayer. Art. 1 Abs. 2 BV
-wappen, bayer. Art. 1 Abs. 3 BV
Landesfinanzbehörden Art. 108 Abs. 3 GG
Landesgesetzgebung Art. 70, 71, 72, 74, 105 Abs. 2 GG
Landeshoheit Art. 30, 83 GG
Landesjustizminister Art. 98 Abs. 4, Art. 95 Abs. 3 GG
Landeskultur Art. 89 Abs. 3 GG
Landesrecht, Fortgeltung Art. 129 GG,
 Verhältnis zu Bundesrecht Art. 31 GG
Landesregierungen Art. 80 Abs. 1 GG
Rechte im Verteidigungsfall Art. 115 i GG
Landessteuern Art. 107 GG
Landesverfassungen Art. 28, 142 GG
Landesverfassungsstreitigkeiten Art. 99 GG
Landeswahlgesetz Art. 14 Abs. 5 BV
Landeszugehörigkeit einzelner Gebiete Art. 135 GG
Landkreis Art. 14 Abs. 1 BV
Landschaftspflege Art. 72 Abs. 3 Nr. 2, 74 Abs. 1 Nr. 29 GG
Landstraßen des Fernverkehrs Art. 74 Nr. 22, 90 GG
Landtag Art. 9 Abs. 2, Art. 13–33 BV
 Geschäftsordnung Art. 20 Abs. 3 BV

Landtagsabgeordnete Art. 13, 31 BV
Landtagspräsident Art. 17, 20, 21, 29 Abs. 2, 32, 44 Abs. 3 und 5 BV
Land- und Forstwirtschaft Art. 163 bis 165 BV
Land- und forstwirtschaftliche Erzeugung Art. 74 Nr. 17 GG
Landwirtschaftliches Pachtwesen Art. 74 Nr. 18 GG
Lasten, besondere der Allgemeinheit Art. 11 Abs. 2 GG
Lastenausgleich Art. 120 a GG
Lastenausgleichsabgaben Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG
laufende Geschäfte des Landtags Art. 20 Abs. 2 BV
Leben, Recht auf Art. 2 Abs. 2 GG
Lebensbedingungen, gleichwertige Art. 118 a BV
Lebensgefahr Art. 13 Abs. 3 GG
Lebensgrundlagen, Schutz Art. 20 a GG
Lebensmittel(n), Verkehr mit Art. 74 Nr. 20 GG
Lebensverhältnisse, Wahrung der Einheitlichkeit Art. 106 Abs. 4 Nr. 3 GG
Legislaturperiode siehe Wahlperiode
Legitimation Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 BV
Lehrer, Erteilung von Religionsunterricht Art. 136 Abs. 3 BV, Art. 7 Abs. 3 GG
Lehrfreiheit
 Schutz Art. 5 Abs. 3 GG
 Verwirkung Art. 18 GG
Lohn- und Arbeitsbedingungen, Koalitionsfreiheit Art. 9 Abs. 3 GG
Luftreinhaltung Art. 141 Abs. 1 BV, Art. 74 Nr. 24 GG
Luftschutz Art. 73 Nr. 1 GG
Luftverkehr Art. 73 Nr. 6 GG
Luftverkehrsverwaltung Art. 87 d GG

M

Machtstellung, Mißbrauch wirtschaftl. Art. 74 Nr. 16 GG
Mädchen, Unterweisung Art. 131 Abs. 4 BV
Männer, Gleichberechtigung Art. 118 Abs. 2 BV
Mandatsbewerber Art. 48 GG
 -verlust Art. 19 BV
 -verzicht Art. 19 BV
Maße und Gewichte Art. 73 Nr. 4 GG
Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung Art. 54 Abs. 6, 121 GG
Mehrheit, qualifizierte Art. 42 Abs. 1 GG, Art. 61 Abs. 1 GG, Art. 77 Abs. 4 GG, Art. 79 Abs. 2 GG
 bei Volksentscheid Art. 29 Abs. 6 GG
Mehrheitsbeschluß des Landtags Art. 18 Abs. 1 BV, Art. 23 BV
 im Bundesrat Art. 52 Abs. 3 GG
 des Bundestags Art. 121 GG
Mehrheitsprinzip in Bayern Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BV
 -begriffe beim Bund Art. 42, 121 GG
Meinungsfreiheit Art. 110 Abs. 1 BV, Art. 5 Abs. 1 GG

- Verwirkung Art. 18 GG
- Meinungsverschiedenheiten**
- bei Verfassungsänderungen** Art. 75 Abs. 3 BV
 - siehe auch Verfassungsgerichtshof und Bundesverfassungsgericht über Fortgeltung alten Rechts** Art. 126 GG
 - über Grundgesetzwidrigkeiten** Art. 93 GG
 - zwischen Bundesministern** Art. 65 S. 3 GG
- Melde- und Ausweiswesen** Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG
- Menschenrechte** Art. 1–5 GG
- Verbindlichkeit der Konvention zum Schutz der** Art. 84 BV
- Menschenwürde** Art. 100 BV, Art. 1 GG
- Militärbündnisse** Art. 24 Abs. 2 GG
- Militarismus, Befreiung vom** Art. 184 BV, Art. 139 GG, Art. 132 Abs. 2 GG
- Minister**
- Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen Art. 97 BV, 34 GG
- Minister siehe Bundesminister, Staatsminister**
- Ministeranklage** Art. 26 Abs. 1 BV, 59 BV, 61 Abs. 2 BV, 68 Abs. 2 BV
- Ministerien** Art. 49 BV
- Ministerpräsident** Art. 43 Abs. 2 BV, Art. 46 BV
- Aufgaben Art. 45, 47 BV, 76 Abs. 1 BV
 - Richtlinien der Politik Art. 47 Abs. 3 BV
 - Rücktritt Art. 44 Abs. 3 BV
 - Stellvertreter Art. 46 BV
 - Wahl Art. 44 Abs. 1 BV
- Ministerrat als Bezeichnung für Staatsregierung** Art. 54 BV
- Ministerverantwortlichkeit** Art. 51 BV, Art. 65 S. 2 GG
- Mißbrauch von Grundrechten** Art. 18 GG
- wirtschaftlicher Machtstellung** Art. 74 Nr. 16 GG
- Mißhandlung Festgehaltener, Verbot** Art. 104 Abs. 1 GG
- Mißtrauensvotum** Art. 67 GG
- im Verteidigungsfall** Art. 115 h GG
 - vergleichbar in Bayern Art. 44 Abs. 3 BV
- Mitbestimmung innerbetriebliche** Art. 175 Abs. 1 BV
- überbetriebliche** Art. 176 BV
- Mitglieder des Bundesrates** Art. 51 GG
- der Bundesregierung** Art. 62 GG
 - des Bundestages** Art. 41 GG
 - des Bundesverfassungsgerichts** Art. 94 Abs. 1 GG
- Mitglieder der Staatsregierung** Art. 43 Abs. 3 BV
- Eid Art. 56 BV
 - Gehalt und Versorgung Art. 58 BV
 - Nebenamt Art. 57 BV
 - Staatshaftung Art. 97 BV, 34 GG
- Mitgliedschaft beim Landtag** Art. 19 BV, Art. 33 BV
- im Bundestag, Entscheidung über Verlust** Art. 41 GG
- Mittel der Parteien** Art. 21 Abs. 1 GG

Mittelbehörden, Bestellung der Leiter Art. 85 Abs. 2 GG

Monopole Art. 105 Abs. 1, 108 Abs. 1 GG

Ertrag zu Gunsten des Bundes Art. 106 Abs. 1 GG

Moskauer Vertrag siehe Anm. zu Art. 25 GG

Mündliche Verhandlungen vor den Gerichten Art. 90 BV

Münzwesen Art. 73 Nr. 4 GG

Mutterschutz Art. 6 Abs. 4 GG, Art. 125 Abs. 1 Satz 2 BV

N

Nachfolger des Bundeskanzlers Art. 67 GG

Nachrichtenwesen, polizeiliches Art. 87 Abs. 1 GG

Nahrungsmittel(n), Verkehr mit Art. 74 Nr. 20 GG

Nationale Einheit Präambel GG

Nationalfarben Art. 1 Abs. 2 BV, Art. 22 GG

Nationalsozialismus Art. 183, 184 BV, Art. 132 Abs. 2, 139 GG

Naturgenuß Art. 141 Abs. 3 BV

Naturkatastrophen Art. 122 BV, Art. 11 und 35 GG

Naturschätze Art. 160 BV, Art. 15 und 74 Nr. 15 GG

Naturschutz Art. 141 BV, Art. 72 Abs. 3 Nr. 2, 74 Abs. 1 Nr. 29 GG

Nebentätigkeit Art. 57 BV

Ne bis in idem Art. 104 Abs. 2 BV, Art. 103 Abs. 3 GG

Nettokreditaufnahme Art. 82 BV

Neugliederung des Bundesgebietes Art. 29 GG; siehe auch Art. 118 GG

Neuwahl des Landtags Art. 16 Abs. 2 u. 18 Abs. 4 BV

des Bundestags Art. 39 GG

des Bundeskanzlers Art. 67 GG

Niederlassung, freie Art. 109 BV, Art. 11 GG

Übergangsregelung Art. 117 Abs. 2 GG

Niederlassungsrecht der Ausländer Art. 74 Nr. 4 GG

Normenkontrollverfahren Art. 92 BV, Art. 100 GG, ferner Art. 48 Abs. 3 und Art. 75 Abs. 3 BV

Notariat Art. 74 Nr. 1 GG

in süddeutschen Ländern Art. 138 GG

Notenbank Art. 88 GG

Notparlament Art. 53 a GG

Notstand, Gesetzgebungs- Art. 81 GG

Notstand, innerer Art. 48, 122 BV, Art. 35 GG

Notstandsrecht

Bayern: Art. 48 BV

Bund: Art. 53 a, 87 a, 115 a–l GG

Nulla poena sine lege Art. 104 Abs. 1 BV, Art. 103 Abs. 2 GG

O

Oberfinanzdirektion Art. 108 GG

Obergericht, Deutsches Art. 137 Abs. 3 GG
Oberlandesgericht München Art. 68 Abs. 1 BV
Oberste Bundesbehörden Art. 85 Abs. 3 GG
 personelle Zusammensetzung Art. 36 GG
Oberste Bundesgerichte Art. 96 GG
Oberste Bundesorgane Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG
Oberste Gerichtshöfe Art. 95 Abs. 1 GG
Oberste leitende und vollziehende Behörde Art. 43 BV
Oberste Staatsorgane Art. 64 BV
Oberster Rechnungshof, Bayerischer Art. 80 BV
Öffentliche Gewalt
 Rechtsweg bei Rechtsverletzungen durch Art. 19 Abs. 4 GG
 Staatshaftung bei Amtspflichtverletzungen Art. 97 BV, 34 GG
Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse Art. 12 a GG
Öffentlicher Dienst Art. 33 Abs. 3–5, 73 Nr. 8, 74 a Abs. 1 und 2
 Beschränkung der Wählbarkeit Art. 137 GG
 früher im öffentlichen Dienst stehende Personen Art. 131 GG
Öffentlichkeit
 der Gerichtsverhandlungen Art. 90 BV
 der Verhandlungen des Bundestags Art. 42 Abs. 1 GG
 der Verhandlungen im Bundesrat Art. 52 Abs. 3 GG
 der Verhandlungen des Landtags Art. 22 BV
 der Verhandlungen der Untersuchungsausschüsse Art. 25 Abs. 3 BV,
 Art. 44 GG
Opposition, parlamentarische Art. 16 a BV
Örtliches (Steuer)aufkommen Art. 107 GG
Offiziere, Ernennung und Entlassung Art. 60 GG
Orden Art. 118 Abs. 5 BV
Ordentliche Gerichtsbarkeit Art. 97, 159 BV, Art. 14 Abs. 3, 34 GG
Ordentlicher Rechtsweg Art. 14 Abs. 3, 15 GG
 Garantie bei Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen Art. 97 BV, 34 GG
Ordnung, verfassungsmäßige Art. 9 Abs. 2, 18, 20 Abs. 3, 21, 28, 98 Abs. 2
 GG; siehe auch Art. 35 Abs. 2 GG
Organe der Staatsgewalt Art. 20 Abs. 2 GG
Organisation der Streitkräfte Art. 87 a GG
Organisationsverordnungen Art. 77 Abs. 1 BV
Organstreitigkeiten Art. 64 BV, Art. 93 GG
Ortsplanung Art. 83 Abs. 1 BV

P

Parlamentarische Demokratie Art. 16 a BV
Parlamentarische Kontrolle durch Wehrbeauftragten Art. 45 b GG
Parlamentarische Opposition Art. 16 a BV
Parlamentarischer Rat Art. 137 Abs. 2, 145 Abs. 1 GG
Partei(en) Art. 13 Abs. 2, Art. 15 BV, Art. 21 GG

- Parteienprivileg** Anm. zu Art. 21 Abs. 2 und 33 Abs. 4 GG
- Paßwesen** Art. 73 Nr. 3 GG
- Pensionierung von Richtern** Art. 97, 98, 132 GG
- Persönliche Ehre** Art. 5 Abs. 2 GG
- Persönlichkeit, freie Entfaltung** Art. 2 GG
- Person, Freiheit der** Art. 102 BV, Art. 2, 104 GG
- Personal der Bundesbehörden** Art. 36 GG
- Personalwesen der Bundeswehr** Art. 87 b GG
- Personennahverkehr** Art. 87 e, Art. 106 a GG
- Personenstandswesen** Art. 74 Nr. 2 GG
- Petitionsausschuß** Art. 45 a GG
- Petitionsrecht** Art. 115 BV, Art. 17 GG
- Pflanzenschutz** Art. 141 Abs. 1 BV, Art. 74 Nr. 20 GG
- Pflege und Erziehung der Kinder** Art. 6 Abs. 2 GG
- Pflichten und Rechte des Staatsbürgers** Art. 1-19, 33 GG
- Politik, Richtlinien** Art. 47 Abs. 2 BV, 65 GG
- Politisch Verfolgte** Art. 105 BV
 - Asylrecht Art. 16 Abs. 2 GG
 - des Nationalismus Art. 116 Abs. 2, 132 Abs. 2 GG
 - Wiedereinbürgerung Art. 116 Abs. 2 GG
- Politische Anschauungen** Art. 3 Abs. 3 GG
- Polizei** Art. 104 GG
- Polizei, örtliche** Art. 83 Abs. 1 BV
- Polizeigewalt**
 - des Präsidenten des Bundestages Art. 40 Abs. 2 GG
 - des Präsidenten des Landtages Art. 21 Abs. 1 BV
- Polizeihilfe** Art. 35 GG
- Polizeikräfte der Länder** Art. 91 GG
- Polizeiliche Aufgaben im Verteidigungsfall** Art. 12 a GG
- Polizeiliches Auskunft- und Nachrichtenwesen** Art. 87 Abs. 1 GG
- Popularklage** Art. 98 BV
- Post- und Fernmeldewesen** Art. 73 Nr. 7 GG
 - Benutzung der Einrichtungen Art. 80 Abs. 2 GG
- Postdienst** Art. 143 b GG
- Postgeheimnis** Art. 112 BV
 - Schutz Art. 10, 44 Abs. 2 GG
 - Verwirkung Art. 18 GG
- Postverwaltung** Art. 87 Abs. 1 GG
- Postwesen** Art. 73 Nr. 7, 87 f GG
- Präambeln von BV und GG:** jeweils vor Art. 1
- Präsident des Bundesrates** Art. 52 GG
 - Anhörung vor Feststellung des Verteidigungsfalles Art. 59 a Abs. 2 GG
 - des Bundestages Art. 39 Abs. 3, Art. 40 GG
 - des Landtages Art. 17 Abs. 1, 20, Art. 29 Abs. 2, 32 BV
 - des Obersten Rechnungshofs Art. 80 Abs. 2 BV
 - des Verfassungsgerichtshofes Art. 68 Abs. 3 BV

Präsidium des Bundestages Art. 40, 49 GG
des Landtages Art. 20, 32 BV
Preisstabilität Art. 88 GG
Pressefreiheit Art. 111 BV, Art. 5 GG
 Verwirkung Art. 18 GG
Preußen Art. 135 und 135 a GG
Priorität von Bundesrecht vor Landesrecht Art. 31 GG
von Völkerrecht vor Bundesrecht Art. 25 GG; siehe auch Art. 84 BV
Private Schulen Art. 134 BV, Art. 7 Abs. 4 und 5 GG
Produktionsmittel, Überführung in Gemeineigentum Art. 160 Abs. 2 BV,
 Art. 15, 74 Nr. 15 GG
Prozeßrecht Art. 74 Nr. 1 GG
Prüfungsrecht des Bundespräsidenten Art. 82 Abs. 1 GG
des Ministerpräsidenten Art. 76 Abs. 1 BV

R

Radikalerlaß Anm. zu Art. 21 Abs. 2 und 33 Abs. 4 GG
Rechtsstellung der Richter in den Ländern Art. 98 Abs. 3 GG
Rasse Art. 7 Abs. 1 BV, Art. 3 Abs. 3, 116 Abs. 2 GG
 rassisch Verfolgte Art. 116 Abs. 2 GG
Ratifizierung des Grundgesetzes Art. 144 GG
Raumnot Art. 13 Abs. 3, 117 Abs. 2 GG
Raumordnung Art. 29 Abs. 1, 72 Abs. 3 Nr. 4, 74 Abs. 1 Nr. 31 GG
Realsteuern Art. 106 Abs. 6 GG
Rechnungshof, Bayer. Oberster Art. 80 BV
Rechnungshof des Bundes Art. 114 Abs. 2 GG
Rechnungsjahr Art. 110, 111 GG
Rechnungslegung u. -prüfung durch den
bayer. Finanzminister Art. 80 BV
Bundesfinanzminister Art. 114 Abs. 1 GG
Rechnungsprüfung, Bundeshaushalt Art. 114 Abs. 2 GG
Recht, altes, Fortgeltung Art. 124, 125, 126 GG
auf freie Entfaltung der Persönlichkeit Art. 2 GG
Rechte Dritter, Eingriff durch Bundeswehrverwaltung Art. 87 b GG
Rechte und Pflichten, staatsbürgerliche Art. 1-19, 33 Abs. 1-3 GG
Rechte, Verletzung durch öffentliche Gewalt Art. 19 Abs. 4 GG
Rechtliches Gehör, Anspruch auf Art. 91 BV, Art. 103 Abs. 1 GG
Rechtsanwaltschaft und Rechtsberatung Art. 74 Abs. 1 GG
Rechtseinheit, Wahrung der Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG
Rechtshilfe der Bundes- und Länderbehörden Art. 35 GG
Rechtsprechende Gewalt Art. 5 BV, Art. 92 GG
Rechtssetzungsakte der Europäischen Union Art. 23 Abs. 3 GG
Rechtsprechende Gewalt Art. 5 BV, Art. 92 GG
Rechtsstaat Art. 3 BV, Art. 28 GG
Rechtsstellungsgesetz Anm. zu Art. 5 BV

Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes Art. 74
Abs. 1 Nr. 27, 131 GG

Rechtsverordnungen Art. 55 Nr. 2 BV, Art. 80 Abs. 1, 119, 132 Abs. 4 GG
Inkrafttreten Art. 82 GG
Auf Grund alten Rechts Art. 129 GG

Rechtsweg, ordentlicher Art. 95, 97 BV; Art. 14 Abs. 3, 15, 34, 19 Abs. 4 GG,
132 Abs. 3 GG

zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof Art. 120 BV

Referendum siehe Volksentscheid

Regierungsbezirke Art. 9 Abs. 1, 14 Abs. 1, Art. 185 BV

Regierungsbildung Art. 45 BV, Art. 63, 64 GG

Regierungsverantwortung Art. 47 Abs. 2, 51 BV, Art. 65 GG

Regionen Art. 3 a BV

Regreßanspruch siehe Rückgriff

Reich Art. 135 a Nr. 3 GG

Reichsautobahnen Art. 90 Abs. 1 GG

Reichsrecht, Fortgeltung Art. 123 Abs. 1 GG

Reichsstraßen Art. 90 Abs. 1 GG

Reichsvermögen Art. 134 GG

Reichswasserstraßen Art. 89 Abs. 1 GG

Reisekosten der Abgeordneten Art. 48 Abs. 3, 49 GG, Art. 31

Religiöse Anschauung(en) Art. 3 Abs. 3, 140 GG

Eidesformel Art. 56, 64 Abs. 2, 140 GG

Bekennnis Art. 33 Abs. 3 GG

Religionsausübung Art. 4 Abs. 2 GG

-freiheit Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 WRV

-gesellschaften, -gemeinschaften Art. 140 i. V. m. Art. 137-141 WRV

-unterricht Art. 136, 137 BV, Abs. 7 und Art. 141 GG

Republik Art. 28 GG

Rheinland-Pfalz Art. 127 GG

Richter Art. 85, 86, 87, 92 BV; Art. 92, 97, 98, 101, 104, 132, 137 Abs. 1 GG

Richteranklage Art. 98 Abs. 2 und 5 GG

Richterliche Gewalt siehe Rechtsprechende Gewalt

richterliche Unabhängigkeit Art. 5 Abs. 3 BV

Richterlicher Haftbefehl Art. 104 Abs. 3 GG, Art. 102 Abs. 2 BV

Richtervorlage Art. 65, Art. 68 BV, Art. 92 GG

Richterwahlausschuß Art. 95 Abs. 2, 98 Abs. 4 GG

Richtlinien der Politik

Bestimmungen durch Ministerpräsidenten Art. 47 Abs. 2 BV

durch Bundeskanzler Art. 65 GG

Rückgriff

gegen Beamte bei Amtspflichtverletzung Art. 97 BV, Art. 34 GG

Rücktritt des Ministerpräsidenten Art. 44 Abs. 2 und 3 BV

Rückwirkung von Gesetzen Art. 104 Abs. 1 BV, Art. 103 Abs. 2 GG

Rüstungsproduktion Art. 26 Abs. 2 GG

Rundfunk Art. 111 a, 112 Abs. 2 BV, Art. 5, 18 GG

S

- Sachgebiete, Gerichte für besondere** Art. 101 Abs. 2 GG
- Schadensersatzpflicht bei Amtspflichtverletzungen** Art. 97 BV, Art. 34 GG
- Schädlinge, Schutz von Bäumen** Art. 74 Nr. 20 GG
- Schiedsgerichtsbarkeit, internat.** Art. 24 Abs. 3 GG
- Schienenbahnen** Art. 74 Nr. 23 GG
- Schienenpersonennahverkehr** Art. 87 e, Art. 143 a GG
- Schifffahrt** Art. 74 Nr. 21, 87 Abs. 1, 89 Abs. 2 GG
- Schiffahrtsverträge** Art. 73 Nr. 5 GG
- Schlichtungswesen** Art. 177 Abs. 2 BV
- Schmutz und Schund** Art. 110 Abs. 2 BV
- Schrift, freie Meinungsäußerung** Art. 110 BV, Art. 5, 18 GG
- Schriftführer des Bundestages** Art. 40 Abs. 1 GG
- des Landtags** Art. 20 Abs. 1 BV
- Schüler** Art. 188 BV
- Schulen** Art. 128–139 BV, Art. 7 GG
- Schulwesen** Art. 7 GG
- Schutz der Jugend siehe Jugendschutz**
- Schwarz-Rot-Gold** Art. 22 GG
- Seelsorge in öffentl. Anstalten** Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV
- Seeschifffahrt** Art. 74 Nr. 21, 89 Abs. 2 GG
- Seewasserstraßen** Art. 74 Nr. 21 GG
- Selbstbestimmung, freie** Präambel GG
- Selbstverwaltung der Gemeinden** Art. 11 BV, Art. 28 Abs. 2 und 3 GG
- der Hochschulen** Art. 138 Abs. 2 BV
- Selbstverwaltungskörper** Art. 10 Abs. 1
- Selbstverwaltungsorgane** Art. 179 BV
- Senat** Hinweis nach Art. 33 a BV
- Seuchengefahr** Art. 11 Abs. 2, 13 Abs. 3 GG
- Sicherheit, kollektive** Art. 24 Abs. 2 GG
- Sicherheitsleistungen zu Lasten des Bundes** Art. 115 GG
- Siedlungswesen** Art. 74 Nr. 18 GG
- Sitten(gesetz)** Art. 98, 101 BV, Art. 2 GG
- Sitzungen des Landtags** Art. 22 ff. BV
- des Bundestages** Art. 39, 42, 43 GG
- Sitzungsberichte** Art. 22 Abs. 2 BV, Art. 42 Abs. 3 GG
- Soldaten** Art. 96 Abs. 3, 137 GG
- Sonderaufgaben, Minister für** Art. 49 Abs. 2 BV
- Sondergerichte siehe Ausnahmegerichte**
- Sondervermögen des Bundes** Art. 110 Abs. 1, 115 GG
- Souveränität** Art. 24 Abs. 2 GG
- Sozialer Rechtsstaat** Art. 28 Abs. 1 GG
- Sozialgerichtsbarkeit** Art. 95 GG
- Sozialisierung** Art. 160 Abs. 2 BV, Art. 15, 74 Nr. 15 GG
- Sozialstaat** Art. 3 BV, Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG
- Sozialversicherung** Art. 74 Nr. 12, 87 Abs. 2, 120 GG

Spannungsfall Art. 80 a, 87 a GG
Spielbanken Abgabe Art. 106 Abs. 2 Nr. 6 GG
Spitzenverbände, kommunale Art. 83 Abs. 7 BV
Sport Art. 140 Abs. 3 BV
Sprache Art. 3 Abs. 3 GG
Sprengstoffrecht Art. 74 Nr. 4 a
Staatenlose Art. 16 Abs. 1 GG
Staatliche Aufgaben, Übertragung Art. 24 Abs. 1 a GG
Staatliche Befugnisse, Übertragung Art. 24 Abs. 1 a GG
Staatsangehörigkeit, bayerische Art. 6 u. 8 BV
 im Bunde Art. 73 Nr. 2, 74 Nr. 8, 16, 116 GG
 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft Art. 28 Abs. 1 GG
Staatsanwälte Art. 89 BV
Staatsaufsicht Art. 55 Nr. 5, 83 Abs. 4 BV
Staatsbürger Art. 4, Art. 7 Abs. 1, Art. 11 Abs. 5 BV
Staatsbürgerliche Freiheiten, Unterdrück. Art. 15 Abs. 1 BV
Staatsbürgerliche Rechte Art. 7 Abs. 1, 14 Abs. 1 BV, Art. 1–19, 33 Abs. 1–3 GG
Staatsform Art. 1–5 BV, Art. 20 GG
Staatsgebiet Art. 9 Abs. 1, 11 Abs. 1 BV, Art. 23 GG
Staatsgewalt Art. 2 Abs. 1, 4 BV, Art. 20 GG
Staatshaftung Art. 97 BV, Art. 34 GG
Staatshaushalt Art. 70 Abs. 2, Art. 73, Art. 78–82 BV, Art. 110 GG
Staatskanzlei Art. 52 BV
Staatskirche Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV
Staatsleistungen an Religionsgesellschaften Art. 145 BV, Art. 140 i. V. m. Art. 138 Abs. 1 WRV
Staatsminister Art. 43 Abs. 2, 45, 46, 50, 51, 55, 57, 59 BV
Staatsministerien Art. 49 BV
Staatsschutzdelikte Art. 96 Abs. 4 GG
Staatssekretäre Art. 43 Abs. 2, 45, 51 Abs. 2, 52, 57, 59 BV
Staatshaftung bei Amtspflichtverletzungen Art. 97 BV, Art. 34 GG
Staatsregierung Art. 5 Abs. 2, 9 Abs. 2, Art. 43–59 BV
Staatsvermögen Art. 12 Abs. 2 BV
Staatsverträge Art. 72 Abs. 2, 181, 182 BV, Art. 32, 123 GG
Staatsverwaltung Art. 55 Nr. 1, 77–83 BV
Staat und Kirche Art. 142–150 BV, Art. 140 i. V. m. Art. 137, 138 GG
Stabilitätsrat Art. 109 a GG
Stadtkreise Art. 14 Abs. 1 BV
Städte, kreisunmittelbare Art. 9 Abs. 2, 14 Abs. 1 BV
Ständiger Ausschuß des Bundestages aufgehob. Art. 45, 49 GG
Statistik für Bundeszwecke Art. 73 Nr. 11 GG
Stellenbesetzung bei Bundesbehörden Art. 36 GG
Stellvertreter
 des Bundeskanzlers Art. 69 Abs. 1 GG

des Bundespräsidenten Art. 57 GG
des Ministerpräsidenten Art. 46 BV
Steuer(aufkommen) Art. 105–108 GG
Steuerschwache Länder Art. 104 a Abs. 4 GG
Stiftungen Art. 55 Nr. 5 BV
kirchliche Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 Abs. 2 WRV
Stimmen und Stimmrecht im Bundesrat Art. 51 Abs. 2, 3 GG
Stimmkreise Art. 14 Abs. 1 BV
Strafbarkeit, Voraussetzungen Art. 104 BV, Art. 103 GG
Strafgerichte für Streitkräfte Art. 96 Abs. 2 GG
StrafprozeßBrecht Art. 74 Nr. 1 GG; Art. 25 Abs. 2 BV, Art. 44 Abs. 2 GG
Strafrecht Art. 74 Nr. 1, Art. 101–104 GG
Strafverfahren
 gegen Bundestagsmitglieder Art. 46 GG
 gegen Landtagsmitglieder Art. 28 Abs. 3 BV
Straßen, Verwaltung Art. 90 GG
Straßenbau Art. 83 BV, Art. 74 Nr. 22 GG
Straßengüterverkehrssteuer Art. 106 Abs. 1 Nr. 3 GG
Straßenverkehr Art. 74 Nr. 22 GG
Streitigkeiten, zwischenstaatliche Art. 24 Abs. 3 GG
 öffentlich-rechtliche Art. 93, 99, 100 GG
Streitkräfte Art. 12 a, 17 a, 65 a, 87 a und b, 96 GG
Subsidiarität, Grundsatz Art. 3 a BV, Art. 23 Abs. 1 GG
Subsidiarität, Klage Art. 23 Abs. 1 a GG

T

Tagung des Landtags Art. 16, 26 BV
Tarife, Eisenbahn, Post, Fernmeldewesen Art. 80 Abs. 2 GG
Tarifverträge Art. 169 Abs. 2 BV
Telegraphengeheimnis Art. 10 GG
 Verwirkung Art. 18 GG
Telekommunikation Art. 73 Nr. 7, 87 f, 143 b GG
Theologische Fakultäten Art. 150 Abs. 2 BV
Tiere, übertragbare Krankheiten Art. 74 Nr. 19 GG
 Schutz Art. 141 Abs. 1 BV
Titel Art. 118 Abs. 4 BV
Todesstrafe Art. 102 GG
Träger der Staatsgewalt Art. 2 Abs. 1 BV, Art. 20 Abs. 2 GG
Trennung der Kinder von den Erziehungsberechtigten Art. 6 Abs. 3 GG
Treue zur Verfassung Art. 5 Abs. 3 GG
Treuepflicht gegenüber Volk und Verfassung Art. 117 Abs. 1 BV
Treueverhältnis, öffentlich-rechtliches Art. 33 Abs. 4 GG

U

Übergangszeit GG Präambel

Übertragener Wirkungskreis der Gemeinden Art. 11 Abs. 3, 83 Abs. 3 BV

Überzeugung, religiöse Art. 107 Abs. 5 BV, Art. 140 i. V. m. Art. 136 Abs. 3 und 137 Abs. 7 WRV

Umsatzsteuer Art. 106 Abs. 3, 4, 107 Abs. 1 GG

Unabänderlichkeit von Verfassungsbestimmungen Art. 79 Abs. 3 GG

Unabhängigkeit der Abgeordneten Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 48 Abs. 2 und 3 GG

Unabhängigkeit der Richter siehe Art. 85 und 87 BV, Art. 97 GG

Unbewohnte Flächen Art. 11 Abs. 1 BV

Uneheliche Kinder Art. 6 Abs. 5 GG

Unglücksfälle, schwere Art. 11 GG

Ungültigkeitserklärung der Wahl zum Landtag Art. 19 BV

Universitäten siehe Hochschulen

unmittelbare Wahl Art. 14 Abs. 1 BV, Art. 38 Abs. 1 GG

Unterbringung Kranker siehe Anm. zu Art. 102 BV

Unterdrückung staatsbürgerlicher Freiheiten Art. 15 Abs. 1 BV

Unteroffiziere Art. 60 Abs. 1 GG

Untersuchung in den Räumen des Landtags Art. 29 Abs. 2 BV

Untersuchungsausschüsse Art. 25 BV, Art. 44, 45 a Abs. 2 GG

Unvereinbarkeit des Amtes der Mitglieder des BundesVerfG mit anderen Ämtern Art. 94 Abs. 1 GG

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat Art. 137 Abs. 1 GG

Unverletzlichkeit der Wohnung Art. 106 Abs. 3 BV, Art. 13 GG

Unversehrtheit, körperliche Art. 2, 104 GG

Urheberrecht Art. 73 Nr. 9 GG

Urlaub Art. 174 Abs. 1 BV

Urlaub für Landtagsabgeordnete Art. 30 BV

für Bundestagsabgeordnete zur Wahlvorbereitung Art. 48 Abs. 1 GG

V

Verantwortung der Abgeordneten Art. 46 GG

Verantwortung

gegenüber Landtag

Ministerpräsident Art. 47 Abs. 2 BV

Staatsminister Art. 51 Abs. 1 BV

Staatssekretäre Art. 51 Abs. 2 BV

gegenüber Bundestag

Bundeskanzler Art. 65 GG

Bundesminister Art. 65 GG

Verbindlichkeiten des Reichs Art. 135 a GG

Verbrauchssteuern Art. 106 Abs. 1 Nr. 2, 105 Abs. 2 a, 108 Abs. 1 GG

Verbrechensbekämpfung Art. 73 Nr. 10 GG

Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz Art. 100, Art. 123 Abs. 1 GG

- Vereinigungsfreiheit** Art. 170 BV, Art. 9, 18 GG
- Vereinsfreiheit** Art. 114 BV, Art. 9 GG
- Vereins- und Versammlungsrecht** Art. 74 Nr. 3 GG
- Vereintes Europa** Präambel GG, Art. 23 GG, Art. 24 GG
- Verfassung, künftige deutsche** Art. 146 GG
- Verfassung, Weimarer Reichs-** Art. 140 GG
- Verfassungen der Länder**
 Garantien des Bundes Art. 28 GG
 Inkraftbleiben Art. 142 GG
- Verfassungsändernde Gesetze** Art. 75 BV, Art. 79 GG
- Verfassungsbeschwerde** Art. 120 BV, 93 GG
- Verfassungsfeindliche Gruppen** Art. 15 BV, Art. 21 Abs. 2 GG
- Verfassungsgebende Gewalt** Präambel GG
- Verfassungsgericht eines Landes** Art. 100 Abs. 3 GG
- Verfassungsgerichtshof, bayer.** Art. 59 BV, Art. 60-69 BV
 Organisation Art. 69 BV
 Richter, Unvereinbarkeit mit and. Ämtern Art. 68 Abs. 3 BV
 Verfahren Art. 69 BV
 Zusammensetzung Art. 68 Abs. 2 BV
 Zuständigkeiten Art. 61, 67 BV
- Verfassungsmäßige Ordnung** Art. 2 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2, 20, 28, 91 GG
- Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen** Art. 65, 92 BV, Art. 100 GG
- Verfassungsschutz** Art. 73 Nr. 10, 87 Abs. 1 GG
- Verfassungsstreitigkeiten zwischen obersten Staatsorganen** Art. 64 BV, Art. 99, 100 GG
- Verfassungstreue als Schranke der Lehrfreiheit** Art. Abs. 3 GG
 der Beamten Art. 96 BV
- Verfassungswidrige Parteien** Art. 21 Abs. 2 GG
- Verfassungswidrigkeit von Gesetzen** Art. 65 BV, Art. 100 GG
- Verfolgte, Asylrecht für politisch** Art. 16 Abs. 2 GG, Art. 105 BV
 des Nationalsozialismus Art. 116 Abs. 2, Art. 132 Abs. 2 GG, Art. 183 BV
- Verfolgung, gerichtliche**
 des Bundespräsidenten Art. 60 Abs. 4 GG
 von Bundestagsabgeordneten Art. 46 GG
 von Landtagsabgeordneten Art. 28 BV
- Vergesellschaftung** Art. 15, 74 Nr. 15 GG; siehe auch Art. 160 BV
- Vergleichsstudien** Art. 91 d GG
- Verhältnismäßigkeitsrecht** Art. 14 Abs. 1 BV
- Verhaftung von Abgeordneten des Landtags** Art. 28 Abs. 1 BV; siehe auch
 Verfolgung, gerichtliche
- Verhandlungen**
 im Bundesrat Art. 52 GG
 im Bundestag Art. 42, 43 GG
 im Landtag Art. 22 BV
- Verhandlungsberichte der Landtagssitzungen** Art. 22 Abs. 2 BV; vgl. auch
 Art. 42 Abs. 3 GG

- Verkehrsmittel, freie Benutzung durch Abgeordnete** Art. 31 BV, Art. 48 Abs. 3, 49 GG
- Verkehrssteuern** Art. 106 Abs. 1 und 2 Nr. 4 GG
- Verkehrswesen** Art. 73 Nr. 5-6, 74 Nr. 21-23 GG
- Verkündung von Gesetzen**
Bayern Art. 76 Abs. 1 BV
Bund Art. 82 GG, im Verteidigungsfall Art. 115 a Abs. 3 GG, 115 d Abs. 3 GG
- Verkündung des Grundgesetzes** Art. 145 GG
- Verlagsrecht** Art. 73 Nr. 9 GG
- Verletzung von Amtspflichten** Art. 97 BV, Art. 34 GG
durch Richter Art. 98 Abs. 2 und 5 GG
- Verlust**
der Mitgliedschaft zum Landtag Art. 19 BV
zum Bundestag Art. 41 GG
der Staatsangehörigkeit Art. 6 Abs. 2 BV, Art. 16 Abs. 1 GG
- Vermittlungsausschuß** Art. 77 GG
- Vermögen, früheres** Art. 134, 135 GG
Grundstockvermögen Art. 81 BV
kommunales Art. 12 Abs. 2 BV
- Vermögensabgabe, einmalige** Art. 106 Abs. 1 Nr. 5 GG
- Vermögenssteuer** Art. 106 Abs. 2 Nr. 1 GG
- Versammlungsfreiheit** Art. 113 BV, Art. 8 und 18 GG
- Versammlungsrecht** Art. 8, 74 Nr. 3 GG
- Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder**
des Bundestages Art. 47 GG
des Landtages Art. 61 Abs. 3 BV
- Versetzung von Richtern und Beamten** Art. 97 Abs. 2, 98 Abs. 2, 132 GG
- Versicherungssteuer** Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG
- Versicherungsträger, soziale** Art. 87 Abs. 2 GG
- Versicherungswesen**
privatrechtliches Art. 74 Nr. 11 GG
soziales Art. 74 Nr. 12 GG
- Versorgung der Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen** Art. Nr. 10 GG
- Versorgungsberechtigte** Art. 131 GG
- Vertagung**
des Bundestages Art. 39 Abs. 3 GG
des Landtages Art. 17 Abs. 3 BV
- Verteidigung** Art. 73 Nr. 1 GG, Art. 87 b Abs. 2 GG
Ausschuß Art. 45 a GG
Einschränkung von Grundrechten Art. 17 a GG
Stärke der Streitkräfte Art. 87 a GG
Verträge Art. 79 Abs. 1 GG
- Verteidigungsauftrag** Art. 87 a GG
- Verteidigungsfall** Art. 80 a Abs. 3, Art. 87 a Abs. 3, Art. 115 a-115 l GG
- Verteidigungsministerium** Art. 65 a GG
- Verteilung der Steuern** Art. 106, 107 GG

Verträge mit auswärtigen Staaten Art. 72 Abs. 2, 181, 182 BV, Art. 32, 59 GG

Vertrauensvotum für den Bundeskanzler Art. 68 GG

Vertreter der Länder im Bundesrat Art. 50, 51, 144 Abs. 2 GG

im Bundestag Art. 144 Abs. 2 GG

in der Bundesversammlung Art. 54 Abs. 3 GG

Vertreter

des Bundeskanzlers Art. 68 Abs. 1 GG

des Bundespräsidenten Art. 57 GG

des Ministerpräsidenten Art. 46 BV

Vertreter Bayerns nach außen Art. 47 Abs. 3, 44 Abs. 3 BV

Vertretung des Bundespräsidenten Art. 57 GG

Vertretung des Landtags Art. 21 BV

Vertriebene Art. 74, Nr. 6 GG; Art. 116 Abs. 1, 119, 131 GG

Verwahrlosung von Kindern Art. 6 Abs. 3 GG,

der Jugend Art. 11 Abs. 2, Art. 13 Abs. 3 GG

Verwaltung Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 77–83 BV, Art. 83–91 GG

Bindung an Grundrechte Art. 1 Abs. 3, 19, 20 GG

Bundesstraßen Art. 90 Abs. 2 GG

Bundeswasserstraßen Art. 89 Abs. 2 GG

Förderung der Leistungsfähigkeit Art. 91 d GG

der Steuern Art. 108 GG

des Vereinigten Wirtschaftsgebiets Art. 133 GG

Verwaltungsakte Art. 129 Abs. 1 GG

Verwaltungsausgaben von Bund und Ländern Art. 104 a Abs. 5 GG

Verwaltungsgerichtsbarkeit Art. 83 Abs. 5, 93 BV, Art. 95 GG

Verwaltungsgerichtshof, Richter des

beim Verfassungsgerichtshof Art. 68 Abs. 2 BV

Verwaltungsorgane Art. 130 GG

Verwaltungsvermögen aufgelöster Länder Art. 135 Abs. 2 GG

Verwaltungsvorschriften Art. 55 Nr. 2 BV, Art. 84 Abs. 2, Art. 85 Abs. 2,

Art. 86, 108 Abs. 7, Art. Abs. 1 GG

Verwirkung von Grundrechten Art. 18 GG

Verzicht auf Mitgliedschaft beim Landtag Art. 19 Abs. 1 BV

Völker Art. 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 GG

Völkerfrieden Art. 26 Abs. 1 GG

Völkerrecht Art. 84 BV, Art. 25 GG, Art. 100 Abs. 2 GG

völkerrechtliche Vertretung durch Bundespräsidenten Art. 59 GG; siehe

auch Art. 47 Abs. 3 BV

Völkerverständigung Art. 9 Abs. 2 GG

Volk Art. 2 und 5 BV, Art. 1 GG

Volksbefragung Art. 118 GG

Volksbegehren Art. 74 BV, Art. 29 Abs. 2 und 3 GG

Volksbegehren

keine Behandlung durch den Zwischenausschuß Art. 26 Abs. 1 BV

Volksentscheid Art. 18 Abs. 3, 72 Abs. 1, 73, 74, 75 Abs. 2 Satz 2 BV

über Neugliederung des Bundesgebiets Art. 29 GG

Volksschulen Art. 134 Abs. 3, 135, 136 Abs. 2 BV, Art. 7 Abs. 5 GG
Volkssouveränität Art. 20 Abs. 2 GG
Volksstaat Bayern Art. 2 Abs. 1 BV
Volksvertreter Art. 13 Abs. 2 BV, Art. 38 GG
Volksvertretung Art. 5 Abs. 1 BV, Art. 4 BV
Volksvertretungen der Länder bei Bundesversammlung Art. 54 GG
Volkszugehörigkeit, deutsche Art. 116 Abs. 1 GG
Vollziehende Gewalt Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 20 Abs. 2 und 3 GG
Vollzugsbehörden Art. 4, 5 Abs. 2 BV
Vorläufige Festnahme Art. 102 Abs. 2 BV, Art. 104 GG
 von Abgeordneten Art. 28 Abs. 1 BV, Art. 46 Abs. 2 GG
Vorläufige Geltung des GG siehe Präambel
Vorlagepflicht der Gerichte Art. 92 BV, Art. 100 GG
Vorschulen Art. 7 Abs. 6 GG
Vorsitz
 in der Bundesregierung Art. 65 GG
 in der Staatsregierung Art. 47 Abs. 1 BV
Vorzensur Art. 111 Abs. 2 Satz 1 BV

W

Wählbarkeit

Bundestag Art. 38 Abs. 2 GG

Landtag Art. 14 Abs. 2 BV

Beschränkung Art. 137 Abs. 1 GG

Wählergruppen, verfassungsfeindliche Art. 15 BV; Art. 21 Abs. 2 GG

Währungsbank Art. 88 GG

Währungs- und Notenbank Art. 88 GG

Währungswesen Art. 73 Nr. 4 GG

Waffen für Kriegsführung Art. 26 Abs. 2 GG

Waffenrecht Art. 74 Nr. 4a GG

Wahl zum ersten Bundestag Art. 137 Abs. 2 GG

der Mitglieder des Bay. Verfassungsgerichtshofs Art. 68 BV

der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts Art. 94 Abs. 1 GG

des Bundeskanzlers Art. 63 GG

eines anderen Bundeskanzlers Art. 67 GG

des Bundespräsidenten Art. 54 GG

des Bundesratspräsidenten Art. 62 Abs. 1 GG

des Ministerpräsidenten Art. 44 Abs. 1 BV

des Präsidenten des Bundestages Art. 40 Abs. 1 GG

des Landtages Art. 20 Abs. 1 BV

Grundsätze für die Länder und Gemeinden Art. 28 Abs. 1 GG

wahlberechtigte Staatsbürger Art. 14 Abs. 1 BV

Wahlberechtigung Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BV, Art. 38 GG, ferner Art. 7 BV

Wahldauer des Landtags Art. 16, 18 Abs. 1 BV

Wahlen Art. 2 Abs. 2 BV

- zum **Bundestag** Art. 38, 41, 48 GG
- für **Gemeinden und Gemeindeverbände** Art. 12 Abs. 1 BV
- zum **Landtag** Art. 14 BV [Art. 12 Abs. 1 BV]
- Gültigkeit Art. 44 BV
- Wahlkreise** Art. 14 Abs. 1 BV
- Wahlperiode** Art. 16 Abs. 1 BV, Art. 39 Abs. 1 GG
- Wahlprüfung bei Landtagswahlen** Art. 33, 63 BV
- bei **Bundestagswahlen** Art. 41 Abs. 2, 137 Abs. 3 GG
- Wahlverfahren** Art. 14 Abs. 1 BV
- Wahlvorschläge** Art. 14 Abs. 4 BV
- Wald** Art. 141 Abs. 1 BV, Anm. zu Art. 164 BV
- Wappen** Art. 1 Abs. 3 BV
- Warenverkehr mit dem Ausland** Art. 73 Nr. 5 GG
- Wasser** Art. 141 Abs. 1 BV
- Wasserhaushalt** Art. 72 Abs. 3 Nr. 5, 74, Abs. 1 Nr. 32 GG
- Wasserstraßen** Art. 74 Nr. 21, 87 Abs. 1 und 89 GG
- Wasserwirtschaft, Bedürfnisse** Art. 89 Abs. 3 GG
- Wechselsteuer** Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG
- Wehrbeauftragter** Art. 46 b GG
- Wehrdienst** Art. 12 a, 17 a GG
- Wehrdienstverweigerung** Art. 12 a Abs. 2 GG
- Wehrersatzwesen** Art. 87 b GG
- Wehrgesetze** Art. 36 Abs. 1 GG
- Wehrpflicht** Art. 73 Nr. 1 GG
- Wehrpflichtige, Einschränkung von Grundrechten** Art. 17 a GG
- Wehrstrafgerichte** Art. 96 GG
- Weimarer Reichsverfassung** Art. 140 GG
- Weisungen, keine an Abgeordnete** Art. 38 Abs. 1 GG
- an Mitglieder des Bundesrates Art. 77 Abs. 2 GG
- Weisungsbefugnis der Bundesregierung im Verteidigungsfall**
Art. 115 f GG
- Weisungsrecht des Bundes** Art. 85 GG
- Weisungsrecht des Bundesbevollmächtigten** Art. 108 Abs. 4 GG
- Weisungsrechte, Fortgeltung alter** Art. 128 GG
- Weltanschauung** Art. 4, 140 GG
- kein Einfluß auf Rechte und Pflichten Art. 33 Abs. 3 GG
- Weltanschauungsschule** Art. 7 Abs. 5 GG
- Weltfrieden, Wahrung** Präambel, Art. 24 Abs. 2, 26 Abs. 1 GG
- Wertzuwachs bei Grund und Boden** Art. 161 Abs. 2 BV
- Wesensgehalt der Grundrechte** Art. 19 Abs. 2 GG
- Wetterdienst** Art. 74 Nr. 21 GG
- Widerstandsrecht** Art. 20 Abs. 4 GG
- Wiedereinbürgerung früherer deutscher Staatsangehöriger** Art. 116 GG
- Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts** Art. 183 BV, Art. 74
Nr. 9 GG
- Wiederwahl des Bundespräsidenten** Art. 54 Abs. 2 GG

Wirkungskreis, eigener Art. 10 Abs. 2, 83 Abs. 1 BV
übertragener Art. 10 Abs. 3 BV
Wirkungskreis, Steuern mit örtlich bedingtem Art. 105 Abs. 2 Nr. 1 GG
Wirtschaftliche Machtstellung, Mißbrauchsverbot Art. 74 Nr. 16 GG
Wirtschaftliches Gleichgewicht Art. 109 GG
Wirtschaftsbedingungen Art. 9 Abs. 3 GG
Wirtschaftseinheit, Wahrung der Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG
Wirtschaftsführung des Bundes Art. 111 Abs. 2 GG
Wirtschaftsgebiet, Vereinigtes Art. 127, 133 GG
Wirtschaftsordnung Art. 151-157 BV
Wirtschaftsrecht Art. 74 Nr. 11 GG
Wirtschaftsverbände 154 BV
Wissenschaft Art. 108 BV, Art. 5 Abs. 3 GG
Wissenschaftl. Forschung Art. 74 Nr. 13 GG
Gemeinschaftsaufgabe Art. 91b GG t
Wohlfahrtspflege Art. 83 Abs. 1 BV
Wohlfahrtswesen Art. 74 Nr. 7 u. 12 GG
Wohltätigkeitszwecke, Vermögen der Religionsgesellschaften
 Art. 140 GG i. V. m. 138 Abs. 2 WRV
Wohnsitz Art. 8 BV
Freizügigkeit Art. 11, Art. 73 Nr. 3 GG
Wohnung Art. 106 BV, Art. 13 GG
Wohnungsaufsicht Art. 83 Abs. 1 BV
Wohnungsbau Art. 83 Abs. 1 BV
Wohnungswesen Art. 74 Nr. 18 GG
Wort, freie Meinungsäußerung Art. 110 Abs. 1 BV, Art. 5 GG
Würde des Menschen Art. 1 Abs. 1 GG
Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern Art. 118 GG
Notariat Art. 138 GG

Z

Zahlungsverkehr mit dem Ausland Art. 73 Nr. 5 GG
Zehnprozentklausel siehe Anmerkung zu Art. 14 Abs. 4 BV
Zeitbestimmung Art. 73 Nr. 4 GG
Zensur[-verbot] Art. 111 Abs. 2 BV, siehe auch Art. 108 und 110 Abs. 2 BV;
 Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG
Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Meldewesen Art. 87 Abs.
 1 GG
Zerlegung des örtlichen Steueraufkommens Art. 107 Abs. 1 GG
Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten
des Landtags Art. 29 Abs. 1 BV
des Bundestags Art. 47 GG
Zeugniszwangsverfahren bei Untersuchungsausschüssen des Landtags
 Art. 25 Abs. 2 Satz 1 BV
Zitierungsrecht Art. 24 Abs. 1 BV, Art. 43 Abs. 1 GG

- Zivilbevölkerung, Schutz der** Art. 17 a, 73 Nr. 1, 87 b Abs. 2 GG
- Zivile Objekte, Schutz durch Streitkräfte** Art. 87 a GG
- Zölle, Ertrag** Art. 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Nr. 1 GG
- Verwaltung** Art. 108 Abs. 1 GG
- Zollgebiet** Art. 73 Nr. 5 GG
- Zugang zum Staatsdienst siehe Beamte**
- Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen** Art. 74 Nr. 19 GG
- Zusammenarbeit**
des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei Art. 73 Nr. 10 GG
in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes Art. 73 Nr. 10 GG
- Zusammenleben der Völker** Art. 26 Abs. 1 GG
- Zusammenschluß von Religionsgesellschaften** Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV
- Zusammensetzung**
des Bundesrates Art. 51 Abs. 1 GG
der Bundesregierung Art. 62 GG
des Bundesverfassungsgerichts Art. 94 Abs. 1 GG
der Staatsregierung Art. 43 Abs. 2 BV
des Verfassungsgerichtshofs Art. 68 Abs. 2 BV
- Zusammentritt des Landtags** Art. 17 BV
erster Zusammentritt des Bundesrates, des Bundestages
 Art. 136 Abs. 1
des Bundestages Art. 39 Abs. 2, 69 Abs. 2, 122 Abs. 1 GG
- Zuschüsse des Bundes** Art. 120 GG
- Zuständigkeiten**
Verteilung zwischen Bund und Ländern Art. 70–74 GG
- Zustimmung der Bundesregierung zu internat. Verträgen der Länder**
 Art. 32 Abs. 3 GG
- Zustimmung der Länder zu internat. Verträgen** Art. 32 Abs. 2 GG
- Zustimmungsgesetze** Art. 77 Abs. 2 Satz 4 GG
 siehe auch Bundesrat
- Zustimmungsverordnungen** Art. 80 Abs. 2 GG
 siehe auch Bundesrat
- Zutritt der Mitglieder der Bundesregierung zu Sitzungen des Bundesrates** Art. 53 GG
Bundestages Art. 43 Abs. 2 GG
Landtags Art. 24 Abs. 2 BV
- Zwangsarbeit** Art. 12 Abs. 3 GG
- Zwangsmitgliedschaft** Art. 179 Satz 2 BV
- Zwischenausschuß des Landtags** Art. 26, 32 BV
des Bundestages aufgehobene Art. 45 Abs. 1, Art. 49 GG
- Zwischenpräsidium des Bundestages aufgehobener** Art. 49 GG
- Zwischenstaatliche Einrichtungen, Übertragung von Hoheitsrechten**
 Art. 24 Abs. 1 GG
- Zwischenstaatliche Streitigkeiten, Regelung durch Schiedsgerichtsbarkeit** Art. 24 Abs. 3 GG

Hinweis der Redaktion:

Für das Stichwortverzeichnis kann keine Vollständigkeit garantiert werden.

Notizen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Wappen des Freistaates Bayern

Das große und kleine Staatswappen gehen auf das Gesetz vom 5. Juni 1950 zurück. Die weiß-blauen Rauten des Herzschildes des großen Wappens – ursprünglich Heroldszeichen der Grafen von Bogen und im 13. Jahrhundert von den Wittelsbachern übernommen – repräsentieren den bayerischen Gesamtstaat. Von den heraldischen Symbolen der vier Felder steht der goldene Löwe auf schwarzem Grund für die Oberpfalz, der silberne Rechen auf rotem Grund für Franken. Der blaue Panther auf silbernem Grund versinnbildlicht Ober- und Niederbayern; die drei staufischen Löwen auf goldenem Grund das bayerische Schwaben.



Wappen der Bundesrepublik Deutschland

Die fränkischen Herrscher übernahmen mit der Kaiserwürde den Adler als Symbol ihrer Macht. Einköpfig war der Adler im Königswappen, im kaiserlichen Wappen trug der Adler zwei Köpfe. 1871 wurde für das Deutsche Reich der nach rechts blickende einköpfige Adler als Staatswappen gewählt. Diese Gestaltung blieb, abgesehen von einigen stilistischen Veränderungen, bis 1933 gleich. Sie wurde 1950 als Staatssymbol für die Bundesrepublik Deutschland übernommen. Der Adler erinnert heute vor allem an die jahrhundertelange Tradition deutscher Staatlichkeit.

Die Landeszentrale leistet überparteiliche politische Bildungsarbeit. Sie will das Demokratieverständnis der Bürger fördern und ihre politische Einsatzbereitschaft stärken.